617-668

ADVALTS AUGUSTERREICHISCHES blatt



627 ABHANDLUNGEN

Cybersicherheit – Die NIS-2-Richtlinie und das NISG 2024

Die anwaltliche Verschwiegenheit - Pflicht des Rechtsanwalts und Recht des Mandanten

626 JUSTITIA AWARDS

Ausgezeichnet für ihr Lebenswerk

636 IM GESPRÄCH

Dr. Dominic Gerstberger -Österreichischer Lead bei IT-Themen





zur digitalen Version

www.oerak.at





Immer den Durchblick haben!

KYC- und Compliance-Prüfungen im Wirtschafts-Compass

Mit verlässlichen und tagesaktuellen Daten sind Sie auf der sicheren Seite. Das Compliance-Screening bietet eine detaillierte Prüfung von Firmen und Personen auf Basis relevanter KYC-Kriterien.



Alle Details zum Compliance-Screening finden Sie auf: wirtschaftscompass.at





Editorial



November-Perspektiven

in sich dem Ende zuneigendes Jahr ist zunächst Anlass zur Retrospektive. Der November gilt als Gedenkmonat. Zu viele herausragende, das österreichische Rechtsleben prägende Persönlichkeiten sind 2024 von uns gegangen. Um nur wenige zu nennen, derer die österreichische Anwaltschaft dankbar gedenkt: Dr. in Brigitte Bierlein, erste weibliche Präsidentin des VfGH und erste Bundeskanzlerin Österreichs, o. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ludwig Adamovich, Präsident des VfGH a.D., o. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Rudolf Welser, Doyen des österreichischen Zivilrechts, Dr. Robert Schneider, erster österreichischer Rechtsanwalt als Präsident der Rechtsanwaltskammer Liechtenstein, ein Vorbild der kollegialen grenzüberschreitenden Verbindungen.

Im dunklen November bereits angelegt ist das Licht der Zukunft, die Zukunftsperspektive. Die Zukunft zeigt sich oft, bevor sie eintritt. Daher sind früh Schritte zu setzen, um in Zeiten eines vielfachen Richtungswechsels proaktiv zu gestalten. Es stehen erhebliche Änderungen an auf nationaler, europäischer wie internationaler Ebene mit neuen politischen Konstellationen und Vorhaben. Die Forderungen des ÖRAK an die neue Regierung sind formuliert. Der ÖRAK wird sich, auch über sein Büro Brüssel, weiterhin gemäß dem Motto des Anwaltstages 2024 "Gemeinsam für Gesellschaft und Rechtsstaat" nach bestem Vermögen einsetzen.

Ein hoffnungsvolles Licht der Zukunft ist das grundlegende Projekt einer endlich völkerrechtlich verbindlichen Konvention des Europarates zum Schutz der unabhängigen Anwaltschaft. Eine Konvention, welche die Signatarstaaten zu einem effektiven Schutz der unabhängigen individuellen anwaltlichen Tätigkeit wie auch der kollektiven Unabhängigkeit durch Selbstverwaltung verpflichten soll. Eine Konvention, die über die Staaten des Europarates hinaus anderen Ländern zum Beitritt offensteht und Signalwirkung für die darin verbrieften Werte über den Europarat hinaus entfalten möge. Die Arbeiten am Konventionstext sind abgeschlossen. Ab November steht der Adoptionsprozess auf

den höheren politischen Ebenen an. Österreich wird zur völkerrechtlichen Absicherung derzeit selbstverständlich scheinender Werte gefragt Wenn, wie sein. kürzlich in Deutschland, Anwälte aus Anlass eines von einem Asylwerber begangenen schrecklichen Attentats in

der Folge von Rechtsextremisten wegen ihrer anwaltlichen Vertretungstätigkeit im Asylverfahren aggressiv in einem medialen Shitstorm bundesweit an den Pranger gestellt werden, der Zugang zur Kanzlei mit Grabkerzen und Särgen verstellt wird und die Anwälte verantwortlich für die Tat des Mandanten gemacht werden, gibt das sehr zu denken. Viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erhalten tagtäglich oft unter schwierigen Umständen die Rechtsstaatlichkeit und den Zugang der Bürger zum Recht aufrecht. Selbst in gefestigten Rechtsstaaten ist klarzustellen, dass die anwaltliche Vertretung zu trennen ist von der Person und der Tat eines Mandanten. Wir Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen werden weiterhin unumwunden vorbringen und ein unabhängiger Garant des Rechtsstaats, erster Ansprechpartner für die Bürger in Rechtsfragen und "Übersetzer" eines immer komplexer werdenden Rechtssystems auch im Zeitalter künstlicher Intelligenz sein.

MARCELLA PRUNBAUER-GLASER

Vizepräsidentin des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

2024/263

Inhalt 11_2024

617 Editorial

619 Wichtige Informationen

621 Recht kurz & bündig

625 Europa aktuell

626 Justitia Awards

666 Inserate

668 Indexzahlen

668 Impressum

AUTORINNEN UND AUTOREN DIESER AUSGABE:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien

Mag.a Silvana Asen, ÖRAK

RA Dr. Michael Buresch, Wien

Mag. Alexander Dittenberger, ÖRAK

RA Mag. Franz Galla, Wien

Paula Gerl, Wien

RA Dr. Dominic Gerstberger, Linz

RAin Mag.a Martina Hackl, Wien

RA Dr. Wolfgang Kleibel, Salzburg

Mag.a Ursula Koch, ÖRAK

RA Mag. David Kohl, BSc, Wien

RAⁱⁿ Britta Kynast, ÖRAK Büro Brüssel

em. RA Prof. Dr. Nikolaus Lehner, Wien

Senior Scientist Dr. Klaus Markowetz, PGDipICA (London)

Mag. Christian Moser, ÖRAK

RAⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Marcella Prunbauer-Glaser, Wien

RA Dr. Ullrich Saurer, Graz

RAⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Geertje Tutschka, Salzburg

RA Mag. iur. Dr. iur. Felix Karl Vogl, Schruns

Markus Weiss, MBA, Igls

RA Dr. Alexander Wittwer, LL.M., Dornbirn

27 ABHANDLUNGEN

628 Cybersicherheit – Die NIS-2-Richtlinie und das NISG 2024

Dominic Gerstberger

631 Die anwaltliche Verschwiegenheit – Pflicht des Rechtsanwalts und Recht des Mandanten Martina Hackl

635 SERVICE

636 Im Gespräch

639 Strategie & Prozessmanagement

641 Termine

643 Chronik

647 Aus- und Fortbildung

652 Rezensionen

659 Zeitschriftenübersicht

663 RECHTSPRECHUNG

664 Disziplinarrecht

665 Disziplinarverfahrensrecht

Wichtige Informationen

Vertreterversammlung des ÖRAK

Mit Beschluss der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags vom 26. 9. 2024 haben die Delegierten zur Vertreterversammlung Änderungen der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs (RL-BA 2015), der Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK), der Verordnung der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags über die Versorgungseinrichtungen Teil A der österreichischen Rechtsanwaltskammern (Satzung Teil A 2018) und der Verordnung der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags über die Versorgungseinrichtungen Teil B der österreichischen Rechtsanwaltskammern (Satzung Teil B 2018) und der Richtlinie für die Vergabe von Standesauszeichnungen (Ehrenzeichen-RL) sowie die Aufhebung der Entlohnungs-Richtlinie vorgenommen.

Die entsprechenden Kundmachungen und Erläuterungen der Vertreterversammlung finden Sie auf www.oerak.at unter Kundmachungen/ÖRAK bzw Kundmachungen/Erläuterungen ÖRAK.

Änderung der RL-BA 2015 und Aufhebung der Entlohnungs-Richtlinie

Mit der Einführung des Flexible-Kapitalgesellschafts-Gesetzes durch BGBl I 2023/179 kann gem § 12 FlexKapGG ein Rechtsgeschäft betreffend die Übertragung von Geschäftsanteilen (§ 76 Abs 2 GmbHG) auch in der Form abgeschlossen werden, dass eine Rechtsanwältin bzw ein Rechtsanwalt eine Urkunde darüber errichtet. § 12 Abs 4 Flex-KapGG verweist auf § 10 Abs 4 RAO. Die Änderung in §§ 11 und 11 a RL-BA 2015 treffen nun Klarstellungen zu den Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Urkunden gem § 10 Abs 4 RAO und § 12 Abs 1 FlexKapGG.

Die Änderungen in §§ 36 und 37 RL-BA 2015 dienen der Vereinheitlichung der Spruchpraxis der Rechtsanwaltskammern bei der Anerkennung von Ausbildungsveranstaltungen.

Durch die Aufhebung von § 45 RL-BA 2015 sowie der Entlohnungs-Richtlinie wird die Bestimmung eines einheitlichen Mindestlohns aufgehoben, damit die Beurteilung künftig auf lokaler Ebene in den Ausschüssen der Rechtsanwaltskammern getroffen werden kann.

Die Änderung der RL-BA 2015 ist am **1. 10. 2024 in Kraft** getreten. Die Entlohnungs-Richtlinie ist mit Ablauf des 30. 9. 2024 außer Kraft getreten.

Änderung der AHK

Die Änderungen der AHK beinhalten Klarstellungen sowie die Valorisierung der Bemessungsgrundlagen der §§ 5, 9 und 10 (überwiegend) aufgrund des Verbraucherpreisindex.

Die Änderung der AHK ist am 1. 10. 2024 in Kraft getreten.

Änderung der Satzung Teil A 2018 und Teil B 2018

In den Satzungen wurden notwendige Anpassungen aufgrund des BRÄG 2024 hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen für die rechtsanwaltliche Alters- und Berufsunfähigkeitsversorgung bei niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorgenommen. Weiters wurden eine Klarstellung zum Nachkauf nach Ruhen aufgrund Elternschaft und nach Beitragsermäßigung bei Geburt, Adoption oder Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege gem § 10 a Satzung Teil A 2018 sowie eine Klarstellung zur Höhe des Leistungsanspruchs einer Witwen- und Witwerrente aufgenommen.

Die Änderungen der Satzung Teil A und Satzung Teil B sind am **3. 10. 2024 in Kraft** getreten.

Änderung der Ehrenzeichen-RL

Mit der Änderung wird die Zahl der gleichzeitigen Inhaberinnen und Inhaber des Ehrenzeichens der österreichischen Rechtsanwaltschaft erhöht. Mit diesem würdigt der ÖRAK hervorragende Verdienste um die österreichische Rechtsanwaltschaft.

Die Änderung der Ehrenzeichen-RL ist am 1. 10. 2024 in Kraft getreten.

SA, AD, CM

Beschluss Rechtsanwaltskammer Wien

Vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien wird gemäß § 70 Abs 1 DSt kundgemacht, dass über Herrn Mag. Kurt DECKER, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Opernring 7/18, mit Beschluss des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Wien vom 6. 6. 2024, rechtskräftig seit 5. 8. 2024, gem § 16 Abs 1 Z 3 DSt die Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft für die Dauer von sechs Monaten, sohin von 5. 8. 2024 bis 4. 2. 2025, verhängt worden ist.

Mit Bescheid der Rechtsanwaltskammer Wien, Abteilung IIa, vom 19. 8. 2024 wurde Herr Dr. *Patrick SWOBO-DA*, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Tuchlauben 11/18, zum Kammerkommissär für Mag. *Kurt DECKER*, bestellt.

Beschluss Rechtsanwaltskammer Wien

Vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien wird gemäß § 70 Abs 1 DSt kundgemacht, dass über Herrn Dr. Heinrich FASSL, Rechtsanwalt in 1080 Wien, Lerchenfelder Straße 88–90/12, mit Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 17. 6. 2024 gem § 16 Abs 1 Z 3 DSt die Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft im Ausmaß von sechs Monaten, sohin von 17. 6. 2024 bis 16. 12. 2024, verhängt worden ist.

Mit Bescheid der Rechtsanwaltskammer Wien, Abteilung IIa, vom 5. 8. 2024 wurde Herr Dr. *Christoph ERLER*, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Rabensteig 1/10, zum Kammerkommissär für Dr. *Heinrich FASSL*, bestellt.

SILVANA ASEN (SA) ÖRAK, Juristischer

ALEXANDER
DITTENBERGER (AD)
ÖRAK, Leitung Juristischer Dienst

CHRISTIAN MOSER (CM) ÖRAK, Juristischer Dienst

MAG. URSULA KOCH (UK) ÖRAK, Generalsekretär-Stellvertreterin

Wichtige Informationen

Beschluss Rechtsanwaltskammer Wien

Vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien wird gemäß § 70 Abs 1 DSt kundgemacht, dass über Herrn MMag. *Thomas PASSEYRER*, LL.M., Rechtsanwalt in 1070 Wien, Gutenberggasse 1/10, mit Beschluss des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Wien vom 8. 8. 2024 gem § 19 Abs 3 Z lit d und Abs 1 a DSt die einstweilige Maßnahme *der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft verlängert* worden ist.

Die Namhaftmachung des Herrn Dr. Christoph NASKE, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Wipplingerstraße 21, für die Dauer dieser Untersagung als Kammerkommissär bleibt aufrecht.

Versorgungseinrichtung Teil B – Aktuelle Performance ALPS

Im Mitgliederbereich unter www.oerak.at finden Sie unter dem Menüpunkt "Versorgungseinrichtungen/Zusatzpension Teil B/Aktuelle Performance und Informationen" eine Übersicht über die **Performance der ALPS-Gefäße** sowie weitere Informationen zur Ausrichtung der Gefäße.

Zum 23. 10. 2024 wurden seit Jahresbeginn folgende Veranlagungsergebnisse erzielt:

- ALPS 15: + 5,12%
- ALPS 30: + 7,36%
- ALPS 50: + 10,42%
- ALPS Zero: + 3,03%

UK



Recht kurz & bündig

§ 502 Abs 1 ZPO

2024/264

Zur treuwidrigen Stimmabgabe von GmbH-Gesellschaftern

- 1. Von der Rechtsprechung wird anerkannt, dass eine treuwidrige Stimmabgabe zur Anfechtbarkeit eines Generalversammlungsbeschlusses führen kann. Wann man von einer treuwidrigen Stimmabgabe ausgehen kann, wurde vom OGH bereits veranschaulicht. Die Annahme einer Zustimmungsverpflichtung, die sich aus den Treuepflichten gegenüber der Gesellschaft ergibt, ist grundsätzlich nur ultima ratio. Der Beschluss muss im Interesse der GmbH unbedingt notwendig und dem ablehnenden Gesellschafter zumutbar sein.
- 2. Ob ein Gesellschafter entgegen seiner Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft oder Mitgesellschaftern handelt, ist einzelfallabhängig. Rechtsfragen von der Qualität des § 502 Abs 1 ZPO sind in der Regel nicht zu klären, außer dem Berufungsgericht wäre eine aufzugreifende Fehlbeurteilung unterlaufen.
- 3. Ein derartiger Bedarf nach Korrektur besteht in diesem Fall nicht: Bei der Abstimmung handelte es sich nicht um einen Eingriff in das Mitgliedschaftsrecht eines Mitgesellschafters, sondern um das Interesse der Gesellschaft und die Wahrung ihres Zwecks. Der Fragenkatalog bezog sich auf die Unternehmensführung der AG, an der die GmbH beteiligt war. In concreto ging es um die Unternehmensplanung, Dividendenpolitik, Finanzgebarung, Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen, die Entwicklung der Aufsichtsrats- und Vorstandsvergütungen sowie einen (ehemaligen) Angestellten der AG, gegen den ein Strafverfahren eingeleitet worden war.
- 4. Mit der Behauptung, ein Gesellschafter habe immer dann positiv für einen Beschlussantrag zu stimmen, wenn eine Beschlussfassung für die anderen Gesellschafter sowie die Gesellschaft "denkmöglich nur Vorteile" und für ihn selbst keine nachteiligen Folgen habe, verkennt die Revision die einschlägigen Auslegungsgrundsätze.
- 5. Der Beschlussgegenstand war die Ausübung des Fragerechts der GmbH und deren Interessen. Gesellschafter sind jedoch nicht allein deshalb verpflichtet, einem solchen Antrag zuzustimmen und für die (weitgehende) Ausübung des Fragerechtes in Form eines umfangreichen Fragenkatalogs zu stimmen, nur weil für die GmbH aus der Ausübung dieses Rechts kein Schaden zu erwarten ist.

OGH 18. 6. 2024, 6 Ob 64/24s JusGuide 2024/34/21954.us

§§ 577ff und 611 Abs 2 Z 7 ZPO

2024/265

Zur Schiedsfähigkeit von Gesellschafterstreitigkeiten in Personengesellschaften

1. Das Fehlen einer objektiven Schiedsfähigkeit ist als eigener Aufhebungsgrund in \S 611 Abs 2 Z 7 ZPO normiert.

Die fehlende objektive Schiedsfähigkeit eines Anspruchs hindert das Zustandekommen eines Schiedsspruchs nicht. Dieser ist wirksam, aber anfechtbar.

- 2. Das Personengesellschaftsrecht enthält keine Regelung über die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen. Nach der Rechtsprechung des OGH ist ein nichtiger Beschluss einer Personengesellschaft nicht mit einer Rechtsgestaltungsklage, sondern mit einer Feststellungsklage geltend zu machen. Klagen aus dem Gesellschaftsverhältnis zwischen Gesellschaftern müssen immer sämtliche Gesellschafter entweder auf Klags- oder Beklagtenseite erfassen. Der Beitritt als Nebenintervenient reicht hierfür nicht aus. 3. Die Beschlussanfechtungsklage mit gesetzlicher Rechtskrafterstreckung des GmbH- und Aktienrechts (§ 42 Abs 6 GmbHG; § 198 Abs 1 und § 201 Abs 1 AktG) kommt im Personengesellschaftsrecht nicht zur Anwendung.
- 4. Das Schiedsverfahren ist an den Grundsätzen des fairen Verfahrens nach Art 6 EMRK zu messen.
- 5. Wenn im Beschlussmängelstreit im Schiedsverfahren der Personengesellschaft Passivlegitimation zugewiesen werden sollte, so müssten die Gesellschafter rechtzeitig ins Schiedsverfahren eingebunden werden, um die prozessualen Rechte nach Art 6 EMRK gewährleisten zu können. Den Gesellschaftern müsste die Gelegenheit geboten werden, ihre Rechte und Interessen bereits bei der Bildung des Schiedsgerichts wahrzunehmen. Die Gesellschafter müssten zu der Zeit in das Schiedsverfahren einbezogen werden, sodass sie die Möglichkeit zur Wahl des Schiedsrichters und der Konstituierung des Schiedsgerichts haben. Die Mitwirkungsund Beteiligungsrechte aller Gesellschafter müssten ex ante in der Schiedsvereinbarung verankert werden.
- 6. Gesellschaftsrechtliche Ansprüche sind als vermögensrechtliche Ansprüche grundsätzlich für Schiedsverfahren offen. Die personengesellschaftsrechtlichen Feststellungsansprüche sind objektiv schiedsfähig.
- 7. Einem konkreten Anspruch fehlt die objektive Schiedsfähigkeit, wenn in Bezug auf diesen der Schiedsspruch nicht gegenüber allen Gesellschaftern Urteilswirkung entfalten könnte, obwohl der Streitgegenstand dies erfordert. Die Wirkungserstreckung ist insofern auch ein Problem der objektiven Schiedsfähigkeit eines Anspruchs.
- 8. Wenn ein in der Sache ergehender Schiedsspruch gegen alle Gesellschafter einer Personengesellschaft wirken kann, ist der Anspruch auf Anfechtung eines Beschlusses objektiv schiedsfähig. Fehlt diese Wirkungserstreckung, ist der Anspruch nicht objektiv schiedsfähig.
- 9. Ob durch eine gesellschaftsvertragliche Vereinbarung über das kapitalgesellschaftsrechtliche Klagesystem eine Passivlegitimation einer Personengesellschaft für Beschlussmängel zugewiesen werden kann, bleibt unbeantwortet.
- 10. Die mangelnde Schiedsfähigkeit ist gem § 611 Abs 3 ZPO amtswegig in einem Aufhebungsverfahren wahrzunehmen und der ergangene Schiedsspruch ist nach § 611 Abs 2 Z 7 ZPO aufzuheben.

OGH 3. 4. 2024, 18 OCg 3/22y GesRZ 2024, 251 ff.

Diese Ausgabe von "Recht kurz & bündig" entstand unter Mitwirkung von

ULLRICH SAURER (US)
Rechtsanwalt

MANFRED AINEDTER (MA Rechtsanwalt

FRANZ GALLA (FG)

Recht kurz & bündig

§§ 2, 3 IO; § 84 Z 4 GmbHG

2024/266

Zur Zuständigkeit für die Bestellung eines Geschäftsführers im Konkurs des GmbH-Gesellschafters

- 1. Das Mitgliedschaftsrecht eines sich im Konkurs befindlichen GmbH-Gesellschafters wird grundsätzlich vom Masseverwalter wahrgenommen. Insofern es sich um Angelegenheiten handelt, die die Masse betreffen, gilt dies auch für das Stimmrecht.
- 2. Nach der Judikatur bleibt die Organisation einer durch Konkurseröffnung gem § 84 Z 4 GmbHG aufgelösten Gesellschaft auch im Konkurs gewahrt.
- 3. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte eines GmbH-Gesellschafters bei der Abberufung eines Geschäftsführers und Bestellung eines neuen Geschäftsführers stellt keine Verfügung über das Vermögen des Gesellschafters dar.
- 4. Grundsätzlich handelt es sich bei der Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers um keine Rechtshandlung, die die Konkursmasse betrifft. Somit ist das Stimmrecht nicht vom Masseverwalter, sondern vom Schuldner auszuüben.

OGH 17. 1. 2024, 6 Ob 62/23 w GesRZ 2024, 264.

§ 12 UGB; § 3 Abs 1 Z 6 FBG; § 92 ZPO

2024/267

Zustellung einer Klage an einen ausländischen Rechtsträger, der im Inland eine Zweigniederlassung betreibt

- 1. Zur Ausgangslage: Die beklagte Partei ist eine Kapitalgesellschaft in Ungarn, welche eine Zweigniederlassung im Inland betreibt
- 2. Nach zwei erfolglosen Zustellversuchen des von der Klägerin erwirkten Zahlungsbefehls an die Anschrift der Zweigniederlassung des Beklagten veranlasste das Erstgericht die von der Klägerin beantragte Aufnahme des Zahlungsbefehls in die Ediktsdatei. Dieser galt gem § 92 iVm § 115 ZPO nach Ablauf von 14 Tagen als zugestellt. Daraufhin bestätigte es die Vollstreckbarkeit des Zahlungsbefehls. 3. Der Beklagte beantragte die Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung des Zahlungsbefehls nach Einleitung des Exekutionsverfahrens durch die Klägerin. Das Erstgericht gab diesem Antrag statt, da am ausländischen Sitz der Gesellschaft kein Zustellversuch erfolgt war.
- 4. Das Gericht zweiter Instanz wies den Rekursantrag der Klägerin ab und ließ den Revisionsrekurs zu. Der OGH gab dem Revisionsrekurs der beklagten Partei Folge und stellte die erstgerichtliche Entscheidung wieder her.
- 5. Die maßgebliche Geschäftsanschrift, an der jedenfalls ein Zustellversuch einer Klage zu erfolgen hat, bevor eine "andere Abgabenstelle" und somit eine Aufnahme in die Ediktsdatei in Betracht gezogen werden kann, ist die im Firmenbuch eingetragene inländische Geschäftsanschrift der

Zweigniederlassung sowie die aus dem Firmenbuch ersichtliche Anschrift am Sitz des Rechtsträgers im Ausland. Da kein Zustellversuch am Sitz der Beklagten erfolgt war, bewirkt die Aufnahme des Zahlungsbefehls in die Ediktsdatei nicht die Zustellung. Die Bestätigung der Vollstreckbarkeit erfolgte somit rechtsirrig.

OGH 8. 4. 2024, 1 Ob 15/24y.

US

§ 20 Abs 1 StGB

2024/268

"Erlangte" Vermögenswerte

"Erlangen" iSd § 20 StGB bedeutet, dass der Täter einen Vermögenswert in seine faktische und wirtschaftliche Verfügungsmacht bringt und ihn wirtschaftlich ausnutzen kann. Der Vermögensvorteil muss ihm also wirtschaftlich zugutekommen. Nicht erlangt hat ein Täter den Vermögenswert, wenn er ihn nur kurzzeitig und vorübergehend innehat, etwa zu Transportzwecken, oder weil er ihn vereinbarungsgemäß aufgrund der faktischen und wirtschaftlichen Mitverfügungsmacht (zB übergeordneter Kontrollund Dispositionsbefugnis) von anderen Tatbeteiligten (als bloßen Durchgangserwerb) weiterzugeben hat, weil es insofern an einem rechtserheblichen Vermögenszufluss fehlt. Es ist daher zu berücksichtigen, wie eigenständig der Täter mit dem Gut verfahren durfte. Gewahrsam ist nicht mit Erlangen gleichzusetzen. Durch die Begehung einer strafbaren Handlung (§ 20 Abs 1 Fall 2 StGB) hat der Täter einen Vermögenswert erlangt, wenn die Erlangung ursächlich mit dieser Straftat zusammenhängt, wobei die Vermögensverschiebung nicht definitionsgemäß mit der Tatbestandsverwirklichung verbunden sein muss.

OGH 12. 12. 2023, 11 Os 127/23 w (LGSt Wien 64 Hv 34/23x) EvBl 2024/185.

§ 205 Abs 1 StGB

2024/269

Dispositionsunfähigkeit genügt für Opfer nach § 205

§ 205 Abs 1 Fall 2 StGB verlangt keine vollständige Aufhebung der Willenstätigkeit iS einer Zurechnungsunfähigkeit oder vollen Berauschung des Opfers. Es genügt, wenn dieses nicht in der Lage ist, durch verstandesmäßige Erwägungen über den eigenen Körper in geschlechtlicher Hinsicht zu verfügen und dem an es gestellten Verlangen mit freier Entscheidung zu begegnen. Bereits ein auf einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung gründender Mangel an sexueller Dispositionsfähigkeit schließt die Selbstbestimmungsfähigkeit aus.

OGH 16. 1. 2024, 11 Os 124/23d (LG Feldkirch 41 Hv 21/22m) EvBl 2024/186.

§ 44 Abs 2 StGB

2024/270

Führerscheinverlust ist keine Rechtsfolge

Als "Rechtsfolgen" iSd § 44 Abs 2 StGB sind nicht sämtliche Nebenfolgen, sondern nur jene Folgen einer strafgerichtlichen Verurteilung zu verstehen, die insoweit unabhängig vom Willen des Gerichts unmittelbar kraft Gesetzes eintreten, als hiebei nur die Entscheidung über deren bedingte Nachsicht dem richterlichen Ermessen unterliegt. Die Entziehung der Lenkberechtigung nach § 24 Abs 1 Z 1 FSG beruht nicht auf einer ges Anordnung, sondern auf einer den Erfordernissen der Verkehrssicherheit entsprechenden förmlichen Entscheidung, bei der die "bestimmte Tatsache" der Begehung einer strafbaren Handlung gem § 28a oder § 31a Abs 2 bis 4 SMG von der das Verfahren führenden Beh unter Berücksichtigung der Verwerflichkeit der Tat, der Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurde, der seither verstrichenen Zeit und des Verhaltens während dieser Zeit im Rahmen einer Ermessensentscheidung zu werten ist (§ 7 Abs 1, Abs 3 Z 11, Abs 4 und 8 FSG). Dieser solcherart bloß mögliche Entzug der Lenkberechtigung stellt damit lediglich eine sonstige Nebenfolge der strafgerichtlichen Verurteilung dar, hinsichtlich der eine bedingte Nachsicht nach § 44 Abs 2 StGB ausscheidet. OGH 13. 2. 2024, 11 Os 4/24h (LG Wr. Neustadt 48 Hv 19/ 22i) EvBl 2024/187.

§ 1 Abs 1 GRBG

2024/271

Prozessgegenstand der Grundrechtsbeschwerde

Zufolge der von § 1 Abs 1 GRBG verlangten "Erschöpfung des Instanzenzuges" sind im Verfahren über die Grundrechtsbeschwerde nur Argumente beachtlich, die innerhalb der Beschwerdefrist des § 176 Abs 5 StPO auf die von § 88 Abs 1 Satz 2 StPO vorgeschriebene Weise vorgetragen wurden

OGH 6. 12. 2023, 14 Os 125/23 y (OLG Graz 1 Bs 114/23 h; LGSt Graz 151 Hv 37/21 p) EvBl 2024/201.

§ 37 Abs 3 StPO

2024/272

Zuständigkeit des Zusammenhangs

LG Linz 13 Hv 29/23y) EvBl 2024/202.

Für die Anwendbarkeit von § 37 Abs 3 StPO genügt, dass die Voraussetzungen der Verfahrensverbindung zu irgendeinem Zeitpunkt objektiv vorlagen. Ob diese Voraussetzungen auch noch im Zeitpunkt der AbtretungsVfg vorliegen, ist dagegen nicht von Bedeutung. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob für die beteiligten Gerichte erkennbar ist, dass zu verbindende Strafverfahren geführt werden oder eine Abtretung bereits verfügt wurde, weil für die Zuständigkeit die objektiv vorliegenden Umstände maßgebend sind. OGH 31. 1. 2024, 15 Os 159/23f (OLG Linz 10 Ns 19/23 d;

§ 38 StPO (§ 485 Abs 1 Z 1 StPO)

2024/273

Kompetenzkonflikt

§ 485 Abs 1 Z 1 StPO verweist den mit Strafantrag aufgerufenen ER LG im Fall seiner örtlichen oder sachlichen Unzuständigkeit auf eine beschlussmäßige Erledigung. Nicht anders als bei der Prüfung der Anklage im kollegialgerichtlichen Verfahren nach Maßgabe der von § 212 StPO genannten Kriterien (vgl dazu 13 Ns 1/09i) kommt es gem § 485 StPO demnach zu beschlussförmigen Aussprüchen über die Unzuständigkeit, die allen zur Beschwerde Berechtigten zuzustellen (vgl Bauer, WK-StPO § 450 Rz 6) und beim übergeordneten Gericht mit Beschwerde bekämpfbar sind. Das RM der StA hat aufschiebende Wirkung (§ 87 Abs 3, § 485 Abs 1a StPO; vgl 13 Ns 44/09p). Ein - vom gemeinsam übergeordneten Gericht zu entscheidender Kompetenzkonflikt - liegt daher erst vor, wenn sich die in Betracht kommenden Gerichte jeweils mit rechtswirksamem B für unzuständig erklärt haben (vgl RIS-Jusiz RS0125311; Oshidari, WK-StPO § 38 Rz 2 und 17/1).

OGH 21. 3. 2024, 12 Ns 16/24k (LGSt Graz 10 Hv 13/24a; LGSt Wien 115 Hv 80/23 m) EvBl 2024/203.

§§ 3, 8 Abs 1 MRG; § 1096 ABGB

2024/27

Schimmelbefall als Graubereich zwischen Erhaltungsund Instandhaltungspflicht

Im Vollanwendungsbereich des MRG (wie hier) ist der Vermieter zwingend zur Durchführung der in § 3 Abs 2 MRG aufgezählten Arbeiten verpflichtet, insbesondere muss er Instandhaltungsmaßnahmen an der Bestandsache selbst ergreifen, wenn die Behebung von ernsten Schäden des Hauses oder die Beseitigung einer vom Mietgegenstand ausgehenden erheblichen Gesundheitsgefährdung betroffen ist. In Abgrenzung zu § 8 MRG, der dem Mieter im Vollanwendungsbereich des MRG bestimmte Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten auferlegt, verbleibt ein sogenannter "Graubereich", in dem nach dem MRG weder den Vermieter noch den Mieter eine Instandhaltungspflicht trifft. Betroffen vom "Graubereich" ist die Beseitigung von Schäden an Wänden und am Boden und das Ausmalen. Treten im Vollanwendungsbereich des MRG im "Graubereich" Mängel auf, bleibt die Zinsminderung nach § 1096 Abs 1 Satz 2 ABGB nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs

Der oberflächliche Schimmelbefall ist (noch) kein ernster Schaden des Hauses, es konnte hier auch keine erhebliche Gesundheitsgefährdung für die Mieter festgestellt werden. Deshalb scheidet eine Erhaltungspflicht des Vermieters nach § 3 Abs 2 Z 2 MRG aus. Das regelmäßige Entfernen von Schimmel durch die Mieter, die regelmäßige Behandlung mit Schimmelschutzmittel sowie das regelmäßige Neuaufbringen von Wandfarbe fällt aber nicht in die Erhal-

Recht kurz & bündig

tungspflicht der Mieter nach § 8 MRG, weil sich der Schimmel immer neu bildet und regelmäßig entfernt werden muss. Ein Bestandnehmer verliert jedoch die ex lege eintretende Zinsminderung, wenn er die Behebung der Mängel – etwa durch die Verweigerung des Zutritts für Handwerker – verhindert.

OGH 19. 6. 2024, 7 Ob 97/24a Zak 2024/491, 275.

§§ 1294, 1325 ABGB

2024/275

Trauerschmerzengeld – grobes Verschulden bei gänzlicher Missachtung des Vorrangs

Nach ständiger Rechtsprechung kommt ein Zuspruch von Trauerschmerzengeld für den Verlust naher Angehöriger nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz in Betracht. Ein benachrangter Fahrzeuglenker muss den bevorrangten Verkehr gehörig beobachten, um die im Vorrang befindlichen Verkehrsteilnehmer nicht zu gefährden oder zu behindern. Im Fall einer Sichtbehinderung ist der benachrangte Fahrzeuglenker nach ständiger Rechtsprechung des OGH verpflichtet, sich äußerst vorsichtig zur Kreuzung vorzutasten, bis er die notwendige Sicht erhält. Dies gilt immer dann, wenn die bevorrangte Straße nicht in jenem Ausmaß überblickt werden kann, um mit Sicherheit beurteilen zu können, dass durch das Einfahren in die Kreuzung keine bevorrangten Fahrzeuge behindert werden.

Im vorliegenden Fall hätte der Lenker des Fahrzeuges den verunfallten Radfahrer trotz eines Baumes sehen können. Ein gänzliches Missachten des Vorrangs, etwa weil der Lenker ohne nach links zu blicken in die Kreuzung eingefahren ist, würde jedenfalls den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit begründen und den Zuspruch von Trauerschmerzengeld rechtfertigen. Das Fehlen diesbezüglicher Feststellungen erforderte hier die Aufhebung der Entscheidung der Vorinstanzen über das Trauerschmerzengeld. Im fortgesetzten Verfahren wird das Erstgericht Feststellungen dazu treffen müssen, ob sich der Lenker vor dem Einfahren in den Kreuzungsbereich in irgendeiner Weise vergewissert hat, ob dies gefahrlos möglich ist.

OGH 25. 6. 2024, 2 Ob 63/24i Zak 2024/501, 278.

§§ 1311, 1325, 1327 ABGB; § 54 Abs 2 ÄrzteG

2024/276

Einsicht eines trauernden Angehörigen in die Krankengeschichte des Verstorbenen?

Der Ehemann der Klägerin zog im Jahr 2005 aus der Ehewohnung aus, wünschte zumindest ab diesem Zeitpunkt die Scheidung von der Klägerin und lebte fortan von ihr getrennt. Die Klägerin begehrt die Herausgabe einer Abschrift sämtlicher Behandlungs- und Krankenunterlagen ihres verstorbenen Ehemanns. Sie brachte ua vor, dass sie Anspruch auf Schadenersatz für Trauerschmerzengeld und Schockschaden habe und dass sie ein rechtliches Interesse an der

Herausgabe der entsprechenden Behandlungs- und Krankenunterlagen habe, um das Vorliegen einer nicht lege artis erfolgten Behandlung beweisen zu können.

Dazu der OGH: Die Klägerin stützt ihren Anspruch auf Schadenersatz für Trauerschmerzen und Schockschaden mangels Anhaltspunkten für eine deliktische Haftung der beklagten Krankenhausbetreiberin erkennbar auf den Behandlungsvertrag mit dem Verstorbenen. Im Fall eines Vertrags mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter erwirbt der Dritte unmittelbare vertragliche Ansprüche gegen den Schuldner, der dann auch gem § 1313 a ABGB für das Verschulden jener Personen haftet, deren er sich zur Erfüllung bediente. Für die Beurteilung des begünstigten Personenkreises ist maßgebend, dass bei objektivem Verständnis typischerweise, bei üblichen Sozialstrukturen, eine auffallende innige familiäre Nahebeziehung zu erwarten ist, sodass der aus dem Vertrag Hauptleistungspflichtige mit der Einbeziehung der fraglichen Personengruppe in den geschützten Personenkreis rechnen musste. Nach diesen Grundsätzen wertete der OGH den Schmerzengeld (selbst) für einen Trauerschaden mit Krankheitswert begehrenden Ehegatten einer Patientin nur dann als eine der Leistung aus dem ärztlichen Behandlungsvertrag nahestehende Person, wenn die Lebensgemeinschaft aufrecht war und keine Hinweise auf eine bereits eingetretene Entfremdung (etwa durch eine de facto vorgenommene Trennung) bestanden. Dementsprechend bestand hier kein Herausgabeanspruch.

OGH 18. 6. 2024, 6 Ob 131/23t Zak 2024/502, 278.







Europa aktuell

EuGH stärkt Verschwiegenheitsgebot weiter!

er EuGH hat am 26. 9. 2024 in der Rs C-432/23, Ordre des avocats du Barreau de Luxembourg, das rechtsanwaltliche Verschwiegenheitsgebot deutlich gestärkt. Besonders relevant ist das Urteil, da hier zu nicht-gerichtlicher Tätigkeit entschieden wurde.

Hintergrund der Vorlage ist ein spanisches Kooperationsersuchen an die luxemburgischen Steuerbehörden im Rahmen der Richtlinie 2011/16 über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Besteuerung (DAC-1-RL). Die Behörden richteten daraufhin eine Aufforderung an eine Rechtsanwaltskanzlei, alle verfügbaren Dokumente und Informationen über die von ihr für K, einer Gesellschaft spanischen Rechts, erbrachten Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Unternehmens und dem Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an einer Gesellschaft vorzulegen. Die betroffene Rechtsanwaltskanzlei antwortete hierauf, dass sie über keine Informationen verfüge, die nicht unter das Berufsgeheimnis fallen. Sie erklärte außerdem, dass das Mandat in dem betreffenden Fall nicht steuerlicher Natur gewesen sei, sondern lediglich das Gesellschaftsrecht betroffen habe. Die luxemburgische Verwaltung verhängte daraufhin ein Bußgeld.

Der EuGH urteilt nun sehr klar1:

Eine rechtsanwaltliche Rechtsberatung auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts fällt in den Bereich des durch den durch Art 7 GRC gewährleisteten Schutzes der Kommunikation zwischen einem Rechtsanwalt und seinem Mandanten fällt. Eine Entscheidung, mit der ein Rechtsanwalt angewiesen wird, zum Zwecke eines Informationsaustauschs gemäß der Richtlinie 2011/16/EU alle Unterlagen und Informationen über seine Beziehungen zu seinem Mandanten im Zusammenhang mit einer Beratung zur Verfügung zu stellen stellt einen Eingriff in das garantierte Recht auf Schutz der Kommunikation zwischen einem Rechtsanwalt und seinem Mandanten dar.

Art 7 GRC und Art 52 Abs 1 GRC sind dahin auszulegen, dass sie einer wie zuvor beschriebenen Anordnung entgegenstehen, die auf eine nationale Regelung gestützt ist, nach der die Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt in Steuerangelegenheiten außer bei Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung des Mandanten nicht unter den durch Art 7 GRC gewährleisteten verstärkten Schutz der Kommunikation zwischen einem Rechtsanwalt und seinem Mandanten fällt.

Das Urteil des EuGH finden Sie hier:



Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Artikels liegt die deutsche Fassung des Urteils noch nicht von

BRITTA KYNAST

Leiterin ÖRAK-Vertretung in Brüssel. Die Autorin ist in Deutschland zugelassene Rechtsan-

2024/277



Justitia Awards

Justitia Awards: Ausgezeichnet für ihr Lebenswerk

Am 13. September wurden im Justizpalast die Justitia Awards an sechs herausragende Juristinnen verliehen. In dieser Ausgabe stellen wir die beiden Gewinnerinnen der Kategorie 1 vor.

2024/278

n der Kategorie International Leaders/Lifetime Awards werden jedes Jahr besonders einflussreiche Juristinnen aus Österreich und aus der ganzen Welt ausgezeichnet. Die Gewinnerinnen sind "die" herausragenden Juristinnen des Jahres. In den letzten Jahren wurde der Justitia Award für das Lebenswerk unter anderem an die ehemalige OGH-Präsidentin Elisabeth Lovrek, die ehemalige EuGH-Richte-

Justitia Award
Winners 2024

Die Gewinnerinnen Tuğçe Yalçın und Axana Soltan auf der Justitia Awards Gala, kurz nachdem ihnen der Justitia Award in der Kategorie 1 – International Leaders/Lifetime Awards überreicht wurde. Foto: Stephan Huger

rin *Maria Berger* und die leider mittlerweile verstorbene VfGH-Präsidentin und erste Bundeskanzlerin *Brigitte Bierlein* verliehen.

Axana Soltan

Axana Soltan ist eine engagierte Menschenrechtsanwältin, die sich auf Bildung und Frauenförderung spezialisiert hat. Sie floh 1999 mit ihrer Familie aus Afghanistan und gründete später die Enhancing Children's Lives Organization, um jungen Frauen in Afghanistan zu helfen. Ihre Initiative nutzt solarbetriebene Radios, um Bildung in abgelegene Regionen zu bringen. Soltan hat Abschlüsse von der Universität Oxford, der George Washington University und der District of Columbia School of Law. Ihre Arbeit wurde weltweit anerkannt, unter anderem von Präsident Barack Obama und Nobelpreisträgerin Malala Yousafzai.

Mit 26 Jahren wurde sie für ihre Bemühungen um die Förderung von Mädchenbildung und nachhaltigem Unternehmertum ausgezeichnet. Neben ihrer Tätigkeit als Rechtswissenschaftlerin an der Princeton University und Beraterin bei den Vereinten Nationen ist sie auch als Freiwillige beim International Rescue Committee aktiv. An der Universität Oxford konzentriert sie sich auf Konfliktgebiete und treibt Projekte zur Stärkung von Frauen durch Unternehmertum voran. Dieses Jahr wurde sie vom Forbes Magazin als Teil der 30 Under 30 im Bereich Social Impact vorgestellt. Sie wurde aufgrund ihres weitreichenden sozialen Engagements für benachteiligte Frauen mit dem Justitia Award 2024 ausgezeichnet.

Tuğçe Yalçın

Tuğçe Yalçın ist eine doppelt qualifizierte Anwältin (Rechtsanwältin in Österreich und Solicitor der Senior Courts of England and Wales) mit Schwerpunkt auf grenzüberschreitenden M&A, Private Equity, Joint Ventures sowie Finanztransaktionen und Konzernumstrukturierungen. Ihre Expertise umfasst auch regulatorische Aspekte wie Außenwirtschafts-, Investitions- und Exportkontrollen. Dank ihrer umfangreichen Erfahrung, Sprachkenntnisse (Deutsch, Englisch und Türkisch) und ihrem exzellenten Netzwerk leitet sie das CEE Turkish Desk bei TaylorWessing. Neben ihrer Beratungstätigkeit hält Yalçın regelmäßig Vorträge zu gesellschaftsrechtlichen und regulatorischen Themen auf Konferenzen und ist Editorial Board Member der Fachzeitschrift *The Company Lawyer*. Kürzlich sprach sie auf dem Cambridge International Symposium on Economic Crime und beim IdeasNetwork2030 an der Universität Oxford. Das Election Committee hat sie aufgrund ihres reichen juristischen Erfahrungsschatzes und ihrer einzigartigen Expertise zur Gewinnerin des Justitia Awards 2024 in der Kategorie 1 gewählt.

Die Gewinnerinnen wurden nach eingehender Prüfung aus über 150 nominierten Frauen von dem Election Committee ausgewählt. Die nächste Nominierungsphase beginnt am 10. Jänner 2025 und steht allen juristischen Berufen offen.

PAULA GERL

Team Women in Law



628 Cybersicherheit – Die NIS-2-Richtlinie und das NISG 2024

631 Die anwaltliche Verschwiegenheit – Pflicht des Rechtsanwalts und Recht des Mandanten



Der Autor ist Rechtsan walt in Linz, Mitglied des Arbeitskreises IT und Digitalisierung des ÖRAK sowie Vorsitzender des IT Law Commit tees des Rats der Euro päischen Anwaltschaften (Conseil des Barreaux

2024/279

européens, CCBE).

Cybersicherheit – Die NIS-2-Richtlinie¹ und das NISG 2024

Ein Überblick über den Anwendungsbereich und Ausschnitte aus dem Regelungsumfang

Die Abkürzung NIS steht für Netz- und Informationssystemsicherheit. Ein erster rechtsverbindlicher Rahmen zur Vereinheitlichung des Sicherheitsniveaus für Netz- und Informationssysteme innerhalb der EU wurde im Jahre 2016 durch die NIS-1-Richtlinie² geschaffen. Dadurch wurde die Cybersicherheit sogenannter "wesentlicher Dienste" (insb kritische Infrastruktur) wesentlich gestärkt. Schon zwei Jahre nach der Umsetzung der NIS-1-Richtlinie in Österreich durch das Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz (NISG) im Jahr 2018 legte die Europäische Kommission in Verfolgung der EU-Cybersicherheitsstrategie am 16. 12. 2020 den Entwurf der NIS-2-Richtlinie vor. Diese wesentlich weitreichendere NIS-2-Richtlinie war bis 17. 10. 2024 in nationales Recht zu transformieren. Die wesentlichen Zielsetzungen und Neuerungen sollen mit nachfolgendem Beitrag dargestellt werden.

I. ANWENDUNGSBEREICH

Die NIS-2-Richtlinie gilt grundsätzlich für öffentliche und private Einrichtungen, welche in Sektoren mit hoher Kritikalität (Anhang I) oder sonstigen kritischen Sektoren (Anhang II) in der EU tätig sind oder ihre Dienste in der EU erbringen (persönlicher Anwendungsbereich). Als Einrichtung gelten dabei rechtsfähige natürliche und juristische Personen bzw eingetragene Personengesellschaften.

Weiters untergliedert ist der persönliche Anwendungsbereich der NIS-2-Richtlinie in einen relativen größenabhängigen und einen absoluten größenunabhängigen Teil.

Unabhängig von der Größe der Einrichtungen gilt die NIS-2-Richtlinie für die in den Abs 2 bis 4 genannten Fälle. Dies sind im Wesentlichen Fälle, in denen Cyberangriffe und -ausfälle besonders schwerwiegende Auswirkungen haben können (zB öffentliche elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, Vertrauensdienste, Monopolanbieter von Diensten zur Aufrechterhaltung kritischer gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Tätigkeiten, Domainnamenregistrierungsdienste).

Alle anderen Einrichtungen in den kritischen Sektoren (Anhang I und II) sind von der NIS-2-Richtlinie nur dann erfasst, wenn sie gewisse Größenschwellen überschreiten, also zumindest als "mittleres Unternehmen" iS der KMU-Empfehlung³ einzustufen sind ("Size-Cap-Rule"). Dies sind Unternehmen mit zumindest 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder einem Jahresumsatz und einer Jahresbilanzsumme von mehr als 10 Mio Euro.⁴ Bei der Berechnung sind freilich Konzernverhältnisse entsprechend zu berücksichtigen.⁵

Auch der sachliche Anwendungsbereich der NIS-2-Richtlinie geht über jenen seiner Vorgängerrichtlinie wesentlich hinaus. Während die NIS-1-Richtlinie noch Einschränkungen dahingehend vorsah, dass Sicherheitsvorkehrungen nur hinsichtlich jener Netz- und Informationssysteme zu treffen sind, welche zur Bereitstellung der wesentlichen Dienste genutzt werden ("kritische/wesentliche IT-Infrastruktur"),6 unterstellt die NIS-2-Richtlinie sämtliche Netz- und Informationssysteme der betroffenen Einrichtung ihrem Anwendungsbereich. Lediglich Art und Ausmaß der erforderlichen Maßnahmen können bei weniger relevanten Teilen der IT-Infrastruktur geringer ausfallen, sofern dadurch keine erhöhten Risiken für kritische Teile der IT-Infrastruktur entstehen.

II. PFLICHTENKATALOG

Der Pflichtenkatalog, welcher Einrichtungen bei Erfüllung des Anwendungsbereichs der NIS-2-Richtlinie trifft, gliedert sich im Wesentlichen in drei Teilbereiche: Governance (Art 20), Risikomanagement (Art 21) und Berichtspflichten (Art 23).

Unter dem Stichwort Governance nimmt die NIS-2-Richtlinie die Leitungsorgane der Einrichtungen in die Pflicht. Diese haben die Risikomanagementmaßnahmen zu billigen und zu überwachen, an Schulungen im Bereich Cybersicherheit und Risikomanagement teilzunehmen und regelmäßig Schulungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzubieten. Um diesen Pflichten entsprechenden Nachdruck zu verleihen, ist vorzusehen, dass die Leitungsorgane für Verstöße gegen diese Pflichten gegenüber den Einrichtungen verantwortlich gemacht werden können.

Die betroffenen Einrichtungen haben geeignete und verhältnismäßige technische, operative und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Risiken für die Sicherheit der Netz- und Informationssysteme zu beherrschen und die Auswirkungen von Sicherheitsvorfällen auf die Diensteempfänger zu verhindern oder möglichst gering zu halten (Risikomanagementmaßnahmen). Das Ausmaß der zu setzenden Maßnahmen ist dem Risiko angemessen zu wählen, wobei das Ausmaß der Risikoexposition, die Größe der Einrichtung und die Wahrscheinlichkeit der Risikoverwirklichung sowie deren Schwere zu berücksichtigen sind (Art 21 Abs 1 UAbs 2).

Richtlinie (EU) 2022/2555.

² Richtlinie (EU) 2016/1148.

³ Kommissions-Empfehlung 2003/361/EG.
4 Siehe dementsprechend auch die Definition in § 25 Abs 3 des aktuellen

Entwurfs des NISG 2024 (2638 BlgNR 27. GP 19).

⁵ Art 3 Kommissions-Empfehlung 2003/361/EG.

⁶ Siehe auch die Umsetzung in § 17 Abs 1 NISG.

An Risikomanagementmaßnahmen sieht Art 21 Abs 2 NIS-2-Richtlinie zumindest folgende vor:

- · Konzepte in Bezug auf die Risikoanalyse und Sicherheit für Informationssysteme;
- · Bewältigung von Sicherheitsvorfällen;
- Aufrechterhaltung des Betriebs (Backup-Management und Wiederherstellung nach einem Notfall) und Krisenmanagement;
- Sicherheit der Lieferkette;
- Sicherheitsmaßnahmen bei Erwerb, Entwicklung und Wartung von Netz- und Informationssystemen;
- Konzepte und Verfahren zur Bewertung der Wirksamkeit von Risikomanagementmaßnahmen im Bereich der Cybersicherheit;
- grundlegende Verfahren im Bereich der Cyberhygiene und Schulungen im Bereich der Cybersicherheit;
- Konzepte und Verfahren für den Einsatz von Kryptografie und gegebenenfalls Verschlüsselung;
- Sicherheit des Personals, Konzepte für die Zugriffskontrolle und Management von Anlagen;
- · Verwendung von Lösungen zur Multi-Faktor-Authentifizierung oder kontinuierlichen Authentifizierung, gesicherte Sprach-, Video- und Textkommunikation sowie gegebenenfalls gesicherte Notfallkommunikationssysteme innerhalb der Einrichtung.

Außerdem sieht die NIS-2-Richtlinie vor, dass Einrichtungen über wesentliche Sicherheitsvorfälle zu berichten haben (Berichtspflichten). Empfänger dieser Berichte sind die sogenannten Computer-Notfallteams (CSIRTs7) bzw die nationale Cybersicherheitsbehörde. Als erheblich gilt ein Sicherheitsvorfall, wenn er schwerwiegende Betriebsstörungen der Dienste oder finanzielle Verluste für die betreffende Einrichtung verursacht hat oder verursachen kann oder er andere natürliche oder juristische Personen durch erhebliche materielle oder immaterielle Schäden beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen kann. Die Berichte sind stets unverzüglich zu erstatten. Auch die absoluten Fristen sind zudem besonders kurz gewählt. Eine Frühwarnung, ob der Verdacht besteht, dass der erhebliche Sicherheitsvorfall auf rechtswidrige oder böswillige Handlungen zurückzuführen ist oder grenzüberschreitende Bedeutung haben könnte, ist binnen 24 Stunden nach Kenntnisnahme zu erstatten (Art 23 Abs 4 lit a). Ein umfassender Bericht mitsamt einer ersten Bewertung des Sicherheitsvorfalls ist spätestens binnen 72 Stunden fällig (Art 23 Abs 4 lit b). Damit ist für die Frühwarnung eine noch wesentlich kürzere Frist vorgesehen als für die Meldung von Datenschutzverletzungen nach der DSGVO (72 Stunden; Art 33 DSGVO).

III. AUFSICHTS- UND **DURCHSETZUNGSMASSNAHMEN/ SANKTIONEN**

Die NIS-2-Richtlinie ordnet an, dass den zuständigen Behörden bei Verstößen gegen die Richtlinie, insbesondere der Risikomanagement- und Berichtspflichten (Art 21 und 23), wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Aufsichtsund Durchsetzungsmaßnahmen zur Hand gegeben werden. Zu nennen sind beispielhaft gezielte Sicherheitsüberprüfungen durch unabhängige Stellen oder die zuständige Behörde, wobei die dabei anfallenden Kosten von der geprüften Einrichtung zu tragen sind. Darüber hinaus sind wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Geldbußen vorzusehen.

IV. STAND DER TRANSFORMATION IN ÖSTERREICH

Die NIS-2-Richtlinie ist bereits seit 16. 1. 2023 in Kraft und die Umsetzung hatte bis 17. 10. 2024 zu erfolgen. Ein Initiativantrag, mit welchem das Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz 2024 (NISG 2024) erlassen werden soll, wurde am 13. 6. 2024 im Nationalrat eingebracht.

Da das Gesetz einen Eingriff in Landeskompetenzen und damit auch Verfassungsbestimmungen vorsieht, ist für eine Beschlussfassung im Nationalrat eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Bei der Abstimmung am 3. 7. 2024 konnte diese erforderliche Mehrheit aufgrund geschlossener Ablehnung durch die Opposition nicht erreicht werden. Zentraler Kritikpunkt ist die Ansiedelung der nationalen Cybersicherheitsbehörde beim Bundesministerium für Inneres und die dabei befürchteten Zielkonflikte zwischen den Interessen der Cybersicherheit und der Strafverfolgung. Befürchtet werde etwa, dass der "moralisch richtige Umgang mit Cybersicherheitslücken", also deren Meldung, regelmäßig zur Bestrafung führen könnte und wird daher die Einrichtung einer unabhängigen Stelle gefordert.

Bemerkenswerte Elemente aus dem Entwurf des NISG

- · Als Cybersicherheitsbehörde für Österreich wird das Bundesministerium für Inneres (BMI) festgelegt (§ 4).
- · Die Cybersicherheitsbehörde ermächtigt und beaufsichtigt nationale und sektorale Computer-Notfallteams (CSIRTs; §§ 8 und 10). Von Gesetzes wegen eingerichtet wird das GovCERT als sektorspezifisches CSIRT für Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung. Solange kein nationales CSIRT besteht, nimmt das GovCERT die Aufgaben des nationalen CSIRT wahr (§ 8 Abs 4).
- Betreffend die Risikomanagementmaßnahmen ist eine eigene Anlage 3 vorgesehen, in welcher die relevanten Themengebiete der zu treffenden Maßnahmen genannt sind. Gem § 32 Abs 4 hat der Bundesminister für Inneres in diesen Themengebieten per Verordnung konkrete Risikomanagementmaßnahmen hinsichtlich technischer, operativer und organisatorischer Anforderungen festzulegen. Diese wären freilich bei hinreichender Konkretisierung eine wesentliche Erleichterung für die betroffenen Einrichtungen.
- Die Höchststrafen für Verwaltungsübertretungen nach dem NISG 2024 liegen bei 10 Mio Euro oder 2% des ge-

Computer security incident response teams.
 Paragrafenverweise in der folgenden Aufzählung verweisen auf den aktuellen Entwurf des NISG 2024 (2638 BlgNR 27. GP)

samten weltweiten Umsatzes des vorausgegangenen Geschäftsjahres für wesentliche Einrichtungen sowie bei 7 Mio Euro oder 1,4% des weltweiten Umsatzes für wichtige Einrichtungen.

Die Anmerkungen zu diesem Entwurf sind freilich vor dem Hintergrund zu sehen, dass dieser zuletzt die erforderliche Mehrheit im Nationalrat nicht erreichte und folglich noch mit Änderungen zu rechnen ist.

V. AUSWIRKUNGEN FÜR DIE ANWALTSCHAFT

Die Tätigkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsgesellschaften fallen nicht unter die kritischen Sektoren gemäß Anhang I und II, weshalb diese vom persönlichen Anwendungsbereich der NIS-2-Richtlinie nicht erfasst sind.

Noch nicht letztgültig geklärt ist, ob Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsgesellschaften etwa von betroffenen Mandantinnen und Mandanten als Teil ihrer Lieferkette in die Verpflichtung genommen werden bzw genommen werden müssen. Als "Lieferkette" werden nach allgemeinem Begriffsverständnis Unternehmen in der Wertschöpfungskette (sowohl Lieferanten als auch Kunden) verstanden. Rechtsberaterinnen und Rechtsberater erbringen in der Lieferkette in aller Regel nur unterstützende/sekundäre Leistungen. Nach dem Regelungszweck der NIS-2-Richtlinie wird es aber wohl auch darauf ankommen, inwieweit sie in die Netz- und Informationssysteme der Einrichtungen eingebunden sind. Meines Erachtens kann eine Rechtsanwältin, welche allein als Parteienvertreterin in einem Zivilverfahren

mit ihrer Mandantin per E-Mail oder über andere sicherere Kommunikationswege in Verbindung steht, ansonsten aber nicht an das Netz- und Informationssystem der Mandantin angebunden ist, nicht als Teil der Lieferkette angesehen werden. Sollte hingegen eine Zuordnung zur Lieferkette erfolgen, wären die Einrichtungen angehalten, auch die Netz- und Informationssystemsicherheit bei ihren Rechtsberaterinnen und Rechtsberatern sicherzustellen. Freilich wird hier zu differenzieren sein: Je stärker die Anbindung, desto weitgehender die aufzuerlegenden Verpflichtungen.

Unabhängig von der Betroffenheit der Rechtsanwaltschaft durch NIS 2 ist eine Überprüfung und stetige Verbesserung der IT-Sicherheit in Rechtsanwaltskanzleien aber von essenzieller Bedeutung. In jüngster Vergangenheit nehmen Cyberangriffe auch auf Anwaltskanzleien zu und ist dringend zu empfehlen, Präventionsmaßnahmen zu setzen und Notfallstrategien zu erstellen. Neben der NIS-2-Richtlinie bestehen auch andere gesetzliche Bestimmungen, die derartige Maßnahmen erfordern. Nur beispielhaft ist das Erfordernis der Setzung angemessener technisch-organisatorischer Maßnahmen zum Schutze personenbezogener Daten gemäß der DSGVO zu erwähnen. Ich erlaube mir insofern ganz allgemein auf den vom Arbeitskreis IT und Digitalisierung veröffentlichten Leitfaden "Datensicherheit & IT-Security in Anwaltskanzleien" (Stand: Februar 2024) hinzuweisen, welcher im Mitgliederbereich der Homepage des ÖRAK unter dem Reiter "Datenschutz/IT-Sicherheit" abgerufen werden kann.



rdb Genjus



Linkvorschau

Juristische Recherche auf höchstem Niveau.

Kompakte Vorschautexte zu jedem Link in einem Dokument verkürzen Ihren Rechercheaufwand. Zu vielen höchstgerichtlichen Entscheidungen gibt es maschinell erstellte Zusammenfassungen – dies ist einzigartig in Österreich.



Die anwaltliche Verschwiegenheit – Pflicht des Rechtsanwalts und Recht des Mandanten

Umfang der Verschwiegenheitsverpflichtung und Ausnahmen

Dieser Beitrag befasst sich mit einem der wesentlichen Kernelemente der Rechtsstaatlichkeit – der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts und den Ausnahmen davon.

Die Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Verschwiegenheit resultiert aus der allgemeinen Bestimmung des § 9 RAO, wonach dieser verpflichtet ist, die übernommenen Vertretungen dem Gesetz gemäß zu führen und die Rechte seiner Partei gegen jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten und wird konkret in § 9 Abs 2 RAO geregelt. Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit über die ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse seiner Partei gelegen ist, verpflichtet.

I. UMFANG

1. Personeller Umfang

§ 9 Abs 3 RAO normiert, dass das Recht des Rechtsanwalts auf Verschwiegenheit nach § 9 Abs 2 RAO nicht durch gerichtliche oder sonstige behördliche Maßnahmen umgangen werden darf. Demonstrativ aufgezählt werden die *Vernehmung von Hilfskräften des Rechtsanwalts oder der Auftrag auf Herausgabe von Schriftstücken* sowie die Beschlagnahme. Daraus leitet die ständige Rechtsprechung ab, dass auch Angestellte, Gesellschafter, Rechtsanwaltsanwärter, studentische Mitarbeiter, Praktikanten und sonstige Hilfskräfte (Techniker, IT-Fachleute etc) von der anwaltlichen Verschwiegenheit umfasst sein müssen.¹ In der Praxis sind sohin jedenfalls Maßnahmen zu ergreifen, die die Verschwiegenheit wahren, wie etwa Aufklärung, vertragliche Verschwiegenheitsverpflichtungen etc.²

2. Zeitlicher Umfang

Die Verschwiegenheitspflicht bindet den Rechtsanwalt nicht nur in den aktuell betreuten Fällen, sondern wirkt über das Mandatsverhältnis hinaus. Selbst für den Fall, dass kein Mandatsverhältnis zustande kommt und etwa nur ein Beratungsgespräch stattgefunden hat, umfasst die anwaltliche Verschwiegenheit sämtliche Informationen, die dem Rechtsanwalt im Zuge dieses Beratungsgesprächs zur Kenntnis gelangen. Die Begründung eines Mandatsverhältnisses ist also keine Voraussetzung für die Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts. Wer sich einem Rechtsanwalt in der Absicht, von diesem vertreten zu werden, anvertraut oder ihm Unterlagen übergibt, hat einen Anspruch darauf, dass seine dem Rechtsanwalt gemachten Mitteilun-

gen und überhaupt alles, was diesem in welcher Weise immer in seiner beruflichen Eigenschaft bekannt wurde, durch das Berufsgeheimnis gedeckt ist. Selbst wenn der Rechtsanwalt die Übernahme des Mandats ablehnt, hat die Person Anspruch auf die absolute Verschwiegenheit des Rechtsanwalts. Maßgebend ist nur, ob es eine dem Rechtsanwalt anvertraute, dh im Vertrauen auf dessen Berufsstellung übertragene Angelegenheit ist.³ Auch offenkundige Tatsachen sind von der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht umfasst, wenn der Mandant dem Rechtsanwalt solche Tatsachen anvertraut. Die Verschwiegenheitspflicht besteht jedenfalls über den Tod des Mandanten hinaus.

3. Sachlicher Umfang

Von der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht umfasst sind, wie bereits ausgeführt, all jene Informationen, die der Rechtsanwalt in Ausübung seiner Beratungs- und Vertretungstätigkeit in Erfahrung bringt oder die ihm in dieser Funktion auf welchem Wege auch immer zur Kenntnis gelangen. Unerheblich ist dabei die Art und Weise der Informationsgewinnung. Umfasst sind Informationen, die dem Anwalt vor und während eines Beratungsgesprächs mitgeteilt werden, Sachverhalte, die der Rechtsanwalt von Dritten erfährt, eigene Wahrnehmungen des Rechtsanwalts, Ergebnisse eigener Recherchen und auch die Dokumentation des Rechtsanwalts im Zuge der Beratung und/oder Vertretung. Informationen, die dem Anwalt nicht "anvertraut" werden, sondern "sonst in seiner beruflichen Eigenschaft" bekannt werden, unterliegen der anwaltlichen Verschwiegenheit, wenn ihre Geheimhaltung im Interesse seiner Partei gelegen ist. Von der anwaltlichen Verschwiegenheit umfasst ist auch die Tatsache, dass der Mandant überhaupt eine Rechtsberatung bei einem Anwalt in Anspruch genommen hat. Die Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts nach § 9 Abs 2 RAO nimmt Äußerungen im Rahmen des Privat- und Familienlebens nicht aus, weil andernfalls die Gefahr bestünde, dass im Familienkreis gemachte Angaben von den -

³ OGH 22 Os 8/15i; RS0072093; RS0072359.



2024/280

Disziplinarrätin der

RAK Wien.

¹ RS055060; OGH 4 Ob 77/23 m; Ein Jahr Neuregelung der Cloud-Nutzung durch Rechtsanwälte (§ 40 Abs 3 RL-BA 2015) Geroldinger/Weilguny, ZIIR 2022, 20 Heft 1, 3, 3, 2022

²º Dörfler, Die E-Mail: Verletzung von Ansehen und Ehre des Standes, AnwBl 2016, 68.

nicht zur anwaltlichen Verschwiegenheit verpflichteten -Familienmitgliedern nach außen getragen werden.4

In seiner Entscheidung vom 19. 9. 2000 zu 10 Ob 91/00 f führte der OGH deutlich aus, dass die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht nicht abstrakt, sondern immer nur gegenüber einem Klienten aus dem konkreten Mandatsverhältnis besteht, weshalb auch nur dieser Klient den Rechtsanwalt von der Verschwiegenheitspflicht entbinden kann. Im zitierten Fall besteht eine Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwaltes als Zedent seiner Honorarforderung aus einem Mandatsverhältnis mit der Beklagten; nur sie könnte ihn von dieser Pflicht entbinden. Die Zession seiner Honorarforderung an die Kläger stellt daher eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht dar, weil die Kläger gegenüber der Beklagten eben nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet wären: Sie stehen oder standen mit ihr in keinem Rechtsverhältnis.

II. UMGEHUNGSSCHUTZ UND **AUSSAGEVERWEIGERUNG**

Das Recht des Rechtsanwalts auf Verschwiegenheit nach § 9 Abs 2 RAO darf, wie bereits ausgeführt, durch gerichtliche oder sonstige behördliche Maßnahmen, insbesondere durch Vernehmung von Hilfskräften des Rechtsanwalts, oder dadurch, dass die Herausgabe von Schriftstücken, Bild-, Tonoder Datenträgern aufgetragen wird, nicht umgangen werden. Zweck dieses Umgehungsschutzes ist der Schutz der Informationen, die dem Vertreter vom Mandanten für die Vertretung oder Beratung mitgeteilt oder zur Kenntnis gebracht werden müssen, um sein Mandat ausüben zu können. Geschützt ist das Vertrauen, dass durch die Inanspruchnahme von Rechtsberatung keine Beweise entstehen, die sich auch die Behörden einverleiben dürfen.5

Das Recht der Verteidiger und Rechtsanwälte, die Aussage zu verweigern, darf bei sonstiger Nichtigkeit nicht umgangen werden. § 157 Abs 1 Z 2 StPO normiert ein relatives Aussageverweigerungsrecht. Verteidiger, Rechtsanwälte, Patenanwälte, Verfahrensanwälte in Untersuchungsausschüssen, Notare und Wirtschaftstreuhänder sind demnach berechtigt, die Aussage zu verweigern. Dieses Aussageverweigerungsrecht betrifft alle jene Informationen, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden sind. Damit soll der vertrauliche Kontakt dieser Personengruppen mit ihren Mandanten einem besonderen Schutz unterstellt werden. Die anwaltliche Verschwiegenheit ist sohin eine wesentliche Säule des Rechtsstaats und sichert das Grundrecht auf ein faires Verfahren nach Art 6 EMRK. Im Hinblick auf seine Verschwiegenheitspflicht hat der Rechtsanwalt daher von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch zu machen. Rechtsanwälte können aber durch den Mandanten persönlich von der Verschwiegenheit entbunden werden.

Bei Vorliegen eines der in § 321 ZPO geregelten Aussageverweigerungsgründe kann der Zeuge die Beantwortung einzelner Fragen verweigern. Aussageverweigerungsgründe nach § 321 ZPO sind nicht von Amts wegen zu beachten,

sondern vom Zeugen geltend zu machen.⁶ Aufgrund des Verweises in § 35 AußStrG gilt das Aussageverweigerungsrecht auch in Verfahren außer Streit.

III. ENTBINDUNG

Die Entbindung von der anwaltlichen Verschwiegenheit ist eine nach der jeweiligen materiell-rechtlichen Regelung zu beurteilende Erklärung, die in der Regel privatrechtlicher Natur, sohin eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist.7 Von der Verschwiegenheit kann nur die Person, deren Vertrauen in die Geheimhaltung geschützt werden soll, entbinden, möglich ist auch die Entbindung nach dem Tod des Geheimnisherren durch Einzel- oder Gesamtrechtsnachfol-

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass selbst bei Entbindung von der Verschwiegenheit durch den Mandanten der Rechtsanwalt zu überprüfen hat, ob die Aussage dem Mandanten schaden könnte, er kann sich sohin auch bei erfolgter Entbindung auf seine anwaltliche Verschwiegenheit berufen, wobei widerstreitende Lehrmeinungen bei der Entbindung im Zivilverfahren unterschiedlicher An-

Der Rechtsanwalt als Vertragsverfasser kann sich jedoch nicht darauf berufen, dass er von einer der Vertragsparteien nicht entbunden wurde: Was in seiner Gegenwart zwischen den Parteien vereinbart wurde, ist nicht als von einem Mandanten anvertraut anzusehen,9 die Entbindung muss von beiden Parteien erfolgen. Die - ohne Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch beide Vertragsparteien abgelegte - Zeugenaussage eines Rechtsanwalts in einem Zivilrechtsstreit zwischen Parteien eines Vertrags, den er selbst errichtet hat, ist, wie der OGH ausgesprochen hat, durchaus geeignet, eine gesteigerte Beeinträchtigung des Vertrauens der Bevölkerung in die Unparteilichkeit und die Verschwiegenheit dieses Rechtsanwalts zu bewirken.¹⁰

Der Rechtsanwalt hat bei seiner Zeugenaussage in einem Strafverfahren selbst zu beurteilen, inwiefern seine Aussage die Rechte seines Mandanten beeinträchtigen könnte. Sohin kann sich der Rechtsanwalt im Strafverfahren auch nach Entbindung durch seinen Mandanten der Aussage entschlagen.

Im Zivilverfahren vertritt ein Teil der Lehre die Ansicht, dass die Entbindung den Rechtsanwalt zur Aussage verpflichtet. Ein anderer Teil der Lehre lehnt diese Verpflichtung ab, da der Rechtsanwalt im Hinblick auf die Treuepflicht nach § 9 RAO gewissenhaft zu prüfen hat, ob durch die Preisgabe von Informationen (zB Berufsgeheimnisse)

⁴ OGH 6 Ob 224/20i.

⁵ Zerbes, Anwaltsverschwiegenheit: Überkommenes Privileg oder rechtsstaatliches Erfordernis? Anwbl 2013, 565. ⁶ RS0108824; § 321 ZPO Rz 3 mwN; OGH 18. 3. 2024, 9 ObA 7/24f.

 $^{^7}$ Lehner in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO 11 (2022) \S 9

⁸ OGH 6 Ob 222/13k, Entbindung durch die Erben im Zusammenhang mit der Rechnungslegungspflicht des Rechtsanwalts.
⁹ RS0040559.

¹⁰ OGH 21 Ds 2/18h.

der Mandant Nachteile zu befürchten hat.¹¹ Dieser Ansicht folgt auch die Autorin, da die Treuepflicht zum Mandanten eine Kardinalpflicht des Rechtsanwalts darstellt.

IV. AUSNAHMEN

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: § 9 Abs 4 und 5 RAO

Die Melde- und Auskunftspflicht im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stellt eine gesetzliche Ausnahme von der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht dar. Geldwäschegeneigte Geschäfte werden in § 8a Abs 1 RAO angeführt. Geldwäschegeneigte Geschäfte sind solche Geschäfte, bei denen der Rechtsanwalt im Namen und auf Rechnung seiner Partei Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführt oder für seine Partei an deren Planung oder Durchführung mitwirkt.

Gem § 8a Abs 2 RAO müssen angemessene und geeignete Strategien sowie Verfahren implementiert und aufrechterhalten werden, um die Sorgfaltspflichten eines Rechtsanwalts im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erfüllen. Diese Maßnahmen dienen der Prävention und Verhinderung von Transaktionen, die in Verbindung mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen. § 8a Abs 2 RAO stellt eine Generalklausel dar, die risikobezogene organisatorische Vorkehrungen innerhalb der Kanzlei vorschreibt.

Die Verfahren und Strategien müssen angemessen und geeignet sein, um die mandatsbezogenen Sorgfaltspflichten in Bezug auf die jeweiligen Parteien des RA erfüllen zu können; dies ist vor allem die Feststellung und Überprüfung der Identität des Klienten (§ 8b Abs 1 RAO) einschließlich des wirtschaftlichen Eigentümers (§ 8d RAO) sowie einschließlich der Überprüfung, ob die Partei eine politisch exponierte Person (PEP) ist (§ 8a Abs 4 iVm § 8f RAO).¹² Die Strategien haben auch zu berücksichtigen, unter welchen Umständen **Verdachtsmeldungen** zu erstatten sind.

2. Vertretungsübernahme: § 25 RL-BA

Übernimmt ein Rechtsanwalt eine Vertretung gegen einen anderen Rechtsanwalt, ist der Ausschuss darüber zu informieren, wobei der Sachverhalt verkürzt darzulegen ist. Die jeweilige Rechtsanwaltskammer soll Informationen darüber erhalten, dass und aus welchem Grund Vertretungshandlungen gegen einen Berufskollegen gesetzt werden. Diese Bestimmung ist notwendig, damit der Ausschuss der jeweiligen Rechtsanwaltskammer seiner Verpflichtung nach § 23 Abs 2 RAO, Ehre, Ansehen und Unabhängigkeit des Rechtsanwaltsstands zu wahren und die Pflichten der Mitglieder zu überwachen, erfüllen kann.

Die Meldung nach § 25 RL-BA ist keine Disziplinaranzeige. Der Ausschuss überprüft aber sehr wohl, ob die Möglichkeit besteht, dass ein disziplinäres Verhalten gesetzt wurde. Wird dies verneint, hält der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer die Meldung in Evidenz und erwartet den Bericht über den Ausgang der Streitigkeit. Erfolgt keine Benachrichtigung über den Ausgang des Verfahrens, fordert der Ausschuss auf, zu berichten.

Ergibt sich aus der Mitteilung der Verdacht auf ein Disziplinarvergehen, wird die Eingabe dem Kammeranwalt weitergeleitet. Auch die Übersendung von Kopien von Schriftsätzen ist grds als Mitteilung gem § 25 RL-BA 2015 zulässig. Es ist allerdings auf die Verschwiegenheitspflicht dem eigenen Klienten gegenüber Bedacht zu nehmen, weshalb die aus der Übersendung dieser Schriftsätze entstehenden Nachteile für den eigenen Klienten zu beachten sind.¹³

Das Unterlassen der Meldung nach § 25 RL-BA stellt eine Berufspflichtverletzung nach § 1 Abs 1 Fall 1 DSt dar.

3. Befolgung von Aufträgen der Rechtsanwaltskammer: § 26 RL-BA

Die Rechtsanwaltskammern sind gem §§ 23 und 28 RAO zur Berufsüberwachung verpflichtet, während das Kammermitglied die Pflicht hat, bei der Erfüllung dieser Aufgaben mitzuwirken. Der Rechtsanwalt muss sohin Weisungen des Ausschusses beachten. Eine schuldhafte Missachtung dieser Weisungen stellt nach ständiger Rechtsprechung eine Verletzung der Berufspflichten dar.¹⁴

Wenn ein Rechtsanwalt im Rahmen der Selbstverwaltung seiner Kammerorganisation tätig wird, kann dafür keine Honorierung erfolgen, da die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer eine Selbstbeschränkung bedeutet, die die erforderliche Mitwirkung zur Erfüllung dieser Aufgaben einschließt.

Selbst wenn keine ausdrückliche Frist für die Befolgung der Weisung gesetzt wird, ist die Erfüllung innerhalb einer angemessenen Frist impliziert. Diese Frist sollte angesichts der Bedeutung und Dringlichkeit des Themas eher kurz bemessen sein.

Die Weigerung, Aufträgen oder Weisungen keine Folge leisten zu wollen, kann nicht mit der anwaltlichen Verschwiegenheit argumentiert werden, da auch die Mitglieder des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer bei der Ausübung ihrer Tätigkeit der Verschwiegenheitspflicht unterliegen.¹⁵

Das Unterlassen einer Äußerung in einer Disziplinarsache gilt nach ständiger Rechtsprechung nur dann als Disziplinarvergehen, wenn aus dem Gesamtverhalten des Betrof-

 $^{^{11}}$ Lehner in Engelhart et al, RAO10 \$ 9 Rz 50 ff; Csoklich, Das Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte, AnwBl 2013, 575 f.

¹² Manhart in Murko/Nunner-Krautgasser (Hrsg), Anwaltliches und notarielles Berufsrecht (2022) zu § 8a RAO Rz 24.

 ¹³ Breinbauer in Murko/Nunner-Krautgasser (Hrsg), Anwaltliches und notarielles Berufsrecht (2022) zu § 25 RL-BA 2015 Rz 2.
 ¹⁴ RS0055017; RS0112874.

¹⁵ OGH 26 Os 11/15k; *Buresch*, AnwBl 2016, 416/8453.

fenen erkennbar ist, dass dies auf eine Missachtung einer Aufforderung des Ausschusses der jeweiligen Rechtsanwaltskammer zurückzuführen ist.

Auch die Erteilung von Auskünften an die Treuhandeinrichtung sowie die Übersendung von Kontoauszügen an diese fallen unter die Auskunftspflicht, da die Überwachung von Treuhandabwicklungen zu den gesetzlich auferlegten Pflichten der Rechtsanwaltskammer gehört. Die Pflichten im Zusammenhang mit der Abwicklung von Treuhandschaften ergibt sich insbesondere aus § 10a RAO.

4. Rechtfertigung durch Interessenabwägung in bestimmten Fällen

Nach ständiger Judikatur und Lehre findet die Verschwiegenheitspflicht dort ihre Grenzen, wo ihre Durchbrechung zur Wahrung berechtigter Interessen des Rechtsanwalts erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die notwendige Verteidigung in einem gegen den Rechtsanwalt geführten Straf- oder Disziplinarverfahren. Die Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht ist an den rechtfertigenden Notstand angelehnt und leitet sich aus dem Grundsatz der Wahrnehmung berechtigter Interessen ab. 16

Bei Honorarforderung gegen Mandanten muss mit Blick auf die für einen Rechtsanwalt allenfalls drohende Vermögensminderung die Durchbrechung der anwaltlichen Verschwiegenheit grundsätzlich zulässig sein. Dasselbe hat bei der Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis zu gelten.¹⁷ Im Zusammenhang mit einem auf die Entziehung der Verfahrenshilfe gerichteten Vorbringen hat sich ein Rechtsanwalt jedenfalls auf das Notwendige zu beschränken und die Verhältnismäßigkeit zu wahren.¹⁸

V. § 79 DST

Mit Ausnahme der im § 70 vorgesehenen Mitteilungen und Bekanntmachungen sind Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Verlauf und die Ergebnisse eines Disziplinarverfahrens, über den Inhalt der Disziplinarakten sowie über den Inhalt einer nichtöffentlichen mündlichen Verhandlung und der Disziplinarentscheidungen untersagt. Die Bestimmungen über die Entscheidungsdokumentation Justiz (§ 15 OGH-Gesetz) bleiben unberührt. Der Rechtsanwalt, auf den sich das Disziplinarverfahren bezogen hat, darf jedoch über den Ausgang des Disziplinarverfahrens soweit berichten, als er damit nicht seine berufliche Verschwiegenheit verletzt.

Dem Rechtsanwalt als Disziplinarbeschuldigten ist es nach dieser Bestimmung untersagt, über das gegen ihn eingeleitete Disziplinarverfahren, den Inhalt einer Verhandlung etc zu berichten. Allein über den Ausgang des Verfahrens darf der Rechtsanwalt sprechen, jedoch nur insoweit, als nicht seine berufliche Verschwiegenheitspflicht verletzt wird. Ob von dieser speziellen Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts auch die Anzeige selbst mitumfasst ist, wird

in Lehre und Rechtsprechung uneinheitlich beurteilt. Jeder Anwalt ist verpflichtet, bei Anzeigeerstattung genauestens zu überprüfen, ob ein disziplinarrechtliches Vergehen vorliegt, weshalb die Mehrheit der Lehre die Ansicht vertritt, dass auch die Anzeigeerstattung selbst von der Verschwiegenheitspflicht umfasst ist. Die jüngere Rechtsprechung teilt diese Ansicht der Lehre. Der disziplinarbeschuldigte Rechtsanwalt darf über den Ausgang des gegen ihn geführten Disziplinarverfahrens nur dann berichten, wenn eine sachliche Notwendigkeit für die Offenbarung vorliegt. Jedoch ist auch in diesem Zusammenhang die anwaltliche Verschwiegenheit gegenüber dem Mandanten immer im Auge zu behalten. Lassen sich in einem Zivilprozess oder Strafverfahren Beweisanbote ohne Rechtsnachteile reproduzieren und ist ein entsprechendes Vorbringen ohne Hinweis auf ein Disziplinarverfahren zu erstatten möglich, so liegt keine Notwendigkeit vor, auf eine Disziplinaranzeige oder ein Disziplinarverfahren hinzuweisen.

Mit dieser Bestimmung wird die Vertraulichkeit des Disziplinarverfahrens geregelt. Schutzobjekte sind der Disziplinarbeschuldigte, seine Mandanten und der Rechtsanwaltsstand als Gesamtheit.¹⁹

Ein Verstoß gegen § 79 DSt ist disziplinär, stellt aber keine Berufspflichtverletzung dar, sondern eine Verletzung von Ehre oder Ansehen des Standes.

¹⁶ Lehner in Engelhart et al, RAO10 § 9 Rz 46ff mwN.

Scheuba in Csoklich/Scheuba, Standesrecht der Rechtsanwälte³ 60.
 OGH 20 Ds 15/21 t.

¹⁹ Lehner in Engelhart et al, RAO¹⁰ § 79 DSt Rz 1ff; RS0117716; OGH 23 Ds 9/23 k.

Service



636 Im Gespräch

Österreichischer Lead bei IT-Themen

639 Strategie & Prozessmanagement

Forderungsmanagement in Anwaltskanzleien: Effiziente Organisation und Digitalisierung

641 Termine

643 Chronik

Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich an Dr. Franz Essl

Der DAV Österreich als starkes berufliches Netzwerk für Anwälte und Kanzleien in Deutschland und Österreich

Gewappnet für die Pleitewelle

647 Aus- und Fortbildung

- 652 Rezensionen
- 659 Zeitschriftenübersicht

Im Gespräch

Österreichischer Lead bei IT-Themen

Der oberösterreichische Rechtsanwalt Dr. Dominic Gerstberger ist mit 1. 9. 2024 zum Chair des IT Law Committees des Rats der Europäischen Anwaltschaften (Conseil des Barreaux européens, CCBE) ernannt worden. Dieser Ausschuss verfolgt die Entwicklungen im IT-Recht, insbesondere solche, die sich auf den Rechtsanwaltsberuf, die Grund- und Freiheitsrechte sowie die Rechtsstaatlichkeit auswirken.

2024/281

Sie sind im jungen Alter von 33 Jahren zum Vorsitzenden eines bedeutenden CCBE-Komitees ernannt worden. Kann das als Signal gewertet werden, die IT-Themen in die Hände der nächsten Generation zu übergeben?

IT wird auch in Zukunft den Arbeitsalltag der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wesentlich beeinflussen. Damit ist IT stets ein Zukunftsthema und folglich auch ein Thema für die nächsten Generationen. Mit meiner Ernennung ist eine bedeutende Funktion – wenn man so will – in die Hände der nächsten Generation gelegt worden. Die kommenden Herausforderungen werden wir aber wie bisher gemeinsam bewältigen, also generationsübergreifend. Ich bin daher dankbar, mit erfahrenen Kolleginnen und Kollegen im CCBE, aber insbesondere in der österreichischen Delegation zum CCBE und im ständigen Büro des ÖRAK in Brüssel zusammenarbeiten zu dürfen.

Erst Anfang des Jahres konnte sich die Kommission auf eine Einigung beim AI Act verständigen, die Veröffentlichung erfolgte als VO (EU) 2024/1689 am 12. 7. 2024. Es ist davon auszugehen, dass das Thema "künstliche Intelligenz" das IT Law Committee in den nächsten Jahren intensiv beschäftigen wird ...

Künstliche Intelligenz könnte man als das Thema der Stunde bezeichnen. Auch die rechtsanwaltliche Tätigkeit ist bereits und wird in Zukunft noch stärker durch diese Technologie beeinflusst werden. Der AI Act ist international der erste umfassende Gesetzgebungsakt zur Regulierung künstlicher Intelligenz. Die grundsätzliche Zielsetzung wird vom ÖRAK und dem CCBE gutgeheißen; an einigen Stellen blieb der AI Act jedoch aus Sicht der Standesvertretung hinter dem Gewünschten zurück. In diesen Bereichen wird sich der CCBE weiter einbringen, etwa zum Leitfaden betreffend Hochrisiko-KI-Systeme.

Der Art 5 des AI Act regelt "verbotene Praktiken im KI-Bereich". Bitte erläutern Sie: Was ist erlaubt, was ist verboten?

Gemäß Art 5 des AI Acts sind KI-Praktiken verboten, welche nach den Wertungen des Verordnungsgebers inakzeptable Risiken bergen. Diese sind im Verordnungstext taxativ



aufgezählt und können etwas verkürzt wie folgt bezeichnet werden:

- Systeme, die gezielt das Verhalten von Menschen manipulieren oder ihre Schwächen ausnutzen,
- · Social Scoring-Systeme,
- Risikobewertungs- und Profiling-Systeme im Hinblick auf Straffälligkeit,
- Scraping-Systeme zur Erstellung und Erweiterung von Gesichtserkennungsdatenbanken,
- Emotionserkennungssysteme am Arbeitsplatz und in Bildungseinrichtungen,
- biometrische Kategorisierungssysteme,
- Echtzeit-Fernidentifikationssysteme in öffentlichen Räumen zur Strafverfolgung (mit Ausnahmen).

Diese Verbote gelten bereits ab dem 2. 2. 2025. Die EU-Kommission erarbeitet aktuell einen Leitfaden zu diesen verbotenen Praktiken.

Mobiles Arbeiten ist längst schon im Arbeitsalltag von Rechtsanwaltskanzleien angekommen. Sie sind auch Mitglied in einer Untergruppe des IT Law Committee, die sich mit der Nutzung von Cloud-Lösungen beschäftigt. Was haben Rechtsanwaltskanzleien zu beachten, die Daten in der Cloud speichern und verarbeiten möchten?

Tatsächlich verwenden häufig nicht nur jene Kolleginnen und Kollegen, die in der Gestaltung ihres Arbeitsorts flexibel sein wollen, derartige Technologien. Cloud-Technologien stecken heute in verschiedensten Applikationen (zB Microsoft Office 365). Bei der Auswahl der Software ist daher Vorsicht geboten. Für Kolleginnen und Kollegen gilt es dabei die datenschutz- und standesrechtlichen Pflichten einzuhalten. Österreich ist insofern als Vorreiter zu betrachten, wurde doch bereits mit der Anpassung des § 40 Abs 3 RL-BA 2015 ein Rechtsrahmen für die Nutzung von Cloud-Technologien geschaffen. Neben einer sorgfältigen Auswahl des Dienstleisters und der Wahrung der Klienteninteressen sind in den Verträgen mit den Softwareanbietern auch konkrete Verpflichtungen für die Cloud-Anbieter vorzusehen. Diesbezüglich und für weitere Informationen darf ich auf den Folder "Datensicherheit & IT-Security in Anwaltskanzleien" verweisen, der über den Mitgliederbereich auf www.oerak.at abrufbar ist.

Die NIS-2-Richtlinie bringt Verpflichtungen in der Lieferkette mit sich

Durch die NIS-2-Richtlinie (RL [EU] 2022/2555) kommen auf Unternehmerinnen und Unternehmer zahlreiche neue Verpflichtungen zu. Welche Auswirkungen sind auf nationaler Ebene zu erwarten?

Der Anwendungsbereich der NIS-2-Richtlinie geht über jenen der Vorgängerrichtlinie weit hinaus. Viele Unternehmen treffen bereits jetzt erste Vorkehrungen. Dies, obwohl das die Richtlinie in nationales Recht transformierende NISG 2024 im Nationalrat noch nicht beschlossen wurde. Besonders zu beachten ist, dass die NIS-2-Richtlinie nunmehr Verpflichtungen für Unternehmen in der Lieferkette nach sich zieht. Demnach können auch Unternehmen betroffen sein, die nicht in kritischen Sektoren tätig sind.

Inwiefern sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von der Richtlinie betroffen?

Da die Rechtspflege nicht als kritischer Sektor in den Anhängen I und II der NIS-2-Richtlinie genannt ist, ist die Rechtsanwaltschaft nicht unmittelbar erfasst. Keine letztgültige Aussage kann – mangels Transformation in nationales Recht – derzeit darüber getroffen werden, ob Kolleginnen und Kollegen gegebenenfalls mittelbar in der Lieferkette betroffen sein könnten. Der ÖRAK hat sich in seiner Stellungnahme im Begutachtungsverfahren für eine Klarstellung dahingehend ausgesprochen, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltskanzleien, die betroffene Einrichtungen beraten und vertreten, nicht von der Lieferkette umfasst sind.

Ein natürliches Spannungsverhältnis besteht zwischen dem Grundrecht auf Datenschutz und dem Interesse auf Verbrechensbekämpfung. Die Diskussion geht in die Richtung, dass Regierungsbehörden die technische und rechtliche Möglichkeit erhalten sollen, verschlüsselte Daten im Bedarfsfall wieder zu entschlüsseln. Von welchen Entwicklungen auf europäischer Ebene können Sie berichten?

Hier ist vor allem eine Expertengruppe der EU-Kommission zum Zugang zu Daten durch Strafverfolgungsbehörden zu nennen. Diese Gruppe wird auch "Going Dark" genannt, ein Bezug auf das "Abtauchen" von Kriminellen in digitale Kommunikation, die nicht ausreichend nachvollzogen werden kann. Entschlüsselung ist auch hier ein Thema, daneben auch sogenannte Frontdoors, dh das Einschalten von Funktionen am Handy ohne das Wissen des Nutzers, und Vorratsdatenspeicherung. Die Arbeiten an den Empfehlungen der Gruppe sollen nach unserem Wissen bis Dezember 2024 abgeschlossen sein. Wir fürchten eine standardisierte Möglichkeit eines 360°-Blicks in das Leben von Menschen und auch Eingriffe in vom Verschwiegenheitsgebot geschützte Sachverhalte. Das ÖRAK-Büro in Brüssel und der CCBE sind hierzu bereits aktiv.

Zuletzt gab es Kritik am vorliegenden Vorschlag einer EU-VO zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (CSAM Act), da dieser weitreichende Überwachungsmöglichkeiten von Chat-Verläufen vorsieht. Die VO würde Ende-zu-Ende-Verschlüsselung de facto untergraben. Können Sie diese Kritik nachvollziehen?

Die grundsätzliche Zielrichtung des Rechtsakts ist freilich richtig und verständlich. Auch ist nachvollziehbar, dass effiziente und effektive Strafverfolgung in diesem Bereich eine besondere Rolle spielt. Diese lauteren Beweggründe sollen es aber nicht ermöglichen, sich über Grund- und Freiheitsrechte sowie über rechtsstaatliche Schutzmechanismen wie die anwaltliche Verschwiegenheit hinwegzusetzen. Insofern ist Kritik nachvollziehbar, ja sogar angebracht und wurde diese auch in der Stellungnahme des CCBE erhoben.

Da die Kommunikation per E-Mail der Vertraulichkeit einer Postkarte gleichkommt, hat der ÖRAK gemeinsam mit mehreren Projektpartnern die Kommunikationsplattform context entwickelt, über die ein vertraulicher Dialog zwischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit ihren Klientinnen und Klienten unkompliziert möglich wird. Welche Vorkehrungen sollten aus Ihrer Sicht getroffen werden, wenn sensible Daten mit den eigenen Mandantinnen und Mandanten oder mit Dritten geteilt werden.

Die Kommunikation via E-Mail ist aus dem Arbeitsalltag der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte kaum mehr wegzudenken. Dieser Kommunikationsweg ist jedoch anfällig für Cyberangriffe, insbesondere sogenannte "Man-in-the-Middle"-Angriffe, bei welchen E-Mail-Nachrichten zwischen Absender und Empfänger abgefangen, gelesen und sogar verändert werden. Besonders kritisch ist dies freilich

Im Gespräch

bei dem Verschwiegenheitsgebot unterliegenden sensiblen Klientendaten. Um diesem Risiko vorzubeugen, ist eine Ende-zu-Ende-verschlüsselte Kommunikationsmöglichkeit, wie etwa context, zu verwenden. Context bietet – anders als E-Mail-Kommunikation – zudem die Möglichkeit, beliebig große Dateien an Klienten und/oder Dritte zu versenden und zu empfangen.

Vielen Dank für das Gespräch!



Dr. Dominic Gerstberger, geboren 1991 in Grieskirchen; nach Abschluss der HTL Grieskirchen mit dem Schwerpunkt Informatik und Organisation studierte er Rechtswissenschaften in Linz, seit 2023 ist er selbständiger Rechtsanwalt in Linz, von 2020–2022 Mitglied des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer, seit 2020 Mitglied des AK IT und Digitalisierung, seit 2021 Mitglied und seit 2024 Vorsitzender des IT Law Committee des CCBE.

Fotos: Antje Wolm

Conseil des Barreaux européens (CCBE – Rat der europäischen Anwaltschaften): gegründet 1960, Sitz in Brüssel; Verbindung der nationalen Anwaltschaften der 27 EU-Staaten, drei EWR-Länder und der Schweiz, weitere Staaten sind assoziiert; weitere Infos: ccbe.eu.





Strategie & Prozessmanagement

Forderungsmanagement in Anwaltskanzleien: Effiziente Organisation und Digitalisierung

Das Forderungsmanagement gehört zu den zentralen Aufgaben einer Anwaltskanzlei. In vielen Kanzleien spielen diese Akten keine besonders große Rolle und sie laufen nebenher mit. In Kanzleien, welche sich auf dieses Rechtsgebiet spezialisiert haben, gibt es zahlreiche Anforderungen, um diese Akten effizient und digital abzuwickeln. Wir möchten Ihnen im folgenden Artikel einen Einblick in unsere Arbeit geben und mit ein paar Beispielen zeigen, wie Abläufe in diesem Bereich gut organisiert werden können.

Automatisierte Fallanlage

Wie wird ein neuer Forderungsbetreibungsakt in der Software angelegt? Gerade in der Massenbetreibung ist die automatische Aktanlage ein wesentlicher Vorteil gegenüber der manuellen Aktanlage. So werden in der Praxis hunderte Akten in wenigen Minuten ohne Medienbruch angelegt und alle notwendigen Informationen und Dokumente sind im Akt hinterlegt. Doch wie kommt man dazu? Es braucht ein gewisses Volumen an Fällen, damit sich die Vorarbeiten und Investitionen lohnen. Meist liefern Klienten Excellisten aus deren Buchhaltungssystemen, wo alle relevanten Daten zum Schuldner und den offenen Forderungen angeführt sind. Diese Listen werden durch Programme in für Kanzleiverwaltungsprogramme lesbare Formate gebracht. Weiters müssen vorab der Aktlauf definiert und Markierungen für spätere Auswertungen festgelegt werden. Aktimporte können im laufenden Betrieb durchgeführt werden. Neben dem Akt mit den beteiligten Personen werden auch Forderungen und die ersten außergerichtlichen oder gerichtlichen Schritte im Akt vorbereitet. Nach dem Import werden die vorbereiteten Aktionen (Mahnschreiben, Mahnklage, Exekution, ...) via Stapelverarbeitung ausgeführt und via Post oder ERV verschickt.

Digitale Aktführung

Die laufende Aktführung bei Kurrentien wird aktuell schon von zahlreichen Kanzleien rein digital organisiert. Die digitale, papierlose Aktführung bietet erhebliche Vorteile, darunter eine gesteigerte Effizienz durch schnellen Zugriff auf Dokumente, Einsparung von Kosten und Platz durch den Verzicht auf physische Akten sowie eine verbesserte Sicherheit und Nachverfolgbarkeit dank Verschlüsselung und Zugriffssteuerung. Zudem ermöglicht sie ortsunabhängiges Arbeiten, fördert eine nachhaltige, umweltfreundliche Arbeitsweise und erleichtert die Automatisierung von Routineaufgaben. Die optimierte Zusammenarbeit und die Integration in andere Softwarelösungen tragen dazu bei, Arbeitsprozesse zu beschleunigen und die Reaktionszeit gegenüber Mandanten zu verkürzen. Der digitale elektronische Akt benötigt eine sinnvolle Dokumentenstruktur und die techni-

sche Möglichkeit, auch bei Gericht ohne Internet auf die Informationen zugreifen zu können.

Zahlungsimport

Bei hunderten Zahlungseingängen pro Tag ist es wichtig, dass diese Daten nicht händisch in die Kanzleiverwaltungssoftware eingegeben werden müssen. Zahlungsimportprogramme können digitale Umsatzlisten Ihrer Bank verarbeiten, den richtigen Akt finden und alle Informationen zur Zahlung erfassen. Dies spart Zeit und reduziert Tippfehler auf null. Mit dem Zahlungseingang und der getätigten Widmung definieren Sie den weiteren Verlauf des Eingangs. Der Teil, der auf Kapital bzw Zinsen gewidmet wurde, geht in die Fremdgeldverwaltung und wartet dort bis zur Weiterüberweisung an den Klienten und der Teil, der auf Kosten gewidmet wurde, wird erlöswirksam verbucht. Mit dem Zahlungseingang im Akt werden auch die entsprechenden Buchungen in der Buchhaltung vorbereitet.



Der Autor ist Unternehmensberater bei Markus Weiss Consulting GMBH.

2024/282



Wortwolke Forderungsmanagement Quelle: www.wortwolke24.de

Wirtschaftlichkeit

Professionelles Forderungsmanagement bedeutet auch, die Wirtschaftlichkeit dieser Akten regelmäßig zu prüfen. In einer unserer Beratungen wurde ein Mandat nach der wirtschaftlichen Prüfung beendet. Meist erfolgt in diesen Akten keine Zeiterfassung, womit ein wichtiger Faktor für die wirtschaftliche Prüfung wegfällt. Wir empfehlen unseren Kunden, die Zeiten bei den diversen Leistungsschritten vorzudefinieren und diese automatisch erfassen zu lassen. Oft gibt es spezialisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nur für diese Art von Akten zuständig sind, und damit können die anfallenden Kosten ermittelt werden. Wenn Zah-

Strategie & Prozessmanagement

lungen erfasst werden, dann speichern die Kanzleiverwaltungsprogramme im Hintergrund zahlreiche Informationen ab, die über statistische Auswertungen aufbereitet werden können. Damit bekommen Sie einen Überblick über die Einbringlichkeitsquote und die Zahlungen auf Verdienst, welche mit den anfallenden Kosten in Relation gestellt werden können.

Fazit

Ein gut organisiertes, digitales Forderungsmanagement in der Anwaltskanzlei ist entscheidend für eine schnelle, effiziente und rechtssichere Durchsetzung von Forderungen. Der Anwalt muss dabei nicht nur juristische Expertise einbringen, sondern auch in der Lage sein, Fristen und Abläufe effizient zu verwalten. Durch den Einsatz moderner, papierloser Systeme können Anwaltskanzleien ihre Arbeit nicht nur transparenter und effizienter gestalten, sondern auch den Mandantenservice erheblich verbessern und gleichzeitig Zeit und Kosten sparen. Die Digitalisierung ist somit ein wesentlicher Erfolgsfaktor im modernen Forderungsmanagement.

FAZIT

Für weitere Informationen und ein unverbindliches Erstgespräch kontaktieren Sie uns bitte per E-Mail an Markus.Weiss@kanzleiconsult.at oder scannen Sie den QR-Code. Wir freuen uns auf das Gespräch mit Ihnen.





shop.manz.at



Termine

Inland

Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte der Website des jeweiligen Veranstalters:

Business Circle: https://businesscircle.at ÖRAV: https://www.rechtsanwaltsverein.at Weiterbildungsakademie der SFU: https://weiterbildungsakademie.sfu.ac.at/de/

Schuldenregulierungsverfahren

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

6. 11. 2024 HYBRIDSEMINAR

Leistungsfähigkeit erkennen und steuern

Weiterbildungsakademie, Sigmund Freud Privatuniversität Wien

8. und 9. 11. 2024 WIEN

Grundbuch II

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

11. 11. 2024 HYBRIDSEMINAR

Kurrentien-Grundseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

13. 11. 2024 HYBRIDSEMINAR

Legal Tech Konferenz Wien

Future-Law

https://legaltech.future-law.at

13. 11. 2024 PARK HYATT WIEN

Symposion "KUNST und RECHT"

Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht https://www.plus.ac.at/oeffentliches-recht/fachbereich/ studiengesellschaft-fuer-wirtschaft-und-recht/

14./15. 11. 2024 SALZBURG

Konferenz "Effektiver Schadenersatz in Europa"

Europäischer Anwaltsverein (UAE) https://conference.poduschka.at

15. 11. 2024 WIEN

Gerichtsmedizin

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

16., 17., 23. und 24. 11. 2024 WIEN

Vergebührung von Verträgen bei Selbstberechnung – mit besonderem Fokus auf Mietverträge

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

18. 11. 2024 ONLINESEMINAR

Wertsicherungsklauseln in Mietverträgen

Fakultät für Rechtswissenschaften der Sigmund Freud Privatuniversität

20. 11. 2024 ONLINE

FreudPrivatissimum Zivilrecht

Fakultät für Rechtswissenschaften der Sigmund Freud Privatuniversität

21. 11. 2024 WIEN

13. Strategieforum "Compliance now!"

Business Circle Management FortbildungsGmbH

21./22. 11. 2024 STEGERSBACH

Fit für den Kanzleialltag – Ein Blick in die Praxis – kompakte Einführung für Studierende

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

27. 11. 2024 HYBRIDSEMINAR

Geldwäsche – Was Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Kanzleimitarbeiter:innen wissen müssen

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

2. 12. 2024 HYBRIDSEMINAR

Steuerliche Abwicklung von Schenkungen – insbesondere Liegenschaften und Kapitalvermögen

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

4. 12. 2024 ONLINESEMINAR

Grundlehrgang (BU-Kurs)

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

16. 1. 2025 ONLINESEMINAR, WIEN

FreudPrivatissimum Zivilrecht

Fakultät für Rechtswissenschaften der Sigmund Freud Privatuniversität

16. 1. 2025 WIEN

Vom Testament bis zur Einantwortung

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

22. 1. 2025 HYBRIDSEMINAR

Grundzüge des Datenschutzrechts

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

29. 1. 2025 HYBRIDSEMINAR

Beachten Sie bitte auch die Termine in der Rubrik "Aus- und Fortbildung" auf den Seiten 647ff

Termine

Universitätslehrgang Psychosoziale Kompetenz in Organisationen

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

Start 7. 3. 2025 WIEN

Europäisches und Internationales Digitalisierungsrecht

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

20., 21., 27. und 28. 3., sowie 3., 4. und 7. 4. 2025 WIEN

Vienna Legal Innovation '25

Business Circle Management FortbildungsGmbH **8./9. 4. 2025** WIEN

MANZ 2 rechtsakademie

Datenschutzrecht 2024

Bleiben Sie zu allen datenschutzrechtlichen Entwicklungen am Ball!

TagungsleitungRA Dr. **Gerald Trieb,** LL.M.

3. DEZEMBER 2024

Hotel Das Weitzer
Graz

manz.at/rechtsakademie

Chronik

Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich an Dr. Franz Essl



vlnr: Dr. Wolfgang Kleibel, Dr. Franz Essl, Mag.^a Christina Gumpoldsberger Foto: privat

Am 4. September 2024 wurde von der Präsidentin des Landesgerichts Salzburg Mag.^a *Christina Gumpoldsberger* in Vertretung des Bundespräsidenten das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich an Rechtsanwalt Dr. *Franz Essl* verliehen.

Dr. Franz Essl ist seit 7. 11. 2011 Mitglied des Ausschusses der Salzburger Rechtsanwaltskammer. Der Präsident der Salzburger Rechtsanwaltskammer Dr. Wolfgang Kleibel verwies in seiner Laudatio auf den beruflichen Werdegang des Geehrten und würdigte die jahrelange ehrenamtliche Tätigkeit für die Salzburger Rechtsanwaltschaft, insbesondere dessen langjährige Tätigkeit im ÖRAK-Arbeitskreis Strafrecht.

WOLFGANG KLEIBEL

Präsident der Salzburger Rechtsanwaltskammer

Chronik

Der DAV Österreich als starkes berufliches Netzwerk für Anwälte und Kanzleien in Deutschland und Österreich

Der Deutsche Anwaltverein (DAV), Auslandverein Österreich versteht sich als starkes Netzwerk deutscher und österreichischer Anwältinnen und Anwälte, die grenzüberschreitende Rechtsfragen gemeinsam lösen und die Zusammenarbeit zwischen Anwältinnen und Anwälten in Deutschland und Österreich nachhaltig fördern. Seit seiner Gründung im Jahr 2020, während des ersten Corona-Lockdowns, hat sich der DAV Österreich unter der Leitung von Dr. Geertje Tutschka zu einem zentralen Akteur nicht nur in der Vernetzung, sondern auch in der beruflichen Weiterentwicklung der Rechtsanwaltschaft beider Länder entwickelt. Besonders im Bereich der Digitalisierung der Justiz spielt der DAV Österreich eine Vorreiterrolle.

E-Justice als Zukunft der Rechtsanwaltschaft: Ein Wissenstransfer zwischen Österreich und Deutschland

In Zeiten der Digitalisierung steht die Justiz vor erheblichen Herausforderungen, insbesondere wenn es darum geht, ihre Verfahren und Abläufe in das digitale Zeitalter zu übertragen. Während die österreichische Justiz und Anwaltschaft bereits seit etwa 15 Jahren vollständig digitalisiert sind, steht die deutsche Justiz noch am Beginn dieser Transformation. Ein zentrales Anliegen des DAV, Auslandverein Österreich ist es daher, die Etablierung von e-Justice in Deutschland aktiv voranzutreiben und einen effizienten Wissenstransfer zwischen beiden Ländern zu ermöglichen. Eine treibende Kraft hinter diesen Bemühungen ist Dr. *Tutschka*, Anwältin und Kanzleiberaterin, die ihre Expertise in der deutschen und österreichischen Anwaltschaft gleichermaßen einsetzt.

1. Der Stand der Digitalisierung in Österreich und Deutschland

Wie wir wissen, hat Österreich frühzeitig die Weichen für eine umfassende Digitalisierung der Justiz gestellt. Seit über 15 Jahren wird der Rechtsverkehr zwischen Anwaltschaft, Gerichten und Behörden digital abgewickelt. Dies führt nicht nur zu einer erheblichen Effizienzsteigerung, sondern auch zu einer Entlastung der Justiz und einer schnelleren Bearbeitung von Fällen. Insbesondere das Elektronische Rechtsverkehrs- und Registersystem (ERV) ist hierbei ein wesentlicher Baustein, der den digitalen Austausch von Dokumenten und Informationen zwischen den Akteuren der Justiz ermöglicht.

Im Gegensatz dazu kämpft Deutschland noch mit strukturellen und technischen Hürden bei der Implementierung einer vergleichbaren digitalen Infrastruktur. Verschiedene Länderregelungen, der Föderalismus und der Mangel an einheitlichen Standards verlangsamen den Prozess der flächendeckenden Digitalisierung. Die Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) und weiterer

Systeme zur Erleichterung des elektronischen Rechtsverkehrs sind zwar erste Schritte, jedoch gibt es nach wie vor massive Herausforderungen, die überwunden werden müssen. Von der flächendeckenden Umsetzung von e-Justice ist Deutschland weit entfernt und könnte gut vom Wissensund Erfahrungsvorsprung in Österreich profitieren.

2. DAV Österreich: Ein Brückenbauer im Wissens- und Erfahrungstransfer

Das Anwaltsnetzwerk um Dr. *Emesz* und Dr. *Tutschka*, die selbst seit über 25 Jahren als Anwältin sowohl in Deutschland als auch in Österreich tätig ist, hat sich zum Ziel gesetzt, den Wissenstransfer zwischen den beiden Ländern voranzutreiben. In ihrer Rolle als Kanzleiberaterin und Expertin für Kanzleientwicklung ist sie in beiden Rechtsräumen gut vernetzt und bringt wertvolle Erfahrungen aus Österreich in die Diskussionen um die Digitalisierung der Justiz in Deutschland ein.

Ein zentrales Element ihrer Arbeit ist die Organisation und Durchführung regelmäßiger Fortbildungen und Veranstaltungen im Rahmen des DAV Auslandverein Österreich. Diese bieten nicht nur tiefe Einblicke in den Stand der Digitalisierung der österreichischen Justiz, sondern vermitteln auch konkrete Lösungsansätze für die Herausforderungen, mit denen die deutsche Anwaltschaft und Justiz konfrontiert sind. Ein Beispiel dafür war zB das mehrtägige e-Justice-Panel mit deutschen und österreichischen Anwälten, das im April 2024 in Salzburg stattfand. Die Veranstaltung verdeutlichte, dass eine erfolgreiche Digitalisierung der Justiz nicht nur technisches Know-how erfordert, sondern auch eine enge Kooperation und einen offenen Austausch zwischen den beteiligten Akteuren.

3. Fachbeiträge und internationale Foren: Förderung des juristischen Austauschs

Auf dem Deutschen Anwaltstag im Juni 2024 in Bielefeld konnte Dr. *Tutschka* in einem Fachbeitrag zum Thema "e-Justice in Europa" ihre Expertise zum deutsch-österreichischen Vergleich einbringen. Ihr Vortrag beleuchtete die

Chronik

strukturellen Unterschiede und Herausforderungen der beiden Länder und zeigte auf, wie der Wissensaustausch zur Förderung der Digitalisierung genutzt werden kann. Die Diskussionen unter den Teilnehmenden zeigten einmal mehr, dass Österreich in vielen Bereichen als Vorbild für Deutschland dienen kann. Ergänzt wurde der Vortrag von Beiträgen anderer DAV-Auslandvereine wie Spanien, Niederlande und Portugal. Beim alljährlichen Empfang der Auslandvereine auf dem Deutschen Anwaltstag konnte sich der DAV Österreich in diesem Jahr mit einer besonders großen Delegation von Berufsträgern präsentieren und den individuellen Austausch intensivieren.

Fazit

Nach dem Anwaltstag in Wien wird Dr. *Tutschka* ihre Expertise für den DAV Österreich auf der alljährlichen *Berliner Konferenz Europa* der Europäischen Anwaltschaften

einbringen, die in der Vertretung der Europäischen Kommission in Berlin stattfindet. So kann der DAV Österreich sich regelmäßig in den internationalen juristischen Austausch einbringen, besonders im Bereich der Digitalisierung und e-Justice.

Der DAV Österreich bietet darüber hinaus Informationen für Auslandsstationen in deutschen und österreichischen Kanzleien oder Unternehmen und versteht sich als Schnittstelle bei Anfrage und Umsetzung für Kanzleikontakte. Der intensive Austausch zwischen deutschen und österreichischen Juristinnen und Juristen stärkt nicht nur die Zusammenarbeit, sondern bietet damit auch wertvolle Karrierechancen für Anwälte und Kanzleien in beiden Ländern.

GEERTJE TUTSCHKA

Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins, Auslandverein Österreich

Gewappnet für die Pleitewelle

AWAK-LIVE-WEBCAST zu Zivilprozess, Exekution und Insolvenz

Zurückhaltung bei Konsum und Investitionen, steigende Arbeitslosigkeit, unklare Aussichten. Das alles macht vielen Unternehmen zu schaffen und erfordert in der Krise sorgsame Rechtsberatung. Damit Sie angesichts der tagtäglichen Herausforderungen nicht selbst den Anschluss in einem dynamischen Rechtsgebiet verlieren, bietet die Anwaltsakademie wieder einen kompakten Live-Webcast zu Zivilprozess, Exekution und Insolvenz am 18. und 19. 3. 2025.

o. Univ.-Prof. em. Dr. Wolfgang Jelinek skizziert in allen drei Materien die wesentlichsten Rechtsänderungen, um anschließend Entscheidungen der nationalen und internationalen Justiz zu kommentieren. In der Entwicklung des Zivilrechts sticht neben den Zivilverfahrens-Novellen 2022 und 2023 besonders die EU-Richtlinie 2024/1069 gegen sogenannte "SLAPP-Klagen" ins Auge, wenn also missbräuchlich gerichtliche Maßnahmen ergriffen werden, um öffentliche Beteiligung zu behindern. Das könnte in Österreich vor allem für Zivilverfahren wegen Kreditschädigung oder Beleidigung relevant sein bzw bei der Erwirkung einstweiliger Verfügungen.

Ferner wird Prof. Dr. Jelinek Änderungen der IO durch das reformierte Exekutionsrecht (GREx), das Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (RI-RUG) und unbefristete COVID-19-Bestimmungen eingehend analysieren. Weiterer Programmpunkt ist die Restrukturierungsordnung (ReO), mit der Unternehmen bereits vor einer wahrscheinlichen Insolvenz saniert werden können. Ein Werkzeug, um das es nach seiner Fertigstellung schnell ruhig wurde. Bleiben Sie mit dem LIVE-WEBCAST

der Anwaltsakademie im Zivilprozess-, Exekutions- und Insolvenzrecht am Ball. Sichern Sie sich jetzt Ihren Platz auf www.awak.at.

Termin:

LIVE-WEBCAST: Update: Zivilprozess, Exekution, Insolvenz – Rechtsprechung und Gesetzgebung (auch EO-Reform und Reorganisationsrecht) – Kompaktinformationen mit Kurzkommentierungen (auch zum EU-Zivilverfahrensrecht)

Dienstag, 18. 3. 2025, 15.00 – 18.30 Uhr: Zivilprozess Mittwoch, 19. 3. 2025, 15.00 – 18.30 Uhr: Exekutionsrecht, Insolvenzrecht



ANWALTSAKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG ANWALTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H.

Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien, www.awak.at



Das neue Casebook!

- 21 Prüfungsfälle basierend auf echten Prüfungsfällen
- Ausführliche Langlösungen zur gezielten Prüfungsvorbereitung
- Inklusive aufgeschlüsseltem Punkteschema zu jedem Fall

Mock/Illetschko (Hrsa)

Casebook Unternehmensund Gesellschaftsrecht

2024. XXX, 364 Seiten. Br. ISBN 978-3-214-25749-1

49,00 EUR

inkl. MwSt



shop.manz.at



Vielfalt im Recht verstehen!

- menschenrechtliche Grundlagen gesellschaftlicher Vielfalt
- unterschiedliche Dimensionen von Gleichheit
- Rechtsfragen mit besonderer Bedeutung für gesellschaftliche Ungleichheitsverhältnisse

Greif/Ulrich

Legal Gender Studies und Antidiskriminierungsrecht

3. Auflage 2024. XLIV, 258 Seiten. Br. ISBN 978-3-214-25833-7

52,00 EUR

inkl. MwSt



shop.manz.at

Aus- und Fortbildung

Anwaltsakademie

NOVEMBER

BASIC

Das Kosten- und Honorarrecht – Richtig abrechnen will gelernt sein!

11. und 12. 11. 2024 WIEN Seminarnummer: 20241111 – 8

LIVE-WEBCAST

Reiserecht II: Boarding now – Europäische und internationale Fluggastrechte

12. 11. 2024 ONLINE Seminarnummer: 20241112 – 9

SPECIAL

Die Praxis des Bauträgervertragsgesetzes: Von der Planung bis zur Umsetzung von Bauträgerprojekten

12. 11. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20241112-8

SPECIAL

Erbrecht und Verlassenschaftsverfahren in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs: Ein systematischer Überblick anhand grundlegender und aktueller Entscheidungen

13. 11. 2024 GRAZ

 $Seminar nummer:\ 20241113-5$

BASIC

Lauterkeitsrecht – Welche Regeln gelten im fairen Wettbewerb?

15. und 16. 11. 2024 WIEN Seminarnummer: 20241115 – 8

BASIC

Insolvenzrecht – Grundbegriffe, Verfahrensabläufe, Sanierungsverfahren

15. und 16. 11. 2024 INNSBRUCK Seminarnummer: 20241115 – 6

LIVE-WEBCAST

Achtung: Verjährung! Aktuelles für die Advokatur

19. und 20. 11. 2024 ONLINE Seminarnummer: 20241119 – 9

LIVE-WEBCAST FLEX

Intellectual Property – Marken-, Design- und Patentrecht

20. und 26. 11. 2024 ONLINE Seminarnummer: 20241125 – 9

RASIC

Das Zivilverfahren – vom ersten Kontakt zu Klientinnen und Klienten bis zum rechtskräftigen Urteil – der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele

21. bis 23. 11. 2024 WIEN Seminarnummer: 20241121 – 8

BASIC

Das Exekutionsrecht in Fallbeispielen – Grundlagen, Exekutionsmittel, Durchsetzungsstrategien und einstweilige Verfügungen

22. 11. 2024 DORNBIRN Seminarnummer: 20241122-7

BRUSH UP

Update Verbraucher- und AGB-Recht: aktuelle Judikatur und Gesetzgebung im österreichischen und europäischen Verbraucherschutz- und AGB-Recht

25. 11. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20241125-8

ÖRAK-VERANSTALTUNG

Arbeitsrechtstag

27. 11. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20241127O-8

LIVE-WEBCAST FLEX

Privatkonkurs – Aktuelle Entwicklungen bei der Entschuldung von Privatpersonen – Weshalb ein Schuldenregulierungsverfahren für alle Beteiligten besser ist als jahrelange Exekutionsverfahren

27. 11. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241127 – 9

BASIC

Die Ehescheidung und ihre praktischen Rechtsfolgen – von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung

28. bis 30. 11. 2024 WIEN Seminarnummer: 20241128 – 8



648 www.awak.at

Aus- und Fortbildung

DEZEMBER

SPECIAL

Die Insolvenzanfechtung und die Anfechtung außerhalb eines Insolvenzverfahrens – Fallbeispiele und aktuelle Judikatur

2. 12. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20241202-8

SOFT SKILLS

Social Media und KI – Workshop – Anwendung künstlicher Intelligenz im Marketing

2. 12. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20241202A-8

LIVE-WEBCAST FLEX

Rechtliche Aspekte von Einbringung, Verschmelzung und Spaltung

3. 12. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241203-9

LIVE-WEBCAST

Ein Grundrecht und seine Grenzen: Das Versammlungsgesetz im Fokus – Rechtsrahmen und aktuelle Judikatur zum Versammlungsgesetz

4. 12. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241204 – 9

LIVE-WEBCAST FLEX

Strafrechtliche Compliance und Whistleblowing – Wie Sie Mandantinnen und Mandanten durch Strafbarkeitsrisiken navigieren und Whistleblower-Meldungen (HSchG) effektiv aufarbeiten

5. 12. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241205-9

SOFT SKILLS

Grundzüge der Bilanzanalyse und Unternehmensbewertung

6. und 7. 12. 2024 WIEN Seminarnummer: 20241206 – 8

BASIC

Gesellschaftsrecht I – Das Recht der Kapitalund Personengesellschaft – Rechtsformwahl und steuerrechtliche Aspekte

6. und 7. 12. 2024 GRAZ Seminarnummer: 20241206 – 5

BRUSH UP

Arzthaftung – Grundlagen und Besonderheiten der Arzthaftung und aktuelle Rechtsprechung

10. 12. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20241210-8

LIVE-WEBCAST

Arzthaftung – Grundlagen und Besonderheiten der Arzthaftung und aktuelle Rechtsprechung

10. 12. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241210-9

SPECIAL

Grundlagen des Bankrechts

12. 12. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20241212-8

KANZLEIPERSONAL

Zivilprozess in der Rechtsanwaltskanzlei

13. 12. 2024 GRAZ

Seminarnummer: 20241213 – 5

JÄNNER

LIVE-WEBCAST FLEX

Das neue europäische Recht für Kryptowährungen, Plattformen, Künstliche Intelligenz und Daten

13. bis 16. 1. 2025 ONLINE Seminarnummer: 20250113 – 9

PRÜFUNGSVORBEREITUNG RAP

Intensivkurs Strafrecht inkl Strafvollzug und Nebengesetze

15. 1. bis 12. 2. 2025 ONLINE Seminarnummer: 20250115 – 9

BASIC

Schriftsätze im Zivilprozess

16. und 17. 1. 2025 ST. PÖLTEN Seminarnummer: 20250116–2

SPECIA

Bauvertrag und Bauverfahren – Vertragsrecht, Vergaberecht und öffentliches Baurecht in der anwaltlichen Praxis

17. und 18. 1. 2025 WIEN Seminarnummer: 20250117 – 8

Aus- und Fortbildung

SPECIAL

Der Scheidungsvergleich – best practice

20. 1. 2025 WIEN

Seminarnummer: 20250120-8

SPECIAL

Digitale Selbstverteidigung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – Praxisnahes Wissen zu IT-Sicherheit und Datenschutz

21. 1. 2025 WIEN

Seminarnummer: 20250121-8

LIVE-WEBCAST FLEX

Aktuelle Judikatur im Schadenersatz- und Versicherungsrecht

21. und 22. 1. 2025 ONLINE Seminarnummer: 20250121 – 9

LIVE-WEBCAST

GELDWÄSCHE: Aktuelle Berufspflichten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – Systematik. Compliance. Praxis.

23. 1. 2025 ONLINE

Seminarnummer: 20250123 – 9

LIVE-WEBCAST FLEX

Prozessoptimierter Umgang mit Buchsachverständigen-Gutachten im Strafverfahren: Lösungsansätze aus Sicht von Verteidigung und Buchsachverständigen

23. 1. 2025 ONLINE

Seminarnummer: 20250123A-9

BASIC

Strafverfahren I – von der Mandatserteilung zur erfolgreichen Verteidigungsstrategie

24. und 25. 1. 2025 WIEN Seminarnummer: 20250124-8

LIVE-WEBCAST FLEX

Aktuelle Judikatur des OLG zu Kostenfragen

28. 1. 2025 ONLINE

Seminarnummer: 20250128-9

SOFT SKILLS

REDEN – FÜHREN – PRÄSENTIEREN: Tipps aus der und für die anwaltliche Praxis – Der Blick über den juristischen Tellerrand: Rhetorik, Kommunikation und Präsentationstechniken "kompakt"

29. 1. 2025 WIEN

Seminarnummer: 20250129-8

LIVE-WEBCAST FLEX

Gesellschaftsrecht in der Praxis

29. 1. 2025 ONLINE

Seminarnummer: 20250129 – 9

BASIC

Arbeitsrecht – Vertragsarten, Beendigung und arbeitsrechtliche Ansprüche sowie typische Klagsbeispiele

31. 1. und 1. 2. 2025 INNSBRUCK Seminarnummer: 20250131 – 6

SOFT SKILLS

Social Media und KI – Workshop – Anwendung künstlicher Intelligenz im Marketing

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dank der praxisnahen Demonstration/Präsentation erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer konkrete Ideen für die Einbindung von KI-Tools für die Social-Media-Arbeit. Die Praxis-Anleitung befähigt und motiviert zum sofortigen Handeln und Umsetzen im Berufsalltag. Die Vortragende arbeitet bereits seit Anfang 2023 mit KI-Tools und setzt diese im Social Media-Marketingkontext ein. Wie Sie

und Ihr Team dadurch im täglichen Arbeitsprozess Zeit sowie Energie sparen und gleichzeitig bessere Ergebnisse erzielen, zeigt und erklärt sie den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Schulung praxisnah und anhand einiger Beispiele.

Vortragende: Mag. Delphine Rotheneder, Social Media-Praktikerin

Termin: 2. 12. 2024 Veranstaltungsort: **Wien** Seminarnummer: 20241202A – 8 650 www.awak.at

Aus- und Fortbildung

LIVE-WEBCAST FLEX

Strafrechtliche Compliance und Whistleblowing – Wie Sie Mandantinnen und Mandanten durch Strafbarkeitsrisiken navigieren und Whistleblower-Meldungen (HSchG) effektiv aufarbeiten

Warum Sie teilnehmen sollten:

In diesem Seminar wird die zunehmende Bedeutung von Criminal Compliance und Whistleblowing für die anwaltliche Beratungspraxis behandelt. Sie lernen, Risikoindikatoren für Fehlverhalten im Wirtschaftsleben zu erkennen und Ihre Mandantinnen und Mandanten bei der Ausarbeitung entsprechender Präventionskonzepte aus Compliance-Sicht (Code of Conduct, Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) zu unterstützen.

Außerdem vermittelt Ihnen das Seminar das Fachwissen und die praktischen Fähigkeiten, um potenzielle Compliance-Verstöße im Zuge von internen Untersuchungen aufzuarbeiten. In diesem Zusammenhang lernen Sie, die 2023 in Kraft getretenen Regelungen des Hinweisgeberschutzgesetzes (HSchG) anzuwenden und erfahren, wie Sie Ihre Mandantinnen und Mandanten auch im Falle einer externen Hinweisgebung gegenüber staatlichen Einrichtungen bestmöglich unterstützen. Darüber hinaus lernen Sie, welche Maßnahmen im Falle der Einleitung eines Strafverfahrens oder bei Bekanntwerden der Vorwürfe in der Öffentlichkeit zu setzen sind.

Vortragender: Dr. Elias Schönborn, Rechtsanwalt und Strafverteidiger in Wien; zertifizierter Compliance-Officer und Whistleblowing-Officer; Co-Autor des Praxishandbuchs "Criminal Compliance – Wie Unternehmen strafrechtliche Risiken vermeiden und auf Verdachtsfälle richtig reagieren können" (2023)

Termin: 5. 12. 2024 Veranstaltungsort: **Online** Seminarnummer: 20241205 – 9

BASIC

Gesellschaftsrecht I – Das Recht der Kapital- und Personengesellschaft – Rechtsformwahl und steuerrechtliche Aspekte

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar ist als Basisseminar für Rechtsanwältinnen bzw Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärterinnen bzw Rechtsanwaltsanwärter konzipiert, die einen Überblick über das aktuelle Gesellschaftsrecht samt steuerlichen Grundlagen suchen. Im Seminar werden auch wichtige gesetzgeberische Änderungen der letzten Zeit (zB die Gründungsprivilegierung bei der GmbH mit € 10.000,− Stammkapital, die vereinfachte Gründung einer GmbH ohne Notariatsakt und ohne beglaubigte Firmenbuchanmeldung [bis Jahresende 2020], die verpflichtende Frauenquote im AR bei Großgesellschaften und die partielle Gesamtrechtsnachfolge bei der Umwandlung einer GesbR in eine OG aufgrund des GesbR-Reformgesetzes) behandelt.

Weiters gehören zum Seminarinhalt auch wichtige OGH-Entscheidungen, wie zum Beispiel die Entscheidungen zur "verdeckten Sacheinlage", die für die Beratungspraxis wesentlich sind. Gleiches gilt für das Verbot der Rückgewähr der Einlage an den Kommanditisten einer GmbH & Co KG. Auch die Geschäftsführerhaftung bei unternehmerischen Fehlentscheidungen ("Business Judgement Rule") und bei Insolvenz der Gesellschaft wird unter Heranziehung der Judikatur behandelt.

In drei Halbtagen wird ein praxisnaher Gesamtüberblick über das österreichische Gesellschaftsrecht unter Einschluss der GesbR (die seit 1. 1. 2015 grundlegend reformiert wurde) von den Personengesellschaften (OG, KG) und der stillen Gesellschaft über die GmbH bis zur AG geboten. Dabei werden auch die jeweiligen steuerlichen Rahmenbedingungen erläutert.

Das Seminar bietet eine Zusammenstellung des aktuellen Normenbestands, Hinweise auf die wichtigsten Entscheidungen der letzten Jahre und weiterführende Literaturangaben.

Es ist ein wichtiges Seminar für alle, die ihren Tätigkeitsbereich als Rechtsanwältin bzw Rechtsanwalt nicht speziell auf das Gesellschaftsrecht fokussieren, aber ein solides Fundament in diesem Fachbereich auf aktueller Gesetzesgrundlage benötigen. Für die Teilnehmenden besteht jederzeit die Möglichkeit, fachbezogene Fragen zu stellen.

Vortragende: Univ.-Prof. iR Dr. *Gunter Nitsche*, Of Counsel at Graf Isola Rechtsanwälte GmbH

Mag. Susanne Sormann, Steuerberaterin in Graz

Termin: 6. und 7. 12. 2024 Veranstaltungsort: **Graz** Seminarnummer: 20241206 – 5

SPECIA

Grundlagen des Bankrechts

Warum Sie teilnehmen sollten:

Nach einer Einführung, in der die zentrale Rolle von Banken in der Volkswirtschaft sowie die grundlegenden Rechtsquellen dargestellt werden, folgt ein Überblick über das aufsichtsrechtliche Regime in Österreich und Europa. Im Themenblock "Bankvertragsrecht" wird der Fokus auf die ABB www.awak.at 651

Aus- und Fortbildung

und das Bankgeheimnis gelegt. Die CRR ist wohl die wichtigste direkt anwendbare EU-Vorschrift für Banken. Sie enthält zwar viele Bestimmungen, die für Juristinnen bzw Juristen nicht primär relevant sind, das Thema Kreditsicherung ist jedoch ein Kernbestandteil bankjuristischer Tätigkeit und bietet aufgrund der Vorgabe in Art 194 Abs 1 CRR, nach der für jede Sicherungsvereinbarung ein schriftliches Gutachten erforderlich ist (welches zumindest in komplizierteren Fällen von externen Anwältinnen und Anwälten erstellt werden muss), ein umfassendes Betätigungsfeld für Rechtsanwältinnen bzw Rechtsanwälte und ist daher eine gute Vorbereitung auf die Beratungspraxis in diesem Themenbereich.

Vortragende: Mag. Matthias Herzog, Senior Legal Counsel in Wien

Mag. David Pukel, LL. M., Jurist in der FMA Abteilung Horizontale Bankenaufsicht in Wien

Termin: 12. 12. 2024 Veranstaltungsort: Wien

Seminarnummer: 20241212-8

KANZLEIPERSONAL

Zivilprozess in der Rechtsanwaltskanzlei

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar richtet sich speziell an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kanzleisekretariat, die den Ablauf des Zivilprozesses verstehen und effizient unterstützen möchten.

Vortragende: VP Hon.-Prof. Dr. Bernhard Fink, Vizepräsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Rechtsanwalt in Klagenfurt

Mag. Kornelia Kaltenhauser, LL. M., Rechtsanwältin in Klagenfurt

Termin: 13. 12. 2024 Veranstaltungsort: Graz Seminarnummer: 20241213-5

SPECIAL

Digitale Selbstverteidigung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – Praxisnahes Wissen zu IT-Sicherheit und Datenschutz

Warum Sie teilnehmen sollten:

Wie Sie sich effektiv schützen können, wie Sie Datenschutz, IT- und Informationssicherheit in Ihren beruflichen Alltag integrieren können, erfahren Sie im Rahmen dieses praxisnahen Workshops der epicenter.academy GmbH. Für Anwältinnen und Anwälte und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist es unumgänglich geworden, IT-Systeme möglichst effizient in nahezu alle Arbeitsprozesse zu implementieren. Ein beruflicher Alltag ohne diese Systeme ist nicht mehr möglich. Umso wichtiger ist es, diese fundamentale Infrastruktur zu schützen.

Vortragende: Daniel Lohninger, Geschäftsführung der epicenter.academy GmbH in Wien

Isabel Mendoza, epicenter.academy GmbH in Wien

Termin: 21. 1. 2025 Veranstaltungsort: Wien Seminarnummer: 20250121-8

LIVE-WEBCAST FLEX

Aktuelle Judikatur im Schadenersatz- und Versicherungsrecht

Warum Sie teilnehmen sollten:

Unabhängig vom Tätigkeitsgebiet ergeben sich immer wieder Berührungspunkte zum Schadenersatz- und Versicherungsrecht. Das "Up-to-date-Sein" in diesem Bereich ist daher unerlässlich. Die neuen höchstgerichtlichen Entscheidungen werden von den beiden Vortragenden aufbereitet und übersichtlich präsentiert. Mehr Fortbildung geht nicht: Bleiben Sie mit dem Seminar von Univ.-Prof. Mag. Dr. Karner und em. o. Univ.-Prof. Dr. Fenyves stets auf dem neuesten Stand.

Vortragende: em. o. Univ.-Prof. Dr. Attila Fenyves, Universität Wien - Institut für Zivilrecht, Universität Graz - Leiter des Universitätslehrganges für Versicherungswirtschaft Univ.-Prof. Mag. Dr. Ernst Karner, Universitätsprofessor am Institut für Zivilrecht der Universität Wien

Termin: 21. und 22. 1. 2025 Veranstaltungsort: Online Seminarnummer: 20250121-9

GmbHG – Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung

un schon in zweiter Auflage bringen die Herausgeber Heinrich Foglar-Deinhardstein (RA in Wien), Nora Aburumieh (em. RA in St. Pölten) und Alexandra Hoffenscher-Summer (Notariatssubstitut in Feldkirch) diesen Handkommentar zum GmbHG in Vorlage. Insgesamt 46 Autorinnen und Autoren, die nicht nur über das gesamte Bundesgebiet (und darüber hinaus) verteilt ihrem Beruf nachgehen, sondern diesen auch in ganz verschiedenen Disziplinen verorten (wobei die Rechtsanwaltschaft sehr stark vertreten ist), haben zu dem Werk beigetragen.



Besonders hervorgehoben werden muss, dass die Beiträge nicht nur mit einer Lawine von Nachweisen auf weitere Fachliteratur und (wo vorhanden) Rechtsprechung aufwarten, sondern auch der Praxisbezug der Kommentierung als vorbildlich hervorzuheben ist. Weiters geht das Buch für einen Handkommentar erstaunlich in die Tiefe – es

muss sich vor einem Großkommentar wie etwa dem Wiener Kommentar zum GmbHG beileibe nicht verstecken –, hinzu kommt die im Fall des vorliegenden Werkes höhere Benutzerfreundlichkeit (keine Notwendigkeit der Aktualisierung durch Ein- und Ausordnen von Faszikeln).

Infolge der hohen Anzahl von Bearbeiterinnen und Bearbeitern aus dem Berufsstand der Rechtsanwälte sind erfreulicherweise auch die in streitigen Causen mit gesellschaftsrechtlichem Bezug relevanten Themen gut abgedeckt und anwaltskompatibel aufbereitet.

Aufgrund der hohen Benutzerfreundlichkeit (Handlichkeit, Stichwortverzeichnis von 50 Seiten), des enormen Nutzens für die Fallbearbeitung und des ganzheitlichen Ansatzes, der auch Berufsrecht, deutsches Recht und Wirtschaftsstrafrecht mit in den Blick nimmt, wird das Werk in der Praxis mit Sicherheit weiterhin Zulauf finden und seinen bereits mit der ersten Auflage erkämpften Fixplatz in der Kommentarlandschaft weiter festigen und ausbauen.

GmbHG – Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Von Heinrich Foglar-Deinhardstein, Nora Aburumieh, Alexandra Hoffenscher-Summer (Hrsg). 2. Auflage, Verlag Österreich, 2024, 2.926 Seiten, Hardcover, € 449,–.

FELIX KARL VOGL

Kindeswohl und Elternschaft

as hier zu besprechende Werk ist die überarbeitete Fassung der im Jahr 2023 an der Universität Salzburg von Elmar Buchstätter eingereichten Dissertation und bietet erstmals in Österreich einen (monografischen) Einblick in die rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung in modernen Familienmodellen. Die insgesamt 218 Seiten umfassende Arbeit gliedert sich inhaltlich – neben Einleitung sowie einer Zusammenfassung der Ergebnisse – in fünf Hauptkapitel, die ihrerseits über eine für den Leser gut nachvollziehbare Unterstruktur verfügen.



Im zweiten Kapitel wird – der Einleitung folgend – die Familie im Rechtssinn näher erörtert, wobei sowohl auf den (traditionellen) Familienbegriff des ABGB als auch auf den Begriff "Familie" näher eingegangen wird, so wie ihn die europäischen Gerichte (EGMR und EuGH) verstehen. Als Ergebnis hält der Autor (zu Recht) fest, dass der Begriff

Familie heutzutage nicht mehr nur aus einem verheirateten Paar und deren gemeinsamen Kindern besteht, sondern Familienleben in den unterschiedlichsten Formen des sozialen Zusammenlebens bestehen kann (etwa Ehe, eingetragene Partnerschaften, alleinstehende Väter und Mütter mit ihren Kindern, informelle Partnerschaften, Stieffamilien usw). Im Rahmen dieses Kapitels wird auch die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare – bedingt durch das allseits bekannte Erkenntnis des VfGH – besprochen (S 28 ff). Im dritten Kapitel "Kinder als Rechtssubjekte" (S 37 ff) erfolgt eine detaillierte Untersuchung der rechtlichen Stellung von Kindern in Österreich; besonders hervorzuheben ist hierbei die überaus gelungene Herleitung von begrifflichen Dimensionen des Kindeswohls, die auch völkerrechtliche und rechtsvergleichende Perspektiven miteinbezieht.

Im Hauptteil der zu besprechenden Monografie (IV. Kapitel) werden zahlreiche aktuelle Problemfelder der Eltern-Kind-Zuordnung einer wissenschaftlichen Diskussion zugeführt, wobei sowohl die materiell- als auch die verfahrensrechtlichen Fragenstellungen aufgezeigt sowie häufig (konkrete) Lösungsvorschläge geboten werden. Nach einer einleitenden Diskussion der grundlegenden Funktionsweise des nationalen Abstammungsrechts wird das Verfahren zur erstmaligen Begründung rechtlicher Elternschaft (S 66 ff) - selbstverständlich auch unter Berücksichtigung der rechtlichen Elternschaft des sogenannten "anderen Elternteils" - eingehend untersucht. An diese Ausführungen schließt sich das Kapitel "Medizinisch unterstützte Fortpflanzung und rechtliche Elternschaft" (S 72 ff) an. Nach einer kurzen Einführung werden die rechtlichen Grenzen der medizinisch unterstützten Fortpflanzung nach österreichischem Recht aufgezeigt. Wie der Verfasser richtig aufzeigt, ist nach österreichischem Recht weder die Samen- noch die

Eizellenspende durch Dritte erlaubt (Ausnahmen von diesem Grundsatz sind gem § 3 Abs 2 und 3 FMedG nur – als ultima ratio - zulässig). Breiten Raum widmet der Verfasser in der Folge einer weiteren Beschränkung des nationalen Fortpflanzungsmedizinrechts, nämlich dem Verbot der Leihmutterschaft in Österreich. Den gelungenen und breiten Ausführungen des Verfassers zu den rechtlichen Problembereichen der Leihmutterschaft im nationalen Recht vorgeschaltet, sind das Wesen und die Formen der Leihmutterschaft (S 75 f). Vorgestellt und diskutiert werden dabei auch neue und alternative Konzepte der Leihmutterschaft, wie etwa die Fälle der altruistisch motivierten Leihmutterschaft (hier wird die Leihmutter - im Gegensatz zu den Modellen der kommerziellen Leihmutterschaft grundsätzlich für ihren Aufwand - abgesehen von mit der Leihmutterschaft unmittelbar in Zusammenhang stehenden Kosten, wie etwa Kosten für medizinische Behandlung oder Umstandsmode - nicht entschädigt). Die restriktive Haltung des nationalen Rechts zur Leihmutterschaft führt so der Autor richtig - zum wachsenden Phänomen eines entsprechenden "Fortpflanzungs-Tourismus". Personen mit österreichischem Personalstatut umgehen das innerstaatliche Verbot, indem sie eine Leihmutterschaft (oder auch eine andere in Österreich verbotene fortpflanzungsmedizinische Behandlung) im Ausland in Anspruch nehmen und in weiterer Folge ihre im Ausland festgestellte rechtliche Eltern-Kind-Beziehung in Österreich anerkennen lassen (S 80, 124ff). Richtig hält der Autor diesbezüglich fest, dass bislang weder das Völkerrecht (abgesehen von einzelnen punktuellen Übereinkommen) noch das europäische Unionsrecht Regelungen über die kollisionsrechtliche Anknüpfung oder Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über die ausländische Elternschaft enthalten; die entsprechende Betrachtung hat daher nach österreichischem autonomen Recht zu erfolgen (S 125). Der von der Europäischen Kommission angenommene Vorschlag zur Harmonisierung des Rechts über die Begründung und die gegenseitige Anerkennung von Elternschaft in den Mitgliedstaaten wird ebenfalls detailliert dargestellt (S 128ff); zu Recht bezweifelt jedoch der Verfasser, ob ein entsprechender Konsens gefunden werden kann (S 130). Hervorzuheben ist im Rahmen der Elternschaft mit Auslandsbezug aus verfahrensrechtlicher Sicht noch die gelungene Darstellung der Regelungen über die Anerkennung von ausländischen Entscheidungen über die Elternschaft (S 140ff). Die letzten beiden Kapitel des Buches beschäftigen sich einerseits mit alternativen Konzepten rechtlicher Elternschaft (Adoption sowie Pflegeelternschaft) sowie andererseits mit der faktischen Elternschaft in Stieffamilien.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die vorgelegte Monografie einen anschaulichen und umfassenden Überblick über die gesetzlichen Regelungen der Eltern-Kind-Zuordnung im autonom österreichischen und europäischen Recht bietet. Dem Verfasser ist es gelungen, unter Auswertung der einschlägigen Rsp und Lit die entsprechenden rechtlichen

Problembereiche aufzuzeigen und – wo notwendig – eigene Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Das Buch von *Elmar Buchstätter* sollte daher – trotz der mit 1. Jänner 2024 in Kraft getretenen, im Buch nicht enthaltenen Novelle zum österreichischen Abstammungsrecht (Abstammungsrechts-Anpassungsgesetz 2023, BGBl I 2023/180) – in keiner "familienrechtlichen" Bibliothek fehlen.

Kindeswohl und Elternschaft – Schwerpunkt Eltern-Kind-Zuordnung in alternativen und grenzüberschreitenden Familien.

Von *Elmar Buchstätter*. Jan Sramek Verlag, 2023, 218 Seiten, € 59,90.

KLAUS MARKOWETZ

Bundesrechtsanwaltsordnung: BRAO

er "Henssler/Prütting" ist der deutsche Standard-Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), also dem Pendant zu "unserer" RAO. Die fundierte und umfassende Darstellung für die Praxis beinhaltet eine BRAO-Kommentierung auf knapp 1.500(!) Seiten und Erläuterungen zu allen weiteren berufsrechtlich relevanten Normen, wie zB Berufsordnung, Fachanwaltsordnung, Eu-RAG, Rechtsdienstleistungsgesetz, Mediationsgesetz, Partnerschaftsgesellschaftsgesetz. Damit ist das deutsche Standes- und Berufsrecht auf dem neuesten Stand (inkl BRAO-Reform 2022 und dem neuen anwaltlichen Gesellschaftsrecht inkl MoPeG). Die Herausgeber Prof. Dr. Martin Henssler und Prof. Dr. h.c. mult. Hanns Prütting sind Universitätsprofessoren am Institut für Anwaltsrecht der Universität Köln; sie haben eine Reihe weiterer namhafter Expertinnen und Experten des anwaltlichen Berufsrechts gewinnen können, um das rund 2.400 Seiten umfassende Werk zu bearbeiten.



Aus österreichischer Sicht fällt vieles auf – zum einen, dass die Bearbeitungstiefe weit über vergleichbare Werke in Österreich hinausgeht, sodass auch ein österr Standesrechtler immer wieder wertvolle Hinweise findet; zum anderen, dass das deutsche Standesrecht oft liberaler ist als die in Österreich vorfindbaren verkrusteten und oft altmodischen,

teils europarechtswidrigen, Strukturen und Regeln. Da sei Folgendes herausgegriffen:

 Vor §§ 59b ff BRAO bearbeitet etwa Henssler das neue Recht der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften (mit Wirkung zum 1. 8. 2022). Es ist geprägt von der von Henssler seit langem geforderten Organisationsfreiheit für die Anwaltschaft und öffnet sich für alle nationa-

len und EU-Rechtsformen (Vor §§ 59b BRAO Rz 6; ebenso etwa *Glindemann* zu § 8 EuRAG Rz 4).

- Zu Recht hat das BVerfG die bis 2022 geltende Regelung, wonach iW nur Patentanwälte, Anwaltsnotare, Steuerberater, WP Mitglied einer anwaltlichen Berufungsausübungsgesellschaft sein konnten (wg eines Verstoßes gegen das Grundrecht der Berufsfreiheit), für verfassungswidrig erklärt! Nach der Neuregelung sind alle freien Berufe (!) "sozietätsfähig"; vgl § 59 c, insb Abs 1 Z 4 BRAO. Es ist in Österreich keineswegs nachvollziehbar, wieso etwa hierzulande nicht einmal Sozietäten mit RA und Steuerberatern zulässig sein sollen, was in Deutschland zu einschränkend und als verfassungswidrig qualifiziert wurde; auch in Österreich ist das mE ein Verstoß gg die Erwerbsfreiheit in Art 6 StGG und überdies gleichheitswidrig, weil unsachlich, wenn die Kollegen freier Berufe vergleichbaren stringenten Standes- und Verschwiegenheitsregeln unterliegen. In Deutschland sind nun viel breiter aufgestellte Sozietäten mit fachübergreifender Zusammenarbeit erlaubt (vgl Henssler § 59c BRAO Rz 45ff). Das sollte Vorbildfunktion auch in Österreich haben: Dem österr Gesetzgeber und den Kammerfunktionären sei allein schon deswegen die Anschaffung dieses Werks anzuraten.
- Die höchste Aktualität des Werks zeigt sich etwa auch daran, dass die vom bayrischen AGH (BeckRS 2023, 8315) an den EuGH vorgelegte Frage zur Europarechtswidrigkeit des Fremdbesitzverbots (in einem dt-österr Fall) bearbeitet wird (§ 59c BRAO Rz 76). Diese EuGH-Entscheidung wird sich auch auf § 21c Z 1 RAO auswirken.
- Die Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) vergleichbar mit unseren RL-BA und dem materiellen Teil des DSt ist auf rund 150 Seiten (vorwiegend von den beiden Herausgebern) im Detail kommentiert. Auch hier kann der österr Kollege zahlreiche Anleihen nehmen.
- Aus der rund 130 Seiten umfassenden Bearbeitung des dEuRAG können ebenso viele Parallelen für das öEIRAG gezogen werden; etwa Ausführungen zum kritisch zu sehenden, bloß auf natürliche Personen beschränkten Regelungsansatz, wenn etwa ein in Deutschland tätiger (und postulationsfähiger) österr Anwalt einer Berufsausübungsgesellschaft in Österreich angehört; darf dieser zB auch über die österr GmbH, deren geschäftsführender Gesellschafter er ist, als Prozessvertreter vor Gericht auftreten? Vgl dazu die interessanten Ausführungen von Glindemann bei § 1 EuRAG Rz 4 und § 8 EuRAG Rz 2 ff. der zu Recht eine (Anm des Rezensenten: besonders bedauerliche) Regelungslücke sieht und für eine akzessorische Anknüpfung eintritt; dass nämlich die Dienstleistungsbefugnis der ausl Gesellschaft sich aus der des für sie handelnden dienstleistenden europäischen RA ableitet; § 8 EuRAG Rz 5.
- Lesenswert sind dabei ebenso die Ausführungen von Henssler bei § 59 b BRAO Rz 129 ff zu den in Deutschland

niedergelassenen Berufsausübungsgesellschaften aus anderen EU-Mitgliedstaaten (aber auch zum Kanzleisitz eines deutschen Anwalts im Ausland; vgl auch § 29 a BRAO). Umgekehrt darf die in Deutschland niedergelassene ausländische EU-Gesellschaft durch einen postulationsfähigen RA vor Gericht vertreten (vgl § 59k und § 59l RAO).

Diese wenigen Ausschnitte belegen, dass auch ein österr Standes- und Anwaltsrechtler, der Fragen lösen will, die in Österreich nicht oder nur am Rande diskutiert werden, dieses Werk gerne zu Raten ziehen wird. Jedem österr Kollegen, der in Deutschland agiert, ist die Anschaffung ans Herz zu legen. Auch Legistiker und Standespolitiker sollten darin schmökern und manche verkrustete (und verfassungs- und europarechtlich bedenkliche) Struktur in der RAO mit einem (rechtsvergleichenden) Blick in den Henssler/Prütting aufbrechen. Dieses Werk ist eine wohltuende Bereicherung, auch für die österr Standesrechtsliteratur.

Bundesrechtsanwaltsordnung: BRAO.

Von *Martin Henssler* und *Hanns Prütting*. 6. Auflage, C.H. Beck, 2024, 2.468 Seiten, geb, € 219,–.

ALEXANDER WITTWER

RECHT.KAPUTT. Eine Ruinenbesichtigung

s ist unglaublich, dass Alfred Noll, erfolgreicher Anwalt, Funktionär im Kammerausschuss der RAK Wien und Hochschulprofeser, auch als abstrakter Maler in Wiener Galerien ausgestellt hat und daneben noch ein passionierter (Freizeit-)Politiker und unerschöpflicher Publizist und Sachbuchautor ist.



Für das nunmehrige Werk zeichnet als zweiter Autor sein Freund *Nikolaus Dimmel*, Professor an der Universität Salzburg, Schwerpunkt Rechtssoziologie, verantwortlich.

Das eindrucksvolle Literaturverzeichnis belegt die Fülle des Materials, mit dem sich die Autoren auseinandergesetzt haben, von der Rechtswissenschaft (auch

in ihren historischen und internationalen Dimensionen) bis hin zu weitergreifenden sozialwissenschaftlichen Grundlagen. Sie lassen den Leser auch in oft ausladenden Zitaten an den jeweiligen Werken teilhaben, allerdings nie bloß ad ostentationem, sondern immer zur näheren Erklärung der jeweiligen juristischen, staatswissenschaftlichen und soziologischen Topoi.

Für die beiden Autoren gilt das dem Vorwort des Opus vorangestellte Zitat von *Adorno* in seinen Reflektionen in minima moralia, "Man wird als Schriftsteller die Erfahrung machen, dass, je präziser man sich ausdrückt, das literari-

sche Resultat für umso schwerer verständlich gilt, während man, sobald man nur oberflächlich formuliert, mit einem gewissen Verständnis belohnt wird". Es ließen sich sicher Gegenbeispiele für diese These finden, so gelingt es auch den Autoren, wissenschaftlich exakte Formulierungen zu finden, an denen der anspruchsvolle Leser auch literarisch Gefallen finden kann.

Wegen des ungeheuren Umfangs dieses 786 Seiten starken Bands werden im Folgenden in durchaus subjektiver Auswahl die wesentlichsten Themen schwerpunktmäßig behandelt.

Möchte man das Opus einer Gattung zuordnen, müsste es im Bereich zwischen einer Monografie und einer Anthologie angesiedelt werden, letzteres gebietet meines Erachtens auch der literarische Anspruch vieler behandelter wissenschaftlicher Texte. Die Autoren erheben Befund und führen aus, dass das Recht seine Funktion durch verschiedene Praktiken wie Deregulierung, Flexibilisierung, Entregelung und Entrechtlichung fast durchgehend verloren habe. Recht sei immer Recht der Gesellschaft als Netz sozialer Handlungen in Verhältnissen und Beziehungen und eben nicht nur eine dogmatische Sollensordnung. Sie durchleuchten in einer systematischen Untersuchung der Funktionen des Rechts dessen Verkörperung einer Ordnungsund Friedensfunktion, womit in Form eines "Betriebssystems" soziale Konflikte domestiziert werden sollen. Den Untertitel ihres Werks "Ruinenbesichtigung" leiten sie vom Justizminister der VP-Alleinregierung zwischen 1966 und 1970, Hans Klecsatsky, ab, der unserer Verfassung einen "ruinenhaften Charakter" attestierte. Ich ergänze, dass diese über 50 Jahre alte Charakterisierung wahrscheinlich mehr den Tatsachen entspricht, als das nur sehr grundsätzlich zutreffende Diktum der "eleganten Verfassung" Van der Bellens.

Die Autoren stellen zu Recht fest, dass das Recht entsprechende Fundamente benötigt, und analysieren die seit längerem zu beobachtende negative Entwicklung der "Krise des Rechtsstaats". Zu ergänzen ist dies um die trotz einer zuletzt etwas verbesserten Ressourcenausstattung leider immer noch aktuelle Feststellung *Jabloners* über den "stillen Tod" unserer Justiz. Sie überlegen, welche stärkenden Maßnahmen möglich wären, um den Prozess umzukehren. Dem steht gegenüber, dass die bisherigen drei Staatsgewalten (Gesetzgebung, Vollzug und Justiz) übermächtig von der vierten Staatsgewalt, nämlich den Medien, und zunehmend subversiv von der fünften Staatsmacht, den Lobbyisten, substanziell ausgehöhlt werden, womit Grundrechte zunehmend obsolet werden.

Noll und Dimmel stellen die rhetorische Frage, was wir eigentlich unter Recht verstehen. Sie zitieren Kant, demzufolge die Frage "Was ist Recht?" den Wissenschaftler ebenso in Verlegenheit bringt wie die Frage an den Logiker "Was ist Wahrheit?". Hegel wiederum stellte der bürgerlichen Gesellschaft Staat und Verfassung gegenüber; für ihn gilt der Staat als "sittliche Idee", welcher die Ansprüche Einzelner

entgegenstehen. Ebenso lohnend, wenn auch hier nicht zu vertiefen, ist ihre Auseinandersetzung mit den Gedanken von John Locke, Thomas Hobbes, Hans Kelsen und John Rawls.

Die Autoren befassen sich zentral mit der Krise des Rechtsstaats, die durch politische Pathologien, ökonomische Krisen und den technologischen Wandel verursacht wird. All dies führt zu sozialen Verwerfungen und zu einer Erosion der Gewaltenteilung, aus der im weiteren Sinn eine Gewaltenfusion wird. Eine weitere Folge ist das Verflechtungsverhältnis zwischen Politik und Justiz, das auch eine Politisierung der Justiz bewirkt, in der mit direkter Kritik an einzelnen Staatsanwaltschaften eine gefährliche Entwicklung begonnen hat. Die Autoren analysieren auch die Uneinheitlichkeit der Rechtsordnung, weil Bund und Länder neben- und gegeneinander regeln und beschließen, was ihnen gerade passt, Strafgerichte denselben Sachverhalt anders als Zivilgerichte beurteilen und Finanzbehörden zivilrechtliche Implikationen außer Acht lassen. Höchstgerichte sind besonders versucht, sich zu profilieren, indem sie im Weg der Weiterentwicklung ihrer Judikatur widersprüchlich entscheiden, wobei ich hier insbesondere an unseren VfGH und den OGH, aber auch an den EuGH denke. Die Ausweitung von unbestimmten Rechtsbegriffen, der weite Ermessensgebrauch und dynamische Verweisungen führen dazu, dass für uns Normunterworfene das Recht zu einer Blackbox wird. Nicht zu vergessen die Spielflächen für konkurrierende Rechtsgutachter, die sich dadurch eröffnen. All dies untergräbt zweifellos die Rechtssicherheit.

Die Autoren erinnern an den vormaligen VfGH-Präsidenten Karl Korinek, nach dem die Wurzel der aktuellen Rechtsstaatsprobleme in kurzfristigen und taktischen parteipolitischen Aktionen liegt. Dabei wird eine starke Verfasungsgerichtsbarkeit immer wichtiger, denn sie muss zunehmend Entscheidungen treffen, zu denen sich der Gesetzgeber nicht aufraffen kann. Durch die Auflösung der vormals klaren Trennung von Rechtssetzung und Rechtsanwendung, also von Gesetzgebung und Vollziehung, wird unsere intakte Rechtsordnung destruiert.

Die beiden Autoren bekennen sich zum Rechtsstaat und zur Suprematie des Verfassungsgerichts über das Parlament. Das Recht hat sich von einem Instrument der Integration in ein Instrument sozialer Polarisierung und Desintegration gewandelt. Es ist Voraussetzung und Klammer der bürgerlichen Gesellschaft, in der nicht nur alle gleichberechtigt an der Erzeugung kollektiver Regeln mitwirken, sondern auch in gleicher Weise diesen Gesetzen unterliegen.

An die Stelle von Gleichheit tritt die Chancengleichheit, an die Stelle zwingender wirtschaftlicher Regeln treten ethische Compliance-Regeln. Allerdings gelten Regeln und Gesetze auch ohne Compliance und das, was mit Unternehmensethik betitelt wird, ist oftmals nur ein Cover-up für Greenwashing-Praktiken.

Überspitzt formuliert hat Macht recht und das Recht folgt derjenigen Politik, die sich von der Macht kaufen ließ. Im Beitrag "Recht Vermessen" beschäftigen sich die Autoren mit der Vielfalt der Disziplinen der Gesellschaftlichkeit des Rechts, mit Fragen der Rechtswirksamkeit, der Rechtsakzeptanz, der Rechtskenntnis und des Rechtsbewusstseins. Die Autoren zeigen auf, wo das Recht herkommt, indem sie dessen Entwicklung im Wandel der Geschichte bedingt durch die jeweiligen historischen Ereignisse darstellen. Sie beginnen mit der Entwicklung des "frühen Rechts" bei den Griechen und schließen mit der Entwicklung der Menschenrechte. Diese nahm im 19. Jahrhundert Fahrt auf, obwohl schon die Stoiker Gedanken entwickelten, wie das Recht an eine übergeordnete Wesenheit gebunden sein könnte, die "allgemein menschlich" ist. Ausführlich erzählen sie uns von den sozialen Konflikten im Recht. Zum Thema Transformationsperspektiven leiten die Autoren her, dass Recht wesensmäßig durch seine innere Ambivalenz gekennzeichnet war und ist. De lege ferenda wird deutlich, dass das Recht nur ein vorläufiger Kompromiss zwischen verschiedenen Interessengruppen sein kann. De lege lata kommt dies zum Ausdruck, wenn Macht und die strukturelle Gewalt der Aneignungsverhältnisse den Zugang zum Recht de facto blockieren oder nur sozial öffnen. Recht formatiert sozusagen die Übersetzung von Macht in Herrschaft; umgekehrt führt die Aushöhlung der rechtlichen Verfasstheit von Herrschaft zu einer Verdrängung von Recht durch Ideologie und Moral. Beim Nachdenken über Legalität, Legitimität und die Grenzen des Rechts kommen die Autoren unausweichlich zur nachvollziehbaren Feststellung, dass Kapitalismus in seinem Kern ein anarchisches System der Ausplünderung und marktförmigen Verwertung aller Ressourcen und unser aller Zukunft ist. Beim folgenden Kapitel Staatsräson und Recht führen sie uns zu Machiavelli, Hegel und Kant und dem immer noch alleinseligmachenden System der checks and balances.

Ganz ohne Legitimation kann Legalität nicht funktionieren und Recht hat die Funktion, Freiheit und Unfreiheit, Gleichheit und Ungleichheit zu vermitteln und die sozialen Interessen regelhaft durchzusetzen, um zu einer gesamtgesellschaftlichen Hegemonie zu kommen. Wenn diese Einheit zerbricht, dann erodiert nicht nur die Legitimität der Politik, sondern auch die Legitimität des Rechts selbst. Im Liberalismus fielen Legalität und Legitimität zusammen, während in der faschistischen Epoche der mörderische Gegensatz zwischen den beiden ausgebrochen ist. Das Recht beruht also auf einer Gemengelage von Rechtskenntnis und Rechtsbewusstsein und einem moralischen Empfinden von Recht und Unrecht. Die Funktion der Legitimation bedarf einer Verfassung und einer demokratischen Willensbildung in den Parlamenten, es braucht eine institutionelle Teilung bei gleichzeitiger Verschränkung der Gewalten. Recht muss also legitim, im Sinn von kommunikativ begründbar sein, um sozial zu gelten. Noll erinnert an die Radbruch-Formel der unerträglich ungerechten Norm und an Brecht mit seiner schärferen Formulierung "Wo Unrecht zu Recht wird, wird Widerstand zur Pflicht".

Von der Akzeptanz von Recht ist es nicht mehr weit zu Lobbyismus und versteckter Korruption. Während es der anarchische Markt den Investoren erlaubt, gezielt Gesetzeskauf zu legalisieren, denke ich, dass dies zur Verachtung des Rechts und des Rechtsstaats führt. Im Ergebnis kommt dem Recht seine fundamentale soziale Klammerfunktion abhanden. Die sachgerechte Differenzierung zwischen Verfassung und Verfassungswirklichkeit geht oft verloren, beispielsweise treffen Richter ihre Entscheidungen auch aus Gründen der Verfahrensökonomie, Anwälte übernehmen Mandate auch aufgrund finanzieller Erwägungen und Behörden treffen Entscheidungen auch im Interesse einer Verringerung ihrer Aufgaben. Beispielhaft ist das Spannungsverhältnis zwischen formaler und sozialer Geltung zu nennen, wie zB die mächtige, jedoch nicht verrechtlichte Landeshauptleutekonferenz oder der Umstand, dass gegen den erklärten Willen der größten heimischen Tageszeitung niemand, zumindest nicht ohne Intrigen, Bundeskanzler werden kann.

Man kann im Werk den verschiedenen Aspekten der Rationalität im Recht näher nachgehen. Für den Rezensenten ist hier auch an den leichtfertigen Einsatz unbestimmter Rechtsbegriffe bei konsequenter Einforderung der Einhaltung des Rechts durch die Normunterworfenen zu denken. Die zunehmende Materialisierung von Recht führt oft zu Generalklauseln, um Regelungslücken zu vermeiden. Zugleich wird kritisiert, dass Generalklauseln der Rechtssicherheit schaden, aber auch der gesellschaftlichen Kohärenz abträglich sind. Die den Gesetzgeber regelmäßig auf den Plan rufende (und viel kritisierte) Anlassgesetzgebung dient dennoch meist der Lösung eines anstehenden Problems, dennoch wird die Reform der Reform zu einem Dauerzustand.

Verrechtlichung spiegelt immer auch komplexe gesellschaftliche Machtverhältnisse wider. Neben der Gesetzesflut kritisieren (nicht nur) die Autoren die übersteigerte Komplexität der Gesetzestexte bis hin zur Unlesbarkeit und Unverständlichkeit, wodurch die Gesetzesqualität rechtsstaatlich bedenklich laufend sinkt. Das Mehr an Recht führt fallweise zur "Verregelung" des jeweiligen Problems, was sich wieder bis hin zur Rechtlosigkeit auswirken kann.

Noll und Dimmel plädieren auch stark für evidenzbasiertes Recht, also vereinfacht gesagt eine stärkere Berücksichtigung des erkennenden Geistes, im Interesse einer anzustrebenden Einfachheit und damit der Vermeidung nachfolgender interpretatorischer Verrenkungen. Ins Philosophische gewendet werden damit Wahrheitsansprüche gestellt und nicht bloß Standpunkte und Interessen abgetauscht. Den Autoren ist zuzustimmen, dass der Gesetzgeber nicht mit message control agieren, sondern evidenzbasierte Zieltransparenz zur Erreichung von Legitimität anstreben soll.

Neben der zunehmenden Komplexität technologischer Entwicklungen wie der Gen-Technik, dem Datenkapitalis-

mus und der wirtschaftlichen Globalisierung, einschließlich Kapitalverwertung, Migration und Geldwäsche, werden die nationalen Gesetze und EU-Verordnungen immer unübersichtlicher. Die Detaillierungs- und Spezialisierungssucht erschwert normative Regelungen; gleichzeitig nimmt die Rechtskenntnis der Bürger und Politiker erheblich ab, was zu den aktuellen Problemen in der Legislative der EU und der einzelnen Staaten beiträgt und verstärkt auch zum sogenannten Richterrecht führt. Zu letzterem führen uns die Autoren die vielfältigen Mechanismen vor Augen, wie sich zB die jeweilige Unterinstanz nach der höheren richtet, aber auch, wie diese Entscheidungen zur Rechtsfortbildung beitragen können. Nicht zu vernachlässigen ist dabei auch die strategische Orientierung des Gesetzgebers, die ja letztlich das richterliche Ermessen determiniert.

Verrechtlichung ist immer auch dynamisch und trotz vieler Rechtsbereinigungen, zuletzt in Österreich als eines der wenigen positiven Ergebnisse des *Fiedler*-Konvents, sind noch immer viele Gesetze durch die Nichtanwendung über längere Zeit totes Recht. Demokratisch nicht mehr kontrollierbare Netzwerke sind das Gegenteil davon. Der Vorwurf der Bürokratisierung ist dabei nicht als Ruf nach "Weniger Staat!" zu verstehen, sondern als liberaler Weckruf gegen die Aufrechterhaltung der Staatsbürgerlichkeit im Augenhöhe einfordernden Verhältnis von Staat und Citoyen.

Gegen Ende des Opus führen uns die Verfasser auf den Weg in die Apokalypse der "großen Entregelung", mit einem Abschied von fast allen Formen des bürgerlichen Rechts und einer massiven Entrechtlichung bei einer gleichzeitigen Gesetzesflut von pathologischen Ausmaßen.

Das "Und jetzt, wohin?" im letzten Kapitel zeigt auf, wie wir den Weg zurück in die Debatte, in die konstruktive Auseinandersetzung um die zentralen Fragen um Macht, Recht und Gerechtigkeit schaffen können. Denn es geht, wie die Autoren mehrfach eindringlich betonen, um nichts anderes als ein gelingendes Leben für möglichst viele. So einfach, so utopisch?

Die eingangs erwähnte Literaturliste umfasst 60 Seiten und hunderte Autoren, darunter zahlreiche Werke von *Noll* und noch mehr von *Dimmel*. Die Liste zeigt, dass die Autoren sich quasi als Vorarbeit über viele Jahre hinweg intensiv mit den Themen ihres Opus magnum auseinandergesetzt haben und tief in die Materie eingetaucht sind.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass "Recht.Kaputt." eine tiefgründige und erschöpfende Analyse der Krise des Rechts darstellt. Es regt zum Nachdenken über die Zukunft des Rechtsstaats an und ist eine ebenso herausfordernde wie lohnende Lektüre für alle, die sich mit den Problemen der Rechtsstaatlichkeit in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft auseinandersetzen möchten. Die bis ins Detail schlüssige Untersuchung bietet wertvolle Einblicke in die Mechanismen, die zur aktuellen Krise des Rechts geführt haben, und liefert zugleich wichtige Impulse für die vielfach erst zu führenden Diskussionen über mögliche Lösungen und

Reformen. Eine prägnante Zusammenfassung der wichtigsten Reformvorschläge könnte dafür an der momentanen Grenze zu einer neuen Legislaturperiode eine ganz wesentliche Grundlage bilden.

RECHT.KAPUTT. Eine Ruinenbesichtigung.

Von Alfred Noll und Nikolaus Dimmel. Bahoe Books, 2023, 786 Seiten, geb, € 38,–.

NIKOLAUS LEHNER

FlexKapGG-ON

Viel wurde in den letzten Jahren über eine neue, flexiblere Gesellschaft diskutiert, um Österreich "fit für Gründer" zu machen. Für zu umständlich und als nicht den modernen Anforderungen von Start-ups genügend wurden die bisher existenten Gesellschaftsformen angesehen. Die zu Beginn als "Austrian Limited" betitelte neue Gesellschaftsform wurde schließlich im Koalitionspakt der türkis-grünen Regierung von Jänner 2020 vorgesehen, nach dem "aufbauend auf internationalen Beispielen eine neue Kapitalgesellschaftsform geschaffen werden soll, die besonders für innovative Start-ups und Gründerinnen bzw. Gründer in ihrer Frühphase eine international wettbewerbsfähige Option bietet".



Nach mehreren Jahren der Vorbereitung gibt es sie nun in Österreich: die Flexible Kapitalgesellschaft oder Flexible Company. Seit 1. 1. 2024 ist das Flexible-Kapitalgesellschafts-Gesetz (Flex-KapGG) in Kraft. Anders als dies bei so manchen gesetzlichen Neuerungen der letzten Jahre der Fall war (man denke hier bspw an die ReO), findet die FlexCo

schon in den ersten Monaten ihres Bestehens erheblichen Anklang in der Praxis.

Umso erfreulicher ist es, dass auch die erste umfangreiche Kommentierung dieses neuen Gesetzes nicht lange auf sich warten ließ. Die Herausgeber Dr. Keyvan Rastegar, LL.M., Dr. Katharina Rastegar, LL.M. und Dr. Rahim Rastegar, LL.M. und ihr Autorenteam, allesamt etablierte Praktiker im Bereich Gesellschaftsrecht und Start-ups, schafften es wohl in Rekordzeit, diesen Kommentar von der Konzeption bis zur Druckreife zu bringen, sodass dieser rechtzeitig zur Einführung der neuen Gesellschaftsform auflag.

Der Kommentierung der einzelnen Paragrafen vorangestellt finden sich jeweils die Erläuterungen zur Regierungsvorlage sowie ein ausführliches Literaturverzeichnis, was (falls erforderlich) auch ein tieferes Einsteigen in die Materie und weitergehende Recherchen erleichtert. Auch in den Kommentierungen selbst finden sich unzählige Verweise auf relevante Judikatur- und Literaturstellen. Der Fokus wurde (erwartungsgemäß) insbesondere auf die tiefergrei-

fenden Neuerungen gegenüber den bisher bestehenden Gesellschaftsformen (zB Unternehmenswert-Anteile, erleichterte Form der Anteilsübertragung oder genehmigtes Kapital) gelegt, deren Kommentierung sich die Autoren am ausführlichsten gewidmet haben. Es werden im gesamten Kommentar an vielen Stellen jedoch hilfreiche Parallelen zur GmbH und AG gezogen.

Das Werk umfasst neben dem FlexKapGG selbst auch eine Kommentierung des Start-Up-Förderungsgesetz sowie des Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz.

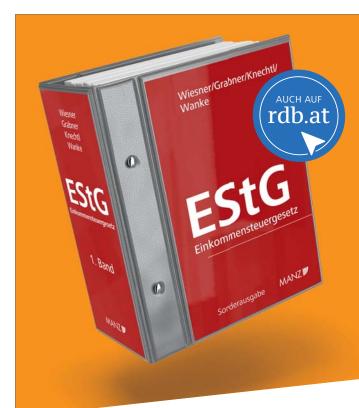
Da die FlexKapG als neue Gesellschaftsform für die österreichische Praxis naturgemäß Neuland ist, stellt ein gut ausgearbeiteter Kommentar des neuen Gesetzes, wie es das hier rezensierte Werk ohne Zweifel ist, ein wichtiges Werk-

zeug in der Handbibliothek eines jeden Praktikers dar. Vor allem die praxisnahen Bearbeitungen der Autoren, von denen ua der Herausgeber Dr. *Keyvan Rastegar*, LL.M. auch an vorderster Front im Gesetzwerdungsprozess beteiligt war, heben dieses Werk von anderen ab.

FlexKapGG-ON, Kommentar zum FlexKapGG, Start-Up-FörderungsG und VirtGesG.

Von Keyvan Rastegar, Katharina Rastegar und Rahim Rastegar. Manz Verlag, Wien 2024, 640 Seiten, geb, € 138.–.

DAVID KOHL



Wichtige Bestimmungen grundlegend überarbeitet

- detaillierte Kommentierung des EStG
- regelmäßige Aktualisierungen
- renommiertes Herausgeber- und Autorenteam

Wiesner/Grabner/Knechtl/Wanke (Hrsg) **EStG – Einkommensteuergesetz**

Loseblattwerk in 4 Mappen inkl 44. Ergänzungslieferung 2024.

448,00 EUR

inkl. MwSt

Mit Abnahmeverpflichtung für mindestens

2 weitere Fraänzungslieferungen

298,00 EUR

inkl. MwSt

shop.manz.at



Zeitschriftenübersicht

AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNIS

6916 3 Sabara, Bettina: Teilweise Änderung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungsersuchen

AUFSICHTSRAT AKTUELL

- 4 133 Baldauf, Julia und Sabine Graschitz: Neue Regelungen zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte
 - 143 Karollus, Martin: Holzmüller/Gelatine-Grundsätze und Beteiligungserwerb
 - 150 Kordovsky, Michael: Managed Futures richtig eingesetzt
 - 157 Filoxenidis, Mario: Vertrauenskultur messbar machen: Kontrolle neu definiert
 - 159 Weilguny, Michael: KI-keri-KI Die erste KI-Kolumne für den zweiten Blick
 - 162 Fritz, Josef: 30 Gründe, warum Aufsichtsräte auf den Mond gehören
 - 163 Ruter, Rudolf X.: Fünf mögliche Gründe, warum eine Beirats- oder Aufsichtsratsberufung nicht erfolgt
 - 165 Petz, Markus: Das Offene Buch Ein Geleitwort

DER GESELLSCHAFTER – ZEITSCHRIFT FÜR GESELLSCHAFTS- UND UNTERNEHMENSRECHT

- 4 197 Kalss, Susanne: Neue Gesetzgebung im Gesellschaftsrecht zur Bewältigung der Klimakrise muss wohlüberlegt sein
 - **199** Barth, Thomas und Benedikt Hirschler: Unternehmensrecht aktuell
 - **204** Koppensteiner, Hans-Georg: Lieferkettenrichtlinie und Unternehmensverbund
 - 208 Fidler, Philipp: Vorstands- und Geschäftsführerpflichten zur nachhaltigen Unternehmensfinanzierung
 - **216** *Hischler, Benedikt*: Übernahme von Verwaltungsstrafen und Verfahrenskosten der Leitungsorganmitglieder durch die Gesellschaft
 - 227 Verweijen, Stephan: Zur firmenbuchgerichtlichen Prüfpflicht bei Anteilsabtretungen von Kapitalgesellschaften
 - 234 Hommelhoff, Peter: (Wieder-)Begegnung mit Oskar Pisko
 - 236 Kalss, Susanne und Veronika Kubasta: Der Einfluss der ABGB-Teilnovellen auf das Wirtschafts- und Handelsrecht

ECOLEX

- **9 734** Lenhardt, Georg: Highlights aus dem Abgabenänderungsgesetz 2024
 - 738 Henninger, Florian und Florian Navisotschnigg: Public Country-by-Country Reporting in Österreich
 - 742 Miklos, Stefanie und Karin Andorfer: AbgÄG 2024: Neuerungen iZm Pillar Two
 - 744 Predota, Philip: § 134a BAO: Die neue gesetzliche Steuerberater-Quotenregelung
 - 749 Althuber, Franz und Chiara Provisionato: Grace-Period-Gesetz: Begleitung von Unternehmensübertragungen
 - **752** *Figl, Alexander* und *Jan Philipp Meyer:* Serienschadenklauseln in der Pflichthaftpflichtversicherung und deren Auswirkungen auf Exzedentenversicherer
 - 762 Schumann, Julius: Zivilprozessuale Neuerungen in der Schweiz und ihre deutschen Pendants
 - 771 Mayer, Berno und David Prasser: GenRÄG 2024: Novellierung des Genossenschaftsrechts und Ermöglichung der identitätswahrenden Umwandlung von Vereinen in Genossenschaften
 - 777 Heltschl, Matthias: True-Crime-Formate im Spannungsfeld zwischen Persönlichkeitsrechten und dem Recht auf Freiheit der Kunst
 - 785 Steindl, Elisabeth: Beschäftigtenschutz im digitalen Zeitalter
 - 788 Gerhartl, Andreas: Was darf die Betriebsversammlung?
 - 794 Piska, Christian und Benedikt Winkler: Klimaschutz! Wer darf klagen?
 - **796** Cejka, Stephan: Einschränkungen der Energiepreisgestaltung
 - 800 Nikolay, Alice Lea und Stella Oswald: Rechtsprechung des EGMR
 - **805** *Concin, Andrea*: Verteidigungskostenersatz NEU
 - 808 Dersch, Navid und Nina Neumaier: Ausgewählte arbeits- und datenschutzrechtliche Aspekte beim Einsatz von KI

IMMO AKTUELL

- 4 120 Strumlechner, Christian und Christian Zenz: Aspekte des FAG 2024 als Teil der Wohnraum- und Bauoffensive
 - 125 Eder, Gabriel: Erheblich nachteiliger Gebrauch Vergleich von Räumungsklage und gerichtlicher Aufkündigung
 - 128 Schimböck, Marion: Cash-Management im (Immobilien-)Konzern

IMMOLEX

- **9 282** Kothbauer, Christoph: Rezente Klauseljudikatur zu den Mieterpflichten
 - 286 Böhm, Helmut: Zur 13. und 17. Mietrechtlichen Klauselentscheidung
 - 289 Rosifka, Walter: 14. Klauselentscheidung: kritische Anmerkungen zur Überwälzung von Kosten des laufenden Hausbetriebs

Zeitschriftenübersicht

- 293 Berger, Clemens: Die Überwälzung von Erhaltungspflichten im Lichte der 15. Klauselentscheidung
- 297 Milchrahm, Wilhelm und Maximilian A. Max: Wertsicherungsklauseln: Verbandsklageurteil und "Individualprozess"
- 318 Resch, Erich: Beim Verkäufer verbleibende Finanzierungsbeiträge als GrESt-pflichtige Gegenleistung?
- **324** Kothbauer, Christoph: Zum Stimmrechtsausschluss im Wohnungseigentum

IMMOZAK - BAUVERTRAGS- UND IMMOBILIENRECHT

- 46 Berger, Clemens: Die Verjährung von Rückforderungsansprüchen und der Anwendungsbereich der Klausel-Richtlinie
 - 49 Rosifka, Walter: Formularvertragliche Beschränkung der Verwendung des Mietgegenstandes nur für Wohnzwecke zulässig?
 - 51 Maderbacher, Gregor: Hauptmietzinsanhebung bei Tod der Gesellschafter einer Familien-OG
 - 54 Rosifka, Walter: Vorwegzustimmungen und Vorwegverbote in Wohnungseigentumsverträgen betreffend Änderungen iSd § 16 WEG 2002
 - 57 Kronthaler, Christoph und Martin Lutschounig: Eigentumsschutz in Miteigentumsgemeinschaften ein Problemaufriss

INTERDISZIPLINÄRE ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIENRECHT

- **179** Nachbauer, Dina: Gewaltpräventionsberatungist ...? Antworten zum Beratungsangebot für Gefährder:innen nach Betrugs- und Annährungsverbot
 - **209** *Wallner, Barbara*: Kinder mit ihren Müttern im Strafvollzug Warum die gesetzliche Altersgrenze zu potenziell traumatischen Trennungen führt

ÖSTERREICHISCHE BLÄTTER FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

5 207 John, Georg: Joint Ventures und die Gruppenfreistellungsverordnung Forschung & Entwicklung

ÖSTERREICHISCHE JURIST:INNENZEITUNG

- **784** *Bydlinski, Peter:* Wann sind mangelhafte Notariatsakte zivilrechtlich unwirksam?
 - 789 Handig, Christian: Produkthaftung rundum erneuert
 - 797 Tretthahn-Wolski, Elisabeth: Keine (Quasi-)Prozessführungsverbote innerhalb des EuGVVO-Regimes
 - 800 Reindl-Krauskopf, Susanne: Untersuchungsausschüsse und Strafrecht Ausgewählte Probleme Teil 1
 - 806 Nikolay, Alice Lea und Maximilian Kallinger: Zum Begriff "Vergabeverfahren" iSd § 168b StGB
 - 809 Neubauer, Mona Alina: Zur Vertragsanfechtung bei Drittbegünstigung

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSZEITUNG

- **390** *Thomale, Chris*: Der favor testament in der Kollisions-, Einheits- und Sachrechtsanwendung als Verwirklichungsweise positiver Testierfreiheit Teil 1
 - 408 Garber, Thomas und Matthias Neumayr: Absicherung eines Testaments durch eine Bestreitungsverbotsklausel

ÖSTERREICHISCHES RECHT DER WIRTSCHAFT

- 9 597 Potyka, Matthias: Das Genossenschaftsrechts-Änderungsgesetz 2024
 - **601** *Rieder, Bernhard:* Unternehmenswertanteile und Umgründungen
 - **606** Koppensteiner, Hans-Georg: Von Vinkulierungen
 - 629 Gerhartl, Andreas: Probleme der Befristung von Transitarbeitsplätzen
 - 641 Lindmayr, Manfred: Teilweise Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungsersuchen vom EuGH auf das EuG
 - 644 Zorn, Nikolaus: VwGH zum Konzernbegriff
 - 646 Zorn, Nikolaus: VwGH: Kreditunterbeteiligung als Geldeinlage oder als stille Gesellschaft
 - 648 Zorn, Nikolaus: VwGH: Werbungskosten eines Bürgermeistern
 - 649 Zorn, Nikolaus: VwGH zur Annahme eines inländischen Wohnsitzes

ÖSTERREICHISCHE STEUERZEITUNG

- 473 Adriouich, Jasmin und Franziska Leo: Der UmgrStR-Wartungserlass 2024: Ausgewählte Änderungen der UmgrSt-RL zu internationalen Umgründungen
 - 484 Stöger-Frank, Angela: Amtsrevisionen beim VwGH Halbjahres-Update 2024

TAXLEX

- **251** *Varro*, *Daniel:* Steuerliche Einordnung der Verlassenschaft
 - **253** *Kanduth-Kristen*, *Sabine* und *Sabine Kirchmayr*: Zuwendungen an Arbeitnehmer und deren Angehörige: Arbeitslohn oder nicht steuerbare Schenkung?



JAHRESTAGUNG

Vergaberecht 2024

Alles, was es im Vergaberecht zu wissen gilt!

Tagungsleiter RA MMag. Dr. **Bernt Elsner**



Termin

5. DEZEMBER 2024

Courtyard by Marriott Vienna Prater/Messe
Wien

Ab November zum kostenlosen Test!

Hier geht's zur Anmeldung:



Die (R)evolution der Rechtsrecherche.

Entdecken Sie mit MANZ Genjus KI die Zukunft der juristischen Arbeit.

Registrieren Sie sich jetzt für Early Access und profitieren Sie von folgenden Vorteilen:

- Kostenloser Test-Zugang vor der Markteinführung 2025
- Sicherheit und Effizienz bei höchster inhaltlicher Qualität
- Werden Sie Teil der Genjus KI-Community



Zeitschriftenübersicht

- 257 Mauk, Manfred: Stiftungen im Ausland
- 263 Huisman, Eline und Harjivan Bhullar: Ertragsteuerliche Implikationen von ausländischen Trusts im Erbfall
- **267** Oberrader, Viktoria und Zaynab Eibenberger: Analyse von Erbschafts-/Schenkungssteuer-DBA
- **277** *Steiger, Stefan:* "Weisungsfreistellung" ist essentiell für selbstständige Einkünfte eines nicht wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführers
- 279 Stetsko, Iryna und Peter Pichler: Aktuelle Entscheidungen des BFG und VwGH in Leitsätzen
- 284 Breivogel, Leonard: Grenzen der Auslegung bei Schaffung eines unionsrechtskonformen Zustands

ZEITSCHRIFT DER VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT

- 5 403 Grubner, Markus, Katharina Pabel und Patrick Segalla: 10 Jahre Verfahrens- und Organisationsrecht der Verwaltungsgerichte
 - **404** Enengel-Binder, Petra, Sabina Strugalioska, Ulrich Wagrandl und Wolfgang Wessely: Vorschläge zur Reform des Verwaltungsstrafverfahrens aus Anlass 10 Jahre VwGVG
 - **413** Flendrovsky, Alexander, Martina Kofler Schlögl und Wolfgang Warum: Ausgewählte Aspekte der Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte Stand und Reformbedarf nach 10 Jahren VwGVG
 - **420** Strasser, Victoria-Sophie, Christine Tanzl und Matthias Zuβner: Organisation und Spruchkörper
 - 428 Lütte-Mersch, Michaela, Lukas Marzi und Manuel Neusiedler: Reformüberlegungen zum verwaltungsgerichtlichen Kostenrecht
 - 436 Groiß, Lisa, Georg Grünstäudl und Sebastian Kutsche: Effizienz und Beschleunigung

ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIEN- UND ERBRECHT

- 5 195 Nigsch, Clemens: Das Lucidum Intervallum
 - **199** *Al-Dubai, Amina:* Postmortale Abstammungshandlungen vor Einantwortung
 - 203 Hofmann, Alexander: Die Verjährung im Erbrecht nach dem ErbRÄG 2015

ZEITSCHRIFT FÜR FINANZMARKTRECHT

- **364** *Fletzberger, Bernd* und *Christopher Falke:* Aktuelle Probleme bei missbräuchlichen Zahlungen Autorisiert oder nicht autorisiert, das ist hier die Frage!
 - 370 Steuer, Sebastian: Klassifizierung "grüner" Finanzprodukte im EU-Recht

ZEITSCHRIFT FÜR INFORMATIONSRECHT

- Antensteiner, Ines: Behauptete Schutzrechtsverletzung als Werturteil
 - 275 Gerhartl, Andreas: Immaterieller Schadenersatz bei Datenschutzverletzungen
 - 279 Burgstaller, Peter: Zur urheberrechtlichen Einordnung eines Musik-Arrangements

ZEITSCHRIFT FÜR INSOLVENZRECHT UND KREDITSCHUTZ

- 4 122 Baumgartner, Andreas: Geschäftsführerbestellung im Gesellschafterkonkurs
 - **128** *Posani, Maria*: Vermögensherausgabe bei Wohnbedarf im Abschöpfungsverfahren
 - **131** Anzenberger, Philipp: Zum Umgang mit Bestandgeberpfandrechten in der Insolvenz
 - **138** *Greifeneder, Alexander* und *Karl-Heinz Götze*: Evaluierung des Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinien-Umsetzungsgesetzes

ZEITSCHRIFT FÜR IT-RECHT, RECHTSINFORMATION UND DATENSCHUTZ

- 4 127 Thiele, Clemens: Europäische Medienfreiheit abgesichert EU-Gesetzgebungsmonitor zu EMFA und Anti-SLAPP-Richtlinie
 - 133 Bierbauer, David: AI Act in Kraft: Verordnung (EU) 2024/1689
 - 147 Jahnel, Dietmar: Gesetzgebungsmonitor Datenschutz: Medienprivileg neu und Parlamentarisches Datenschutzkomitee

ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT UND BAUVERTRAGSRECHT

- 249 Fruhmann, Michael: Die neuen vergaberechtlichen Verpflichtungen gemäß der HDV-VO
 - **257** Kropik, Andreas: Das falsch verstandene Kostenverursachungsprinzip und zweifelhafte Ausscheidensentscheidungen
 - **267** *Juricek, Christoph:* Netto-Null-Technologien made in Europe
 - 284 Strasser, Gernot: Selbstkostenerstattung

ZEITSCHRIFT FÜR VERKEHRSRECHT

- **9** Lachmayer, Konrad, Susanne Gstöttner, Nik Widmann, Niklas Schönböck, Katharina Schneider, Josef Kaltwasser, Daniel Kleer, Daniel Hermann und Kathrin Hagemann: Verkehrsrecht zum Endnutzer bringen
 - 354 Löw, Sebastian: Aktivlegitimation bei Ersatzansprüchen gegen den Frachtführer

Zeitschriftenübersicht

- 358 Markowetz, Klaus: Die Anwendbarkeit des schadenersatzrechtlichen Grundsatzes "neu für alt" auf Tiere
- 362 Schimanofsky, Christian: Neues aus Brüssel und Luxemburg

ZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFT UND FINANZSTRAFRECHT

- 4 139 Schönborn, Elias und Jan Uwe Thiel: Verhältnismäßigkeit und Datenschutz bei der Sicherstellung von Daten(trägern)
 - 145 Böhm, Bernhard: "Bedenken" nach Verdachtsmeldungen durch die Geldwäschemeldestelle
 - 150 Hysek, Viola: Die gerichtliche Strafbarkeit von Beamten wegen rechtswidriger Vollziehung des Umweltrechts
 - **157** *Herbst, Christoph:* Rechtsprechungsbericht des VfGH für das Jahr 2023 (Teil I)
 - 168 Glaser, Severin und Robert Kert: Harmonisierte Strafen für Sanktionsverletzungen
 - 169 Lehner, Wilfried: Das Betrugsbekämpfungsgesetz 2024 praktische Auswirkungen für Wirtschaft und Parteienvertreter
 - 174 Djakovic, Ana und Magdalena Lug: Änderungen im Finanzstrafrecht durch das Bekämpfungsgesetz 2024 Teil I
 - **181** *Köck*, *Elisabeth*: Automatisierungspotenzial in der Finanzstrafrechtspflege
 - 186 Kirchler, Erich und Stephan Mühlebacher: Geiz und Gier Einstellungen zu Steuer- und Sozialleistungsbetrug
 - 187 Brandl, Rainer und Alexander Lehner: Treffen der Finanzstrafrechts-Community in der Orangerie

ZIVILRECHT AKTUELL

- **284** *Huber, Christian*: Angehörigenpflege für € 20,– pro Stunde ist das wirklich genug?
 - **288** Prader, Christian und Raimund Pittl: Der Rechtswidrigkeitszusammenhang im Licht der Treuhandabwicklung beim grundbücherlichen Sicherungsmodell

Die Zeitschriftenübersicht wurde freundlicherweise zur Verfügung gestellt von: *Lorene Fenkart* und *Paul Kessler*, Singer & Kessler Rechtsanwälte OG.



Über 100 Muster für alle (Exekutions-)Fälle

Jetzt in 2. Auflage mit den Änderungen durch die GREx:

- über 100 Schriftsätze aus allen Bereichen des Exekutionsrechts
- übersichtlich, leicht verständlich und mit zahlreichen weiterführenden Anmerkungen
- allgemeiner Teil mit speziellem Abschnitt zum Kostenrecht

Mini/Scholz Schriftsätze im Exekutionsverfahren

2. Auflage 2024. XII, 316 Seiten. Geb. ISBN 978-3-214-25881-8

79,00 EUR

shop.manz.at



Rechtsprechung



664 Disziplinarrecht

Herausgabe von Originalunterlagen Disziplinarverfahrensrecht

Rechtsprechung



MICHAEL BURESCH

Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2024/283

Herausgabe von Originalunterlagen

DISZIPLINARRECHT

§ 12 Abs 1 RAO

Kein Zurückbehaltungsrecht des RA an Originalurkunden des Mandanten bei offenen Honorarforderungen

OGH 28. 5. 2024, 21 Ds 10/23t

Sachverhalt:

Der DB verweigerte nach Beendigung der Vertretung die von ihm verlangte Herausgabe von Originalunterlagen zu einer Unterhaltsforderung und machte dies von der Zahlung zweier offener Kostennoten abhängig. Er wurde deshalb vom Disziplinarrat der Berufspflichtenverletzung schuldig erkannt und zu einer Geldbuße von € 2.000,− verurteilt, wobei ein Betrag von € 1.000,− unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde. Der OGH gab seiner Berufung keine Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:

Ein Mandant ist auch schon während des aufrechten Mandatsverhältnisses berechtigt, die Herausgabe bzw Rückstellung der ihm gehörigen Unterlagen zu verlangen. Auch unabhängig von einem diesbezüglichen Herausgabeverlangen kann es die Treuepflicht des Rechtsanwalts gebieten, solche Unterlagen dem Mandanten zurückzustellen, sobald der Rechtsanwalt diese für die Zwecke der Vertretung nicht mehr benötigt (vgl *Murko/Nunner-Krautgasser*, Anwaltliches und notarielles Berufsrecht § 12 RAO Rz 9).

Unbeachtlich ist ferner der Einwand des Berufungswerbers, er sei "irrtümlich" von einem Zurückbehaltungsrecht ausgegangen. Denn das Tatbild einer Berufspflichtenverletzung ist dann erfüllt, wenn gesatztes Recht oder verfestigte Standesauffassung eine Berufspflicht aufstellt und in Ausübung des Berufs (§ 2 RL-BA 2015) gegen diese verstoßen wird, wobei Fahrlässigkeit (idR) zur Deliktsverwirklichung genügt und der anzuwendende Sorgfaltsmaßstab eine Rechtsfrage betrifft (vgl Lehner in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO¹¹ § 1 DSt Rz 6ff, 9ff jeweils mwN).

Die von der Berufung ins Treffen geführte sofortige Rückstellung der Originalurkunden nach Aufklärung seines Irrtums seitens der Anwaltskammer kann nicht als mildernd gewertet werden, weil der Beschuldigte insoweit bloß seiner ohnedies bestehenden Verpflichtung nachgekommen ist und überdies gegenüber der "Anwaltskammer" die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen angekündigt hat, sollte ihm durch die Weisung der Rechtsanwaltskammer zur Herausgabe des Originaltitels ein Schaden entstehen (E-Mail vom 12. 7. 2022 an Mag. N* der Rechtsanwaltskammer).

Anmerkung

§ 12 Abs 1 RAO ist – leider – eindeutig: "Wenn die Vertretung aufgehört hat, ist der Rechtsanwalt verpflichtet, der Partei über Verlangen die ihr gehörigen Urkunden und Acten im Originale auszuhändigen, ist aber berechtigt, falls seine Vertretungskosten nicht berichtigt wären, die zu deren Feststellung nöthigen Abschriften der auszufolgenden Schriftstücke auf Kosten der Partei anzufertigen und zurückzubehalten." Bei offenen Honorarforderungen darf der RA – immerhin auf Kosten des Mandanten – zwar Kopien der Urkunden anfertigen (nach dem Gesetzeswortlaut aber auch nur insofern, als dies zum Nachweis der Honorarforderung erforderlich ist), hat aber die Originale ohne Wenn und Aber an diesen zurückzustellen. Das ist ständige Judikatur (etwa OBDK 30. 6. 2003, 11 Bkd 3/03 in AnwBl 2003, 557).

Die Bestimmung dient dem Schutz des Mandanten und beruht offenbar auf dem Gedanken, dass die dem RA übergebenen Originalurkunden und die vom RA erbrachten Leistungen in keinem synallagmatischen Verhältnis stehen. Aber warum soll nur der mit der Bezahlung der Honorarforderung säumige Mandant, nicht aber der seine Leistung schon erbracht habende RA schutzwürdig sein?

§ 12 Abs 1 RAO entspricht praktisch wortgleich dem § 12 Abs 1 der Advocatenordnung 1868 (was auch aus der etwas altertümlichen Schreibweise ersichtlich ist). § 50 Abs 3 der deutschen BRAO kennt mittlerweile ein differenziertes Zurückbehaltungsrecht: Danach kann der RA seinem Auftraggeber die Herausgabe der Dokumente, die er aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit vom Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, so lange verweigern, bis er wegen der ihm vom Auftraggeber geschuldeten Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit das Vorenthalten nach den Umständen unangemessen wäre.

Auch wenn der Begriff "unangemessen" natürlich einen (wie immer durch die Judikatur im Einzelfall zu klärenden) Interpretationsspielraum bietet: Wäre das nicht auch für uns eine zeitgemäße und sachgerechte Regelung, über die man nachdenken sollte?

MICHAEL BURESCH

Rechtsprechung

Disziplinarverfahrensrecht

DISZIPLINARRECHT

§ 34 Abs 2 StGB; Art 6 Abs 1 Satz 1 MRK

Milderungsgrund der überlangen Verfahrensdauer wegen über einjähriger Untätigkeit des Disziplinarrats

OGH 25. 4. 2024, 22 Ds 12/23 v

Sachverhalt:

Die DB hat für in einem Zivilverfahren als Verfahrenshilfevertreterin erbrachte Leistungen ihrer Mandantin einen Honorarbetrag von € 27.000,– in Rechnung gestellt, diesen am 19. 11. 2020 von dem auf ihrem Kanzleianderkonto erliegenden Fremdgeld einbehalten, ihn trotz am 26. 1. 2021 ergangener diesbezüglicher Aufforderung nicht unverzüglich an die Mandantin erstattet und im deswegen von dieser angestrengten Zivilverfahren die Forderung von € 20.827,74 im € 5.000,- übersteigenden Betrag (sachlich unbegründet) bestritten. Der Disziplinarrat verhängte deshalb über sie mit Erkenntnis vom 5. 5. 2022 eine Geldbuße von € 5.000,- und wertete bei der Strafbemessung das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen (§ 1 Abs 1 Fall 1 und 2 DSt) als erschwerend, das reumütige Geständnis und die "doch längere" Verfahrensdauer als mildernd. Aufgrund ihrer Berufung setzte der OGH die Geldbuße auf € 4.000,- herab.

Aus den Entscheidungsgründen:

Entgegen der Berufung ist die vom Disziplinarrat ohnedies im untersten Bereich des bis zu € 45.000,– reichenden Geldbußrahmens (§ 16 Abs 1 Z 2 DSt) ausgemessene Sanktion trotz der geringfügig zugunsten der Beschuldigten korrigierten besonderen Strafbemessungsgründe bei Veranschlagung durchschnittlicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse (*Lehner* in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹¹ § 16 DSt Rz 17) schuldangemessen (§ 32 Abs 1 StGB).

Allerdings reicht der besondere Milderungsgrund des § 34 Abs 2 StGB hier in die Grundrechtssphäre. Nach der Judikatur des EGMR ist das Grundrecht auf Entscheidung in angemessener Frist (Art 6 Abs 1 Satz 1 MRK) nämlich

unter anderem bei längeren Perioden der behördlichen Untätigkeit verletzt (HK-EMRK/*Harrendorf/König/Voigt* Art 6 Rz 185), was hier mit Blick auf die Ausfertigungsdauer des Erkenntnisses des Disziplinarrats von rund einem Jahr und drei Monaten jedenfalls zu bejahen ist (vgl auch *Lehner* in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹¹ § 40 DSt Rz 2).

Der Oberste Gerichtshof erkennt die in der solcherart überlangen Verfahrensdauer gelegene Grundrechtsverletzung ausdrücklich an und gleicht sie durch eine Reduktion der Geldbuße um \in 1.000,- aus.

Anmerkung

Eigentlich sollte man diese Entscheidung nicht veröffentlichen: Dass zwischen der Verkündung und der Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses bei einem recht einfach gelagerten Sachverhalt ein Zeitraum von über einem Jahr vergeht, darf einfach nicht wahr sein und ist kein Ruhmesblatt für die anwaltliche Disziplinargerichtsbarkeit.

Eigentlich muss man diese Entscheidung veröffentlichen: Es kann nicht sein, dass ohnedies schon mild bestrafte DBs durch die Untätigkeit des Disziplinarrats nachträglich noch belohnt werden. Daher der dringende Aufruf an alle in der anwaltlichen Disziplinargerichtsbarkeit tätigen Kolleginnen und Kollegen, ihre Akten so zügig zu erledigen, wie wir das als Anwälte zu Recht auch von der Richterschaft erwarten dürfen.

MICHAEL BURESCH



Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2024/284

Inserate

SUBSTITUTIONEN

WIEN

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. Christa Scheimpflug, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon und Fax (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. Claudia Stoitzner übernimmt – auch kurzfristig – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivilund Verwaltungssachen sowie Ausarbeitung von Rechtsmittel und gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen. Dr. Claudia Stoitzner, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66,

E-Mail: office@rechtsanwaeltinstoitzner.com

Dr. Steiner und Mag. Isbetcherian übernehmen – auch kurzfristig – Substitutionen aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96,

E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. Sebastian Krumpel übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaiplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Erfahrener Prozessanwalt übernimmt **Substitutionen aller Art** in ganz **Wien.** RA Dr. *Stephan Messner*, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96,

Telefax: 01/876 30 96-4. E-Mail: ra.dr.messner@aon.at, homepage: www.ra-messner.at

KÄRNTEN

Substitutionen alle Art (auch Strafsachen und gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Klagenfurt, Spittal/Drau, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Mag. Markus Steinacher, Tiroler Straße 6, 9500 Villach, Telefon (04242) 39 222.

E-Mail: office@ra-steinacher.at

STEIERMARK

Graz: RA Mag. Eva Waisocher, Rechtsanwalts-kanzlei Waisocher & Partner, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig – Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

SALZBURG

RA Dr. Klaus Estl, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristigst Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen.

Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

Anwalts-Substitution in Salzburg und Umgebung

Anwältin: RA Mag. Mirela Saric

Adresse: Giselakai 51, 5020 Salzburg, gegenüber vom Bezirks- und Landesgericht Salzburg Leistungen: Übernahme von Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen; Mandate in Bosnisch, Serbisch und Kroatisch Kontakt: Telefon: +43 (0) 662 628000 – 0; E-Mail: Mirela.Saric@brandauer-rechtsanwaelte.at RA Mag. Mirela Saric freut sich darauf, Sie kompetent und zuverlässig zu unterstützen.

INTERNATIONAL

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelumschreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049–89) 552 999 50, Telefax (0049–89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/ Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199.

E-Mail: klamert@klamertpartner.de;

www.klamertpartner.de

Italien: RA Avv. Ulrike Christine Walter (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Alter Platz 23/2, 9020 Klagenfurt und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung.

Tel. 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: udine@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmidt Advocatuur aus Amsterdam mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. J. Menno Schmidt (M: +43 [0]680 118 1515). Amsterdam, Sarphatistraat 370, NL-1018 GW, Telefon +31 (0)20 320 03 60, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Schweiz: Rechtsanwalt Mag. Ernst Michael Lang, Goethestraße 1, A-6845 Hohenems, niedergelassener EU/EFTA-RA in der Schweiz, Zinggenstrasse 3, CH-9443 Widnau, steht für Mandatsübernahmen Fiskalvertretungen, Geschäftsführungen und Firmengründungen zur Verfügung. Telefon Hohenems: +43 (0) 5576/755 05, E-Mail: kanzlei@ra-lang.at, www.ra-lang.at Telefon Schweiz: +41 (0) 717535 07 04

Inserate

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien

- Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei -

Steuerberatungskanzlei

Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauens-anwalt**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung.

Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87,

E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com,

Web: www.mst -rechtsanwalt.com

Ungarn: Substitutionen und sonstige anwaltliche Aufgaben (Insbesondere aus Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht und Arbeitsrecht) übernimmt Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in **Wien** und **Budapest** bei GÁLFFY & VECSEY, Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft in Ungarn.

Kontakt: 1111 Budapest, Bartók Béla út 54.

Telefon +36 (1) 799 84 40

E-Mail: bp@ga-ve.com www.ga-ve.com

KANZLEIÜBERNAHME

NÖ/BADEN

Freundlich und modern voll ausgestattetes, barrierefreies, energieeffizientes Büro (130 m² und 2 Kundenparkplätze) sucht Kolleg*n für jederzeitige Mitnutzung und nachfolgende Übernahme ab 2025. Klimaanlage, Server, PCs, umfangreiche Bibliothek, Besprechungszimmer, bis zu 6 Arbeitsplätze. Sehr günstige Miete. Kein Startkapital erforderlich. Tel. 0664–88234299

KANZLEIEINSTIEG / KANZLEIBETEILIGUNG

TIROL

Law Experts Rechtsanwaltskanzlei Dr. Wiesflecker, Innsbruck, sucht engagierten Kollegen/Kollegin oder Rechtsanwaltsanwärter mit Anwaltsprüfung mit dem Interesse an einer späteren Beteiligung an unserer erfolgreichen Rechtsanwaltskanzlei in Toplage. Wir bieten ein modernes Team & freuen uns über eine Kontaktaufnahme: office@law-experts.at oder 0512/586 586

Etabliertes Anwaltsbüro, Dr. Pertl, Wörgl, sucht Kolleg*n auf selbstständiger Basis unter Mitnutzung eines vollausgestatteten Büros (ca 125 m²) in Top Lage – günstige Miete, freundliches Team vorhanden, kein Startkapital erforderlich. Ab Jänner 2025. Kontaktaufnahme: jus@ra-pertl.at, 05332/23177

VERMIETUNG BÜROFLÄCHEN

WIEN

Vermietung von Büroflächen in einer Regiegemeinschaft bzw Bürogemeinschaft in 1140 Wien, Zimbagasse 5, direkt beim Auhofcenter. Im Objekt Zimbagasse 5 gelangen in einer Regie-bzw Bürogemeinschaft Flächen in verschiedenen Größen zur Vermietung. Das Objekt befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Auhofcenter, wodurch eine sehr hohe Kundenfrequenz und Sichtbarkeit gegeben sind. Bei Interesse erhalten Sie gerne weitere Informationen. Troyer Immobilien GmbH Mag. Troyer Georg Tel. 0676/

NACHFOLGER:IN

STEIERMARK

Etablierte Grazer Rechtsanwaltskanzlei sucht Nachfolger/in

Gut eingeführte Rechtsanwaltskanzlei mit langjährigem, treuem Mandantenstamm und zentraler Lage (ca 200 m², klimatisiert) steht zur Übernahme bereit. Die Kanzlei ist spezialisiert auf Wirtschaftsrecht, Insolvenzrecht, Familienrecht. Procedere für Nachfolge verhandelbar (Soforteintritt, Regiegemeinschaft, vorerst Untermiete etc) Kontaktaufnahme unter marisa@kjp5.at

INNOVATIVE RA-KANZLEILÖSUNG

WIEN

LAW CENTRE AUSTRIA – Ihre moderne Kanzleilösung Flexible und innovative Arbeitsmöglichkeiten im Herzen Wiens für Rechtsanwälte:innen und Kanzleien.

Ihre Vorteile:

- Flexibles Timesharing: Arbeitsplätze in der Innenstadt. Eigene versperrbare Akten-Spinte
- Moderne IT-Infrastruktur: Terminalserver Zugang zu Top-Daten-Center in Oesterreich; Individuelles Software Set-Up wie ADVOKAT, jurXpert, MANZ webERV, Safecloud, Monday u.v.m.
- Besprechungsräume: Optionen für 5, 8 oder 13 Personen.
- Zentrales Marketing und Zusatzservices: Post-/ Scan- und Sekretariatsdienste, Al-Integration. Preis: Ab EUR 999,– netto/Monat. Kontaktieren Sie uns: lawcentreaustria@gmail.com und starten Sie durch!

Indexzahlen

Indexzahlen 2024	Juli	August
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	134,2	133,8*)
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	133,2	132,0 *)
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	148,6	148,2*)
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	162,7	162,3 *)
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	179,8	179,4 *)
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	189,2	188,8*)
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	247,4	246,8 *)
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	384,5	383,6*)
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	674,9	673,3 *)
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	859,9	857,9 *)
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	862,8	860,7*)
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	7555,9	7537,7 *)
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	6512,1	6496,4*)
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	138,1	136,8 *)
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	152,9	151,5 *)
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	168,3	166,8*)
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	173,4	171,8 *)
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	180,9	179,2 *)
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	240,9	238,7*)
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	400,9	397,2 *)
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	3911,0	3875,0*)

^{*)} vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · office@oerak.at · www.oerak.at



DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:
Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungsorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO

wie folgt:
Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1 – 3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, office@oerak.at, www.oerak.at. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter an der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at.
Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäfiställe, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 12 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung semäß Art 12 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung beis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter https://www.oerak.at/impressumdatenschutz/

IMPRESSUM gem. § 24 MedienG
Offenlegung gem. § 25 MedienG und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter https://www.manz.at/impressum
Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Anschrift: Kohlmarkt 16, 1010 Wien. Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1010 Wien (verlag@manz.at).
Herausgeber: RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 1275, Fax: (01) 535 1275.
IS. E-Mail: öffice@porakat, www.oerakat Redaktionsbeirat: em. RA Dr. Gerhard Benn-löher, RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Gerp Fialka, em. RA Dr. Klarusgeber: RA Dr. Gerp Fialka, em. RA Dr. Klarusgeber: RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, RA Dr. Rupert Wolff. Redakteure: Bernhard Hruschka Bakk, General-sekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und Mag. Christian Moser, Juristischer Dienst. Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsbalt@porak.at Hersteller: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m.b. H., 3580 Horn. Herstellungsort: Horn, Österreich. Verlagsort: Wien, Österreich, Zitiervorschlag: AnwBl 2024/Nummer; AnwBl 2024, Seite. Anzeigenkontakt: Stefan Dallinger, Tel: (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at Bezugsbedingungen: Das AnwBl erscheint 11x; jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2024 (86, Jahrgang) beträgt e 395, einkl Versand in Österreich). Einzelheft € 43,10. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November des laufenden Abojahres beim Verlag einlangen. AZR: Die Abkürzungen entsprechen den "Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)", 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019). Urheberrechte: Sämtliche Rechte, insbes Meinung der Autoren wieder.



Seminarinhalt

- Wichtige Informationen über neue Entwicklungen im unternehmensrechtlichen Vertragsrecht
- Erörterung wichtiger Entscheidungen des OGH, der OLG und des EuGH sowie gesetzliche Neuerungen
- Gesetzliche Änderungen und wichtige Entscheidungen im (nationalen)
 Arbeitsrecht und europäischem Gemeinschaftsrecht
- nationales und europäisches UWG, Marken-, Muster- und Kartellrecht

Darüber hinaus werden die jüngsten Entscheidungen des EuGH in den jeweiligen Rechtsbereichen von unseren Vortragenden referiert und ihre Auswirkungen auf das österreichische Recht dargestellt.

Die Vortragenden

- o. Univ.-Prof. Dr. Martin Karollus, Johannes Kepler Universität Linz - Institut für Unternehmensrecht
- Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal,
 Universität Wien Institut für Arbeits- und Sozialrecht
- Univ.-Prof. Dr. Stefan Perner,
 Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, WU Wien
- SPdOGH Dr. Erich Schwarzenbacher,
 Richter des OLG



Wir geben Ihnen Recht. Seit 20 Jahren.





Singer Fössl Rechtsanwälte OG | Prinz-Eugen-Straße 30 | 1040 Wien | T +43 1 22 88 500 | office@sfr.at | www.sfr.at

ADVOKAT entwickelt seit über 40 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Wir betreuen mit über 70 Mitarbeitern die Mehrzahl österreichischer Anwältinnen und Anwälte sowie zahlreiche Unternehmen. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.



www.advokat.at • office@advokat.at